

Universität Bielefeld  
Fakultät für Erziehungswissenschaften – AG 7 Pädagogische Beratung  
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung  
Weiterbildender Masterstudiengang Supervision und Beratung

## **Masterarbeit**

### **Titel:**

**Der Missbrauchsfall Lüge – Eine Fallstrukturanalyse zur Darstellung  
von Handlungsparadoxien in der Sozialen Arbeit**

eingereicht am 21.04.2021 von:

Anna- Maria Generotzky

Matrikelnummer 8806875

Studienbeginn Sommersemester 2018

AnnaGenerotzky@web.de

Schrötteringsweg 14, 22085 Hamburg

Erstgutachterin: Prof. Dr. Katharina Gröning

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Elisabeth Rohr

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Erkenntnisleitendes Interesse.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Der Fall Lügde.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Eine Einordnung .....</b>	<b>9</b>
3.1	Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Eine gesamthistorische Betrachtung und rechtliche Einordnung .....	9
3.2	Täter:innenprofile .....	14
3.3	Risikofaktoren und Bewältigungsstrategien bei Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch.....	19
3.4	Die Ebenen der Präventionsmaßnahmen .....	22
3.5	Zusammenfassung .....	25
<b>4</b>	<b>Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag – Die Strukturen der Jugendämter ....</b>	<b>26</b>
4.1	Die Strukturen im Jugendamt und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.. ..	26
4.2	Einordnung im Fall Lügde.....	29
4.3	Zusammenfassung .....	30
<b>5</b>	<b>Das Fallverstehen in der Sozialen Arbeit.....</b>	<b>31</b>
5.1	Schützes Fallanalyse .....	31
5.2	Die Akte im Fall .....	33
5.3	Sinnstrukturen im Fall .....	35
5.4	Latente und manifeste Sinnstrukturen im Fall.....	36
5.4.1	Latente und Manifeste Sinnstrukturen am Beispiel der Tabuisierung des sexuellen Kindesmissbrauchs.....	38
5.5	Zusammenfassung .....	39
<b>6</b>	<b>Methodisches Vorgehen.....</b>	<b>39</b>
6.1	Fallrekonstruktion im objektiv hermeneutischen Sinne .....	39
6.2	Prinzipien der objektiven Hermeneutik .....	41
<b>7</b>	<b>Objektiv hermeneutische Untersuchung der latenten Sinnstrukturen im Fall Lügde .....</b>	<b>44</b>
7.1	Falluntersuchung.....	46
7.1.1	Hinweis I (Z. 258- 273 und Z. 384-399) .....	46
7.1.2	Hinweis II ( PK Z. 273-280; Z. 373-383).....	60
7.1.3	Hinweis III (PK Z. 280-295; Z. 400-416) .....	67
7.2	Auswertung der Ergebnisse .....	76
7.3	Auswertung der latenten und manifesten Ebenen im Fall .....	77
7.4	Diskussion.....	82

<b>8</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>86</b>
<b>9</b>	<b>Danksagung .....</b>	<b>87</b>
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>88</b>
<b>11</b>	<b>Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>93</b>
<b>12</b>	<b>Anhangsverzeichnis.....</b>	<b>94</b>

## 1 Erkenntnisleitendes Interesse

*„Es gilt, die einzigartige historische Gestalt des jeweiligen Falles aufzudecken. Die Fallgestalt wird von der betroffenen Person bzw. den involvierten Personen durchaus gefühlt und adressiert. Aber die Mechanismen seiner Problem-Entfaltung werden von ihr oft nicht wirklich klar erfasst.“*

*(Schütze 2020, S. 175)*

Am 30. Januar 2019 erfährt die Öffentlichkeit das erste Mal, im Rahmen einer Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Detmold, von den Taten des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in der Kleinstadt Lügde. Es ist der größte Fall von sexuellem Missbrauch an Kindern der jüngsten deutschen Vergangenheit. Der Fall dominiert wochenlang danach die Presse und steht noch heute im Fokus. Der Grund hierfür ist nicht nur die massive Gewalt, die Kindern über Jahre hinweg angetan wurde, sondern es wird ebenso von einem kollektiven Versagen der Behörden gesprochen, im Speziellen der Jugendämter (Burger 2020, FAZ).

Die kommunalen Jugendämter stehen deswegen in der Kritik, da der Hauptbeschuldigte Pflegevater einer Pflegetochter war, die Opfer seiner Taten wurde und das Jugendamt Hameln-Pyrmont seit Einrichtung der Pflegschaft in den Fall involviert war.

Die Fallarbeit stellt den Kern der Sozialen Arbeit dar und definiert hierüber das Verständnis der Profession. Die Fallarbeit ist eine Zusammenarbeit zwischen beispielweise Klient:innen, Hilfebedürftigen, Patient:innen und den Sozialarbeiter:innen – eingebettet in den beruflichen Kontext. Im Rahmen der Fallarbeit werden soziale Prozesse beobachtet, begleitet und nach Bedarf unterstützt. Kommt es zu einer Gefährdung, muss zum Wohle der gefährdeten Person interveniert werden (Michel-Schwartz 2009, S. 122). Brigitta Michel-Schwartz spricht in diesem Zusammenhang von einer „konstruierten Brille“, die die Fachkräfte aufsetzen, um einen Fall zu analysieren. Der Blick durch diese Brille entwickelt sich auf Grund von Bewertungskriterien, Beobachtungsperspektiven und Denkmustern (Michel-Schwartz 2009, S. 123). Die Fallarbeit und die Überprüfung des Hilfebedarfs ist auch die Kernaufgabe der Mitarbeiter:innen in den Jugendämtern, im Speziellen in den

Abteilungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Dieser war auch im Fall Lügde involviert.

Das Interesse dieser Masterarbeit besteht darin, eine Fallstrukturanalyse vorzunehmen anhand einer objektiv hermeneutischen Sequenzanalyse. Im Fokus steht hierbei eine öffentliche Pressekonferenz<sup>1</sup> der Landrates Tjark Bartels, der zum damaligen Zeitpunkt zuständiger Landrat für das Jugendamt Hameln-Pyrmont war. In der Pressekonferenz stellt Landrat Bartels die Chronologie des Falls dar und schildert die Fallarbeit.

Die Frage, die mit dieser Arbeit beantwortet werden soll, ist diejenige nach dem, was die Pressekonferenz über den Fallverlauf hinaus abbildet. Was ist die soziale Praxis im Fall Lügde gewesen und was waren die Sinnstrukturen im Fall?

Die Pressekonferenz liefert ein Handlungsprotokoll, bei dessen Analyse das Forschungsinteresse nicht ist, einen rein subjektiven Standpunkt des Forschers, des/der zu Beforschenden oder einer Interessengruppe zu bedienen.

Berufliches Handeln ist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nur schwer standardisierbar und verläuft nicht routinemäßig. Es gibt einen rechtlich festgelegten Rahmen, in dem sich die Jugendhilfe bewegt und auch theoretische Handlungsempfehlungen, dessen Wirkungsmechanismen wissenschaftlich belegt sind. Dennoch – oder vielleicht gerade deshalb – gibt es Fälle wie der in Lügde, welche die beobachtende Gesellschaft und Fachwelt vor die Frage stellt: „Wie konnte das passieren?“

Diese Arbeit soll keinen normativen Ansatz verfolgen. Das Ziel der Untersuchung ist es nicht, ein mögliches Fehlverhalten darzustellen und Handlungsschritte mit „richtig“ oder „falsch“ zu bewerten. Dieses wird im Rahmen des Untersuchungsausschusses Lügde bereits ausreichend vorgenommen. Vielmehr soll die Arbeit dazu dienen, einen tieferen Einblick in die vorherrschende Praxis zu gewinnen, um ein tieferes Fallverstehen zu ermöglichen.

Die ausgehende Hypothese für diese Arbeit ist, dass es im beruflichen Feld zu Spannungsfeldern kommt. Diese sind durch Handlungsparadoxien begründet, bei denen ein Fall auf zuständige Mitarbeiter:innen trifft. Dieser Kontakt ist in einem

---

<sup>1</sup> Pressekonferenz des Landrates vom 19.3.2019: Sprecher Tjark Barterls, damaliger Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont. Ein Transkript ist im Anhang hinterlegt (Anhang I). Im Folgenden mit PK abgekürzt.

institutionellen Rahmen und einem vorherrschenden Setting verortet. Hieraus ergeben sich latente und manifeste Sinnstrukturen, die das erkenntnisleitende Interesse definieren.

Mit der Methode der objektiven Hermeneutik soll anhand einer Sequenzanalyse des Transkripts der Pressekonferenz eine Fallstrukturanalyse entwickelt werden, die ausreichend empirisch überprüft ist, um damit ein Abbild darüber zu schaffen, welche Sinnstrukturen im Fall vorzufinden sind und wie dieses Wissen erkenntnisgewinnend für die Praxis genutzt werden kann.

Die Arbeit teilt sich in zwei Schwerpunkte auf: Zunächst wird eine theoretische Einordnung vorgenommen. Hier geht es vor allem darum, den institutionellen Rahmen darzustellen, in dem der Fall Lügde bearbeitet wurde. Darüber hinaus widmet sich die Arbeit dem Thema „Missbrauch an Kindern“ – hierbei vor allem mit Blick auf die Perspektiven der Betroffenen und der Täter:innen.

Hierbei verwende ich Literatur aus einem multiprofessionellen Spektrum der Psychologie und Medizin, aber auch der Sozialwissenschaften oder der Jurisprudenz. Ich stelle damit dar, wie und von wem die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz in den letzten Jahren vorangetrieben wurde mit dem besonderen Fokus auf den Bereich des „sexuellen Missbrauchs an Kindern“. Dieser Themenbereich ist stark mehrdimensional und benötigt daher diese multiprofessionelle Betrachtungsweise.

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt ist die Betrachtung der Fallarbeit in der Sozialen Arbeit vor allem aus soziologischer Perspektive auf diese Profession, um darzustellen wie sich die Handlungsebene definiert. Hierbei geht es um die vorab beschriebenen Sinnstrukturen im Fall, die von Fritz Schütze und Ulrich Oevermann beschrieben wurden.

Der Zweite Teil beinhaltet das Forschungsvorgehen und die Forschungsergebnisse.

Die Diskussion bildet den Abschluss der Arbeit und soll dazu dienen, einen Blick auf Herausforderungen und Potenziale in der Fallarbeit zu werfen.

Ich verwende in meiner Arbeit eine geschlechtergerechte Sprache, zum einen um der Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gerecht zu werden und zum anderen, um deutlich zu machen, dass die aktuelle Wissenschaft davon ausgeht, dass nicht nur Männer Täter werden und Mädchen Opfer werden, sondern alle Geschlechter in beiden Rollen wiederzufinden sind.

## 2 Der Fall Lügde

*„In Nordrhein-Westfalen gehen die Behörden einer Serie von Missbrauchsfällen nach, deren Ausmaß offenbar noch nicht abzusehen ist. Drei Männer sollen sich auf einem Campingplatz in Lügde über zehn Jahre hinweg an Kindern vergangen haben. Der Missbrauch wurde gefilmt und auch verbreitet. Von mehr als tausend Einzeltaten an mindestens 23 Opfern ist bisher die Rede. Die Tatverdächtigen sitzen in Untersuchungshaft, ermittelt wird aber auch gegen Jugendämter in der Umgebung.“*

*Thorsten Schröder in der Tagesschau vom 30.01.2019<sup>2</sup>*

Der Titel „Der Fall Lügde“ bezieht sich auf den im Januar 2019 öffentlich gewordenen Kriminalfall in der Stadt Lügde. Es handelt sich hierbei um einen schweren Fall von jahrelangem schwersten Missbrauch an mehreren Kindern, sowie der Herstellung und Vertreibung von Missbrauchsabbildungen, verübt durch drei hauptverdächtige Täter. Ort des Geschehens war ein Campingplatz im Ortsteil Elbrinxen. Die Taten sollen stattgefunden haben in den Jahren 2008 bis 2018.

In meiner Darstellung zum Fallverlauf beziehe ich mich vor allem auf die chronologischen Darstellungen aus dem Untersuchungsbericht des Landespräventionsrat Niedersachsen, sowie auf den „Bericht über die Überprüfung der Fallbearbeitung (...)“ des Ministeriums Niedersachsen für Inneres und Sport (Frenzel 2020).

Besondere Aufmerksamkeit hat der Fall erlangt, da ein fünfjähriges Mädchen zum Opfer der Taten des Hauptverdächtigen Andreas V., der gleichzeitig der Pflegevater des Kindes war, wurde. Hier lebte das Kind insgesamt etwas mehr als zwei Jahre trotz dauerhafter Begleitung durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont und einer vom Jugendamt beauftragten sozialpädagogischen Familienhilfe (Landespräventionsrat Niedersachsen 2020, S. 6).

Der Haupttäter Andreas V. wurde vom Landkreis Hameln-Pyrmont beauftragt, die Vollzeitpflege für ein damals fünfjähriges Mädchen zu übernehmen. Grund waren wiederholte Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung in der Obhut der leiblichen

---

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=aft63ihgGPK&t=597s> (aufgerufen am 14.03.2021)

Mutter des Kindes (Frenzel 2020, S. 21). Die Mutter hat sich daraufhin entschlossen, Andreas V. das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, sodass ihre Tochter dauerhaft bei ihm leben konnte (Frenzel 2020, S. 23). Vorab hatten bereits mehrere Übernachtungskontakte bei Andreas V. stattgefunden. Er war für das Mädchen also kein Fremder. Ebenso hätten bereits vorab immer mal wieder Mädchen, deren alleinerziehende Mütter überfordert gewesen waren, auf dem Campingplatz übernachtet (Frenzel 2020, S. 24).

Das fünfjährige Mädchen verbrachte etwas mehr als zwei Jahre (2016-2018) bei Andreas V. und wurde immer wieder Opfer von schwerem sexuellem Missbrauch. Ebenso wurden Missbrauchsabbildungen der Tat hergestellt, die in entsprechenden Netzwerken verbreitet wurden. Wie viele Kinder insgesamt Opfer wurden ist noch unklar, da das Datenmaterial noch nicht abschließend ausgewertet ist. Man geht aber davon aus, dass es in der Zeit 2008 bis 2018 zu mindestens 223 Fällen gekommen ist (Landespräventionsrat Niedersachsen 2020, S. 6).

Der Landkreis Hameln-Pyrmont, im Speziellen die Abteilungen des ASD und des Pflegekinderdienstes, wurde öffentlich stark kritisiert, da es im Verlauf der Unterbringung des Kindes bei Andreas V. zu insgesamt mindestens drei konkreten Hinweisen auf sexuellen Kindesmissbrauch und/oder einer pädophilen Sexualpräferenz bei Andreas V. kam, die von unterschiedlichen außenstehenden beteiligten Personen geäußert wurden (Landespräventionsrat Niedersachsen 2020, S. 6). Die Kritik richtet sich vor allem an das strukturelle Vorgehen der Fachkräfte im Jugendamt im Umgang mit den Hinweisen.

Im Jahre 2016 wurde der erste Verdacht durch den Kinderschutzbund Bad Pyrmont geäußert und sowohl dem Jugendamt als auch der Polizei gemeldet. Bei der Konfrontation mit dem Verdacht wurde der Pflegevater Andreas V. als kooperativ erlebt und seine Beschreibungen als schlüssig und plausibel dokumentiert (Frenzel 2020, S. 24).

Etwa zwei Monate später äußert die beratende Psychologin des Kindergartens den Verdacht auf Pädophilie und die Vermutung über ein taktisches Vorgehen des Andreas V., woraufhin das Jugendamt die sozialpädagogische Familienhilfe beauftragt mögliche Anzeichen für sexuellen Missbrauch zu melden (Frenzel 2020, S. 25).

Einen weiteren Monat später kam es zum dritten Hinweis. Eine Jobcenter-Mitarbeiterin äußerte zunächst den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf Grund von nicht witterungspassender Kleidung des Mädchens. Wenig später konkretisierte sie ihren



Hinweis und machte deutlich, sie habe Äußerungen sowohl des Pflegevaters als auch des Mädchens (es wolle nicht mehr zu stinkenden Männern) vernommen und sehe daher einen Hinweis für sexuellen Missbrauch. Die sozialpädagogische Familienhilfe wurde informiert. Diese sah weiterhin keine Anzeichen für eine Straftat. Ebenso sah es der Pflegekinderdienst, der kurze Zeit später im Rahmen eines Hausbesuches mit dem Pflegevater über die Vorwürfe sprach (Frenzel 2020, S. 27).

Bis zur Inobhutnahme im November 2018 gab es wiederholte Rückfragen bezüglich der Hinweise auf sexuellen Missbrauch an der Pflege Tochter, die vom Jugendamt Bad Pyrmont als unzutreffend oder unzureichend beantwortet wurden (Frenzel 2020, S. 28 ff.). Im Helfersystem kam es immer mal wieder zu Veränderungen und Umstrukturierungen. Im April 2018 beendete eine neu eingesetzte Familienhilfe die Hilfe, da sie sowohl eine chronische massive Kindeswohlgefährdung als auch die mangelnde Erziehungskompetenz und Kooperationsbereitschaft des Pflegevaters zur Abwehr der Gefährdung im Fall sah (Frenzel 2020, S. 29 ff.).

Im Oktober 2018 stellte eine Mutter eines anderen Mädchens gegen Andreas V. Strafanzeige wegen sexuellem Kindesmissbrauch. Das Mädchen hatte von Missbrauchstaten berichtet. Daraufhin wurde auch die Pflege Tochter des Andreas V. im November 2018 in Obhut genommen (Frenzel 2020, S. 30 ff.)

Im Januar 2019 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz der Kreispolizeibehörde Lippe der Fall dann öffentlich bekannt gemacht (Landespräventionsrat Niedersachsen 2020, S. 6). Zur vollständigen Aufarbeitung des Falls wurden ebenso im Juni 2019 ein Untersuchungsausschuss für den Fall gegründet.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde das gesamte Ausmaß offengelegt und neben Andreas V. noch zwei weitere Täter bekannt (Landespräventionsrat Niedersachsen 2020, S. 6).

In dieser Arbeit beziehe ich mich auf den Stand der Ermittlungen, der Ende des Jahres 2020 bekannt war.

### **3 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Eine Einordnung**

In dem nun folgenden Kapitel geht es um die theoretische Einordnung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Zunächst geht es um eine gesamthistorische Betrachtung des Themenkomplexes. Im Weiteren sollen dann Schwerpunkte auf die Perspektiven der Täter:innen und der Betroffenen gelegt werden. Hierbei geht es um die strafrechtliche Einordnung und die Abgrenzung zwischen Pädophilie und sexuellem Missbrauch, sowie um die Strategien von Täter:innen und die Bewältigungsmechanismen der Opfer. Abschließend werden aktuelle Präventionsmaßnahmen dargestellt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich in meiner schriftlichen Darstellung den Begriff „Missbrauchsabbildungen“ nutze und mich entsprechend an den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung orientiere:

*„Der Begriff Kinderpornografie ist ungenau und verharmlosend. Es sollte auch sprachlich zum Ausdruck kommen, dass jede derartige Darstellung ein Verbrechen zum Gegenstand hat. Es gibt keine Sexualität mit Kindern, denn sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer sexuelle Gewalt.“*  
(<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/missbrauchsdarstellungen>, aufgerufen am 13.03.2021)

#### **3.1 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Eine gesamthistorische Betrachtung und rechtliche Einordnung**

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in unserer Gesellschaft weitestgehend ein Tabuthema, das durch medienpräzente Ereignisse immer wieder in den Fokus in Deutschland gerät. Ein Beispiel hierfür sind die im Jahr 2010 veröffentlichten Fällen von sexuellem Missbrauch in den Organisationen der evangelischen und katholischen Kirchen. Die Begründung für die langanhaltende Debatte kann man unter anderem darin sehen, dass es hierbei um etablierte Eliten der Gesellschaft handelte

(Bange 2018, S. 32). Hinzu kam das große Engagement von Betroffenen und Fachleuten, das vor allem bewirkte, dass immer mehr Betroffene sexueller Gewalt ihre Erfahrungen öffentlich schilderten (Bange 2018, S. 33).

Auf Grund des öffentlichen Interesses und des damit einhergehenden politischen Druckes wurde am 23. März 2010 die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs berufen und damit einhergehend ein Runder Tisch eingerichtet. An diesem nahmen 66 Mitglieder aus verschiedenen Disziplinen und Einrichtungen (Medizin, Psychologie, Schule, Soziale Arbeit, etc.) teil (Bange 2018, S. 33). Der Abschlussbericht des Runden Tisches (RTKM) umfasst neben der Auswertung der eingegangenen Informationen durch die Anlaufstelle ebenso Handlungsempfehlungen zur Prävention, Intervention und Therapiekonzepte für Betroffene von sexuellem Missbrauch (Bange 2018, S. 34). Die Empfehlungen führten dazu, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung 23 Millionen Euro zur Verfügung stellte, um Interventions- und Therapiemöglichkeiten weiter zu erforschen und zu installieren. Es folgte eine Umsetzung dieser Empfehlungen im Bundeskinderschutzgesetz 2012, die zum einen Berufsheimnisträger dazu befugt, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen, wenn der Schutz der Kinder durch die Eltern nicht vorgenommen wird und eine Gefahr des Kindeswohls akut besteht. Hinzu kommen Veränderungen im Gesetz mit Blick auf Angestellte in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (Bange 2018, S. 36). Parallel wurde 2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) verabschiedet. Schlussendlich wurde am 2. Juli 2015 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs berufen. Hier sollen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen entwickelt und über die Politik in die Gesellschaft vermittelt werden (Bange 2018, S. 37). Die politische Reaktion auf die im Jahr 2010 öffentlich gewordenen Vorfälle in den Organisationen der Kirchen hat dazu geführt, dass mehrere Initiativen geschaffen wurden. Allerdings ist die Kritik, gerade von Betroffenen, hieran sehr groß. Diese richtet sich vor allem an die sehr schleppende Umsetzung von Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen sowie die mangelhafte Aufarbeitung der Fälle (Bange 2018, S. 39).

Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und Mädchen wurde aber bereits vor 2010 öffentlich diskutiert und in den Fokus gestellt, und zwar durch die in den 1970er Jahren beginnende „Neue Frauenbewegung“ (Maurer 2018, S. 45). Die Frauenbewegung hatte sich zunächst zum Ziel gesetzt, mit verschiedenen Aktionen und Initiativen auf Gewalt gegen Frauen

aufmerksam zu machen. Das Ergebnis dieser Initiativen war die Entstehung des Frauennotrufs und erster Frauenhäuser in Deutschland (Maurer 2018, S. 43 ff.). Als Täter standen vor allem die Männer hierbei im Vordergrund, als Opfer die Frauen. Parallel zu dieser Debatte entstand aber auch eine Diskussion über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im familiären Kontext. Durch Erfahrungsberichte von betroffenen Frauen entstand ein Wissen über sexualisierte Gewalt in Familien, aber auch in pädagogischen Kontexten. Dieses Wissen und dessen Veröffentlichen, stellte die Generationsverhältnisse in Familien und öffentlichen Einrichtungen in einen neuen Fokus. Es wurde deutlich, dass sexuelle Gewalt in den verschiedenen Formen ein gesellschaftliches Problem ist, das nicht nur Randgruppen betrifft, sondern vor allem in Bereichen von ungleichen Machtverhältnissen verankert sein kann (Maurer 2018, S. 48). Durch diese Initiative und auch Solidarisierung unter Frauen entstanden feministische Projekte wie Wildwasser in Berlin oder Zartbitter in Köln (Maurer 2018, S. 46). Beide Beratungsstellen sind noch heute in Deutschland aktiv und tragen dazu bei, dass weitere Beratungsstellen und Präventionsprojekte gegen sexuellen Kindesmissbrauch entstehen.

Neben diesen beiden historischen Ereignissen der jüngsten Geschichte ist der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ein Phänomen, das in der Geschichte epochenübergreifend auftaucht und belegt ist (Gögen et al 2015, S. 28). Dieses wird deutlich an der sogenannten „Knabenliebe“, die bereits in der griechischen Antike auftauchte oder an den kirchlichen Begriffen wie „Notzucht“, „Unzucht“ oder „Blutschande“, die bereits im Mittelalter als rechtswidrige Handlungen betitelt wurden (Gögen et al 2015, S. 28). Gleichzeitig findet man in der Geschichte der Malerei und der Literatur immer wieder Hinweise auf sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche. Bis in das 20. Jahrhundert fehlte es allerdings an entsprechenden Rechtsnormen, um entsprechende Übergriffe juristisch einzuordnen und entsprechend rechtskräftig zu ahnden. Mit der Bewusstmachung der Phase der Kindheit Ende des 18. Jahrhunderts, vor allem mit der Etablierung der Pädagogik durch Vorreiter wie Rousseau, begann die Gesellschaft die Kindheit als eigene Entwicklungsphase anzuerkennen. Der Schutz dieser Entwicklungsphase wurde erstmals 1900 über das sogenannte Kindeswohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) staatlich definiert (Hermann et al 2016, S. 6).

Das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung wurde hingegen erst 2000 im BGB verabschiedet (Gögen et al 2015, S. 29). Neben der juristischen Ebene wurde das Thema des sexuellen Missbrauchs auch in der Medizin bereits im 19. Jahrhundert öffentlich diskutiert. Vor allem das Erkennen von Missbrauchsspuren im Bereich der

Rechtsmedizin oder Kriminologie wurde innerhalb der Fachgebiete öffentlich diskutiert (Gögen et al 2015, S. 30).

Gesamthistorisch betrachtet ließen sich an dieser Stelle noch vermehrt Verweise auf sexuellen Kindesmissbrauch darstellen. Die Ausarbeitung dieser Verweise würde allerdings nicht im Rahmen dieser angefertigten Arbeit stehen. Was sich aber zusammenfassend festhalten lässt, ist, dass Missbrauch an Kindern in der Geschichte über Epochen hinweg bekannt ist als gesellschaftliches Phänomen, das aber vor allem durch medienwirksame Fälle, wie auch der in Lügde, immer wieder in den Fokus gelangt und neu diskutiert wird. Es scheint, als gäbe es eine gesellschaftliche Tendenz dazu sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen als öffentliches Thema zu vermeiden.

Im Folgenden möchte ich daher gezielt nochmal einen Blick auf die Historie der Missbrauchsabbildungen werfen.

Wie bereits erwähnt finden sich Missbrauchsabbildungen bereits in der Antike, aber auch in den verschiedenen kunsthistorischen Epochen wieder. Dennoch ist festzustellen, dass erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Verfügbarkeit und die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen in der Gesellschaft einen öffentlichen Diskurs hervorbrachte (Franke et al 2016, S. 88). In der Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich erstmals ein europaweiter Markt für Pornographie, der mit einer entsprechenden Industrialisierung einherging. Parallel entstand vor allem in den skandinavischen Ländern (hier gab es eine andere Rechtsprechung) ein Markt für Missbrauchsabbildungen an Kindern und Jugendlichen. Erst Ende der 1980er Jahre wurde das Thema öffentlich diskutiert und es folgte die Einführung einer Bundesprüfstelle, um Bildmaterial als sexuell desorientiert einzustufen (Franke et al 2016, S. 88). Mit Einführung des Internets und des Onlinehandels erfuhr das Thema am Anfang der 2000er Jahre eine erneute Aufmerksamkeit. Das Internet ermöglicht die schnelle Verbreitung und die Ansammlung von Unmengen an Datenmaterial. Franke et al weisen darauf hin, dass das Internet gerade für Menschen mit einer pädophilen Sexualpräferenz, aber auch für potenzielle Täter:innen verschiedene Möglichkeiten bieten, um sexuell motivierten Straftaten nachzugehen:

*„(a) Verteilung, Produktion und Konsum von illegaler Pornografie, (b) Kontaktaufnahme mit potenziellen Opfern zur Vorbereitung von Übergriffen („cyber-grooming“), und (c) Bildung von subkulturellen Täternetzwerken“* (Franke et al 2016, S. 90).

Durch das Internet hat die Anzahl an verfügbaren Missbrauchsabbildungen sowohl an Umfang als auch an Spektrum massiv zugenommen. Der Bereich der Verbreitung und Herstellung von Missbrauchsabbildungen ist ein profitträchtiger Kriminalitätsbereich in den letzten Jahren geworden. 2014 gab es mehr als 10.000 registrierte Fälle der Verbreitung entsprechender Daten (Franke et al 2016, S. 88).

Anhand dieser historischen Einordnung und Entwicklung lässt sich deutlich feststellen, dass Missbrauch an Kindern weiterhin ein Problem in unserer Gesellschaft ist. Die Verbreitung und Herstellung von Missbrauchsabbildungen ist zu einem eigenständigen Kriminalitätsbereich herangewachsen. Die Anonymität und zugleich Dauerbereitstellung von entsprechendem Material, lässt es zu, dass Täter:innen in Netzwerken und Foren sich auszutauschen und unterstützen können. Gleichzeitig fehlt es an Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Internet sowie entsprechende rechtliche Möglichkeiten für die Polizei, um Täter:innen im Internet ausfindig zu machen (Schwandner, 2021). Ein erster Schritt ist ein Gesamtpaket, das von der Bundesregierung beschlossen wurde, um Polizist:innen zu ermöglichen in ihrer Ermittlungsarbeit über Bereitstellung fiktiver und digital erstellter Fotos in solchen Foren und Netzwerken mit Täter:innen in den Kontakt zu kommen (Schwandner, 2021). Ebenso ist das sogenannte Cybergrooming und auch der Versuch dessen seit 2020 strafbar. Hierbei nehmen Täter:innen über verschiedene Foren oder Netzwerke bewusst Kontakt mit Kindern und Jugendliche mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs auf (Schwandner, 2021).

Die WHO gibt an, in Deutschland seien 8,6% der Mädchen und 2,8% der Jungen im Laufe ihrer Kindheit oder Jugend Opfer von sexuellem Missbrauch mit direktem Körperkontakt geworden (Kuhle et al 2018, S. 16). Dieses besagt das sogenannte Hellfeld, das Dunkelfeld scheint aber noch deutlich größer zu sein. Aus diesem Grund entstanden in den letzten Jahren zunehmend verschiedene Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche, um sie aufzuklären und zu bestärken (Kuhle et al 2018, S. 16).

Rechtlich verankert ist der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, sowie die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen im Strafgesetzbuch (StGB).

Der §176 ff. StGB stellt sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren unter Strafe. Ebenso die Aufforderung zu sexuellen Handlungen an einer anderen dritten Person oder an den Täter:innen selbst stehen unter Strafe. Nicht nur der körperliche direkte Kontakt,

sondern auch das Einwirken auf das Kind durch zum Beispiel pornographisches Material oder durch eine entsprechende Redensart, sind strafbar (StGB 176 S.1 ff.).

Der § 184b StGB stellt die Verbreitung, den Erwerb und/oder den Besitz von Missbrauchsabbildungen unter Strafe. Missbrauchsabbildungen werden als solche bezeichnet, wenn sie:

- „a) *sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),*
- b) *die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*
- c) *die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes*

*zum Gegenstand haben.*“ (Kuhle et al 2018, S. 17).

Mit Blick auf den Missbrauchsfall in Lügde soll hier noch der §174 StGB erwähnt werden. Dieser stellt sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen unter Strafe. In diesem Fall werden sexuelle Handlungen an Personen unter 16 Jahren vorgenommen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einem Machtverhältnis zu den Täter:innen stehen. Dieses kann sich auf Einrichtungen wie Schule, Organisationen, Ausbildungsbetriebe, Einrichtungen der Jugendhilfe etc. beziehen, aber eben auch auf das familiäre Umfeld, in dem die Person lebt (StGB 174, S1).

### **3.2 Täter:innenprofile**

Im Folgenden möchte ich skizzieren, wie sogenannte Täter:innenprofile aussehen können, um das Bild einzugrenzen beziehungsweise zu benennen. Ich beziehe mich hierbei auf wissenschaftliche Literatur aus den unterschiedlichen Bereichen der Pädagogik, Psychiatrie und Sozialforschung.

Zunächst einmal möchte ich vorab eine Unterscheidung treffen zwischen Menschen mit einer pädophilen Sexualpräferenz und sich dem sexuellen Missbrauch strafbar machenden Täter:innen. Beide Aspekte sollten nicht in einem kausalen Zusammenhang permanent gesehen werden, dennoch lässt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden Tatsachen aber nicht abstreiten. Schätzungen zufolge sind 40%-50% der wegen sexuellem Kindesmissbrauch verurteilten Täter:innen pädophil (Schermer et al 2018, S. 6). Diese Zahlen sagen damit vor allem aus, dass nicht alle Täter:innen selbst pädophil sind, daher sollten die Begriffe des sexuellen Kindesmissbrauch und Pädophilie nicht synonym gebraucht werden.

Pädophilie bezeichnet nach dem ICD-10 (F65.4) eine Störung der Sexualpräferenz auf Grund von sexueller Ansprechbarkeit durch das vorpubertäre Körperschema. Entsprechend auftretenden sexuellen Impulsen wird nachgegangen beziehungsweise entsteht für die Betroffenen ein Leidensdruck auf Grund der Impulsivität. Von Pädophilie spricht man, wenn der/die Betroffene mindestens 16 Jahre alt ist und das sexuelle Interesse Kindern gilt, die mindestens 5 Jahre jünger sind (Schermer et al 2018, S. 3). Psychiatrisch betrachtet handelt es sich nach dem ICD-10 um eine Störung der Sexualpräferenz.

Untersuchungen zeigen, dass ca. 1% der männlichen Bevölkerung eine pädophile Sexualpräferenz aufweisen. Bei Frauen sind diese Zahlen noch statistisch betrachtet ungenau, da es hierzu zu wenig Untersuchungen gibt. In der wissenschaftlichen Literatur spricht man daher bei Frauen noch von Einzeltaten im Hellfeld. Ebenso gehören Männer zu der Klientel, die am meisten Anlauf- und Beratungsstellen zur Prävention aufsucht (Schermer et al 2018, S. 5).

In Bezug auf die Missbrauchsabbildungen geben die meisten Patient:innen mit einer pädophilen Sexualpräferenz an, sie in unterschiedlichen Variationen zu nutzen, um sexuelle Stimulation zu erfahren (Kuhle et al 2018, S. 17). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das konsumierte Material von illegal bis hin zu legal variiert. Wie im vergangenen Kapitel machen sie die Personen damit nicht des sexuellen Kindesmissbrauchs strafbar, aber dennoch des Konsums von Missbrauchsabbildungen (Kuhle et al 2018, S. 18 ff.).

Täter:innen, die keine pädophile Sexualpräferenz aufweisen, verüben den sexuellen Kindesmissbrauch häufig als eine Art Ersatzhandlung (Kuhle et al 2015, S. 110). Hier geht es um die Ausübung von Erniedrigungs- und Machtfantasien (Gründer et al 2013, S. 62).



Die Wissenschaftler Ward und Beech haben eine ganzheitliche Theorie entwickelt zur Entstehung von sexuellem Missbrauch an Kindern, wobei sie von drei verschiedenen Dimensionen ausgehen, die bei den Täter:innen vorzufinden sind (Kuhle et al 2015, S. 112):

*„1. Hirnentwicklung: biologisches Funktionsniveau, beeinflusst durch Genom, Neurobiologie*

*2. Distale und proximale Umweltfaktoren: soziales Lernen durch soziale und kulturelle Umwelt, individuelle Lebensumstände, kontextuelle und situative Einflüsse*

*3. Neuropsychologische Funktion: Motivation/Emotion, Handlungsauswahl und -steuerung, Wahrnehmung/Gedächtnis“* (Kuhle et al 2015, S. 112)

Diese Theorie erklärt zum einen, dass das Zusammenspiel dieser drei Dimensionen dazu führt, dass eine individuelle Bedingung vorliegt und zum anderen erklärt das Modell, dass der Verlauf/das Ausmaß von sexuellem Missbrauch an Kindern entsprechend unterschiedlich ausfällt (Kuhle et al 2015, S. 113). Hinzu kommen psychologische Risikofaktoren, die zusätzlich wirken können. Diese sind:

*„1. Probleme der Emotionsregulation*

*2. Sozioaffektive Defizite*

*3. Missbrauchsbegünstigende Einstellungen*

*4. Sexuelle Selbstregulation/abweichende sexuelle Interessen“*

(Kuhle et al 2015, S. 114)

Ich möchte im Folgenden nun auf die sogenannten Täterstrategien eingehen. Hierbei möchte ich aufzeigen, was (potenzielle) Täter:innen tun, um in den Kontakt mit Kindern zu kommen mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs.

Hier lässt sich zunächst die Rational-Choice-Theorie benennen, die besagt, dass Täter:innen eine Straftat begehen, um für sich das bestmögliche Ziel zu erreichen (Machtausübung, Gewinn, sexuelle Stimulation, etc.). Dieses tun sie, indem sie vorab eine Abwägung des Risikos und des Nutzens vorgenommen haben (Kuhle et al 2015, S. 119).

Die Strategien der Täterschaft lassen sich dabei in verschiedene Abschnitte aufteilen. Zunächst geht es den Täter:innen darum einen Kontakt und eine Beziehung zum Kind aufzubauen. Es werden daher entsprechende Settings gesucht, die Kontakt zu Kindern ermöglichen (Kuhle et al 2015, S. 119). Gleichzeitig planen die Täter:innen vorab, wie auch das soziale Umfeld des Kindes manipuliert werden kann, sodass eine Aufdeckung der Straftat aus Sicht des/der Täter:in weniger bis gar nicht möglich wird (Gründer et al 2013, S. 62). Die Täter:innen nähern sich Kindern entweder über das private nähere Umfeld (ca. 50%), über erwachsene Beziehungskontexte (alleinerziehende Mütter) oder suchen sich konkret berufliche oder ehrenamtliche Kontexte, in denen sie mit Kindern in den Kontakt kommen. Teilweise bezeichnen sie sich hierbei als sogenannte „Kinderfreunde“ (Bange, Enders 2000, S. 79).

Wenn der Kontakt zum Kind hergestellt ist, geht es vor allem darum, das Vertrauen zu gewinnen. Dieses gelingt den meisten Täter:innen darüber, dass sie den Kindern Aufmerksamkeit zuteilwerden lassen und/oder überhäufen sie mit Geschenken. Hierbei sind vor allem die Kinder gefährdet, die in keinem sicheren oder stabilen Familiensystem angebunden sind (hierauf gehe ich im folgenden Kapitel noch genauer ein). Die Täter:innen erkennen die Lücken und die offenen Bedürfnisse der Kinder (Gründer et al 2013, S. 65). Diese ersten Annährungsstrategien dienen dazu, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und erste Situationen mit dem Kind zu schaffen, in denen die Täter:innen allein mit dem Kind sind. Hinzu kommt eine gezielte Manipulation des Umfeldes, sodass ein evtl. ausgesprochener Verdacht sofort abgewendet werden kann, da die eigentlich das Kind beschützenden Personen bereits *blind* gemacht wurden (Gründer et al 2013, S. 71).

Der sexuelle Missbrauch kann dann zunächst beiläufig passieren, in Form von körperlichen intimen Berührungen oder intimen Berührungen in Spielsituationen. Es kann auch dazu kommen, dass Täter:innen den Kindern pornographisches Material oder Missbrauchsabbildungen zeigen und es als etwas „normales erwachsenes“ bezeichnen (Kuhle et al 2015, S. 119). Gleichzeitig gibt es aber auch Täter:innen die den sexuellen Missbrauch konkret planen und entsprechend umsetzen (Gründer et al 2013, S. 73).

Die Geheimhaltung des sexuellen Missbrauchs stellt die nächste Strategie der Täter:innen dar. Dieser Aspekt bezieht sich zum einen auf das Opfer selbst, aber auch auf dessen Umfeld. Die Täter:innen suggerieren den Kindern häufig eine Form der Mitschuld und Mitverantwortung für die Tat. Ebenso versuchen die Täter:innen durch konkrete Bedrohungen oder Gewaltausübungen das Kind zum Schweigen zu zwingen. Diese Androhungen richten sich sowohl gegen das Opfer selbst, aber auch gegen dessen

soziales Umfeld (Gründer et al 2013, S. 72). Das Ausüben konkreter körperlicher Gewalt oder das Verabreichen von Drogen oder Medikamenten zur Sedierung nutzen die Täter:innen als Möglichkeiten zur Geheimhaltung und Umsetzung des sexuellen Missbrauchs (Kuhle et al 2015, S. 119). Aber auch das Versprechen von Geschenken bei Geheimhaltung ist eine mögliche Strategie der Täter:innen (Gründer et al 2013, S. 72 ff.).

Gleichzeitig sorgen die Täter:innen im Umfeld dafür, dass die Tat nicht aufgedeckt wird. Grundsätzlich lässt sich in unserer Gesellschaft die Tendenz erkennen, dass die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs nicht angenommen wird. Es ist eine Form der gesellschaftlichen Abwehr, die stattfindet, um sich diesen Themen nicht zu widmen. Darum wissen die meisten Täter:innen (Bange, Enders 2000, S. 99). Hinzu kommen zum Beispiel bestimmte Macht- oder autoritäre Positionen, die die Täter:innen einnehmen, sodass der sexuelle Missbrauch erst gar nicht vermutet wird oder sogar als unmöglich deklariert wird, zum Beispiel bei hohen Amtsträgern der Justiz, der Kirche oder anderen gesellschaftlichen Einrichtungen (Bange, Ender 2000, S. 98). Ihnen wird eine solche Tat tendenziell nur auf Grund ihres Habitus weniger zugetraut. Gleichzeitig haben die Täter:innen im Vorfeld dafür gesorgt, dass nicht nur zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird, sondern auch zu seinem eigentlich schützenden Umfeld. Die Täter:innen gelten als gute Freund:innen, wohlwärtige Menschen oder Helfer:innen/Unterstützer:innen (Gründer et al 2013, S. 71). Dies kann dazu führen, dass Aussagen des Kindes nicht ernst genommen werden oder nicht gehört werden.

Zusammenfassend lässt sich konkret festhalten, dass die Täter:innen vor allem auf das eigene Wohl konzentriert sind. Also liegt der Fokus auf der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und der Sicherung der Geheimhaltung der Tat zum eigenen Vorteil.

Diese Täterstrategien lassen sich auf Grund von verschiedenen Täter:innenprofilen und Aussagen von Täter:innen rekonstruieren. Das Wissen hierüber stellt eine erste Form der Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch dar (Kuhle et al 2015, S. 120).

Überträgt man dieses auf den Fall Lügde, so lassen sich Parallelen feststellen. Der Täter Andreas V. war als hilfreicher Mann, der die Kinder von alleinerziehenden Müttern gerne aufnahm, bekannt. Er zeigte sich auf dem Campingplatz als Organisator und Kinderfreund (Frenzel 2020, S. 24 ff.). Diese Darstellung entspricht den theoretischen Erkenntnissen, die zuvor dargestellt wurden.

### **3.3 Risikofaktoren und Bewältigungsstrategien bei Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch**

Im folgenden Kapitel möchte ich auf die Perspektive der Kinder eingehen, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden/geworden sind. Hierbei sind für mich zwei Themenbereiche von besonderer Bedeutung: zum einen die Risikofaktoren im Umfeld oder im Aufwachsen der Kinder, die potenziellen Täter:innen ein Setting bieten, in dem sexueller Missbrauch geschehen kann. Zum anderen die intrapsychischen Dynamiken und Bewältigungsstrategien des Opfers.

In der Betrachtung dieser Aspekte geht es nicht um die Frage der Mitschuld oder eines Fehlverhaltens der Kinder, es soll vielmehr verdeutlichen in welchem Umfeld sexueller Missbrauch, gerade in einem solchen Ausmaß, wie es in Lügde geschehen ist, nicht erkannt werden kann.

Zunächst einmal möchte ich auf den konkret vorliegenden Fall Lügde eingehen. Die Pflgetochter, die in dieser Arbeit im Fokus steht, wurde 2011 als erste Tochter einer damals minderjährigen Mutter geboren (Frenzel 2020, S. 21 ff.). Schon früh geriet die Familie auf Grund der Rückmeldung der Kita in den Fokus des Jugendamtes. Diese bemängelte den unregelmäßigen Kitabesuch und die mangelnde Bereitschaft der Mutter, Früherkennungsuntersuchungen wahrzunehmen. Die Kita meldete eine drohende Behinderung und eine mangelnde Pflege des Kindes. Als das Mädchen drei Jahre alt war wurde ein Halbbruder geboren. Das Mädchen konnte zu diesem Zeitpunkt nur schlecht sprechen und war schon damals häufig bei dem späteren Pflegevater und Täter. Die Mutter lehnte jegliche Unterstützung durch das Jugendamt ab (Frenzel 2020, S. 20 ff.).

Was sich anhand dieser kurzen Schilderung der ersten Lebensjahre bereits zeigt, ist, dass die Tochter in einem belasteten Umfeld aufgewachsen ist, das schon früh in den Kontakt mit außenstehenden Helfernetzwerken stand. Nach Dirk Bange kann man hier bereits die ersten Risikofaktoren erkennen. Mädchen sind statistisch generell einem höheren Risiko ausgesetzt als Jungen, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden (Bange 2015, S. 104). Zudem ist im Bereich der Individualentwicklung des Kindes ein weiterer Risikofaktor erkennbar, und zwar durch die bereits früh auftretenden Entwicklungsverzögerungen und die drohende Behinderung. Demgegenüber können Schutzfaktoren stehen, wie ein gutes Selbstbewusstsein und hohes Maß an

Selbstwirksamkeit (Bange 2015, S. 105 ff.). Hierüber ist aus dem Fall heraus nichts bekannt. Hypothetisch ist aber davon auszugehen, dass die Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeit bei dem Mädchen ebenso wenig ausgebildet sein konnten, wenn das Kind körperlich und seelisch mangelnd versorgt war und zusätzlich bereits früh von der Mutter auswärts untergebracht wurde, durch verschiedene Formen der Fremdunterbringung.

Bange sieht auf der Mikroebene hierbei weitere Risikofaktoren. Kinder, die vernachlässigt werden und eine belastete Beziehung zu ihren Eltern haben, haben ein höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Ebenso gilt eine frühe Schwangerschaft der Mutter als ein solcher Risikofaktor (Bange 2015, S. 105). Als Schutzfaktoren können hier eine emotional warme und beschützende Beziehung zu einem/r Erwachsenen sein (Bange 2015, S. 106). Dieses war im Fall der Pflegetochter aus Lügde zum einen nicht bekannt, zum anderen ist nun bekannt, dass das Kind von der Mutter in das Täterumfeld überführt wurde. Dieser Täter gab sich nach außen als eine solche positiv wirksame Bezugsperson aus, dies war allerdings eine bewusst eingesetzte Strategie seinerseits.

Evan Imber-Black beschreibt solche Familiensysteme in ihrem Buch „Familien und größere Systeme“. Überforderungen, Hilflosigkeit oder andere Probleme in Familien werden häufig nicht Außenstehenden mitgeteilt, auf Grund von der weitverbreiteten Regel, dass das, was in der Familie passiert, niemand wissen dürfe (Imber-Black 1990, S. 36). Hierdurch werden schützende Faktoren wie Bange sie benennt abgewehrt, da Außenstehende dann die Familie als nicht kooperativ oder als verschlossen erleben (Imber-Black 1990, S. 37). So auch im Fall Lügde. Aus einer Aktennotiz geht hervor, dass der Kindergarten eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit der Mutter feststellt (Frenzel 2020, S. 21). Imber-Black skizziert weiter, dass belastende Familien eine Offenlegung ihrer Probleme als beschämend und belastend erleben (Imber-Black 1990, S. 23), was wiederum dazu führt, Helfersysteme nicht zu integrieren und lieber eigene Lösungsstrategien zu finden. Im Fall Lügde hat die Mutter mehrfach das Angebot einer sozialpädagogischen Familienhilfe abgelehnt und eigene Lösungen vorangetrieben (Frenzel 2020, S. 21 ff.).

Das Trauma des sexuellen Missbrauchs löst bei Kindern eine psychischen Überlebensprozess aus, da das Kind Angst, Kontrollverlust, Ohnmacht, Schuld, Scham, Ekel, etc. erlebt. Diese massiven Gefühle übersteigen die Bewältigungsmechanismen eines Kindes (Gründer et al 2013, S. 27). Im psychodynamischen Verstehen dienen

Abwehrmechanismen in diesem Zusammenhang dazu, das psychische Überleben zu gewährleisten (Bange, Enders 2000, S. 91). Abwehrmechanismen, die bei sexuellem Missbrauch aktiviert werden, sind vor allem Formen der Regression, Introjektion, Spaltung, Dissoziation und Verleugnung (Gründer et al 2013, S. 33).

Regression wird die Rückkehr auf frühkindliche Entwicklungsstufen genannt, die vor allem dazu dienen soll, die Ambivalenz zwischen den massiven von außen einwirkenden gewaltsamen Einflüssen des:r Täter:in und den sonst positiven Gefühlen von Zuneigung und Schutzwünschen auszuhalten. Im Fall Lügde wird das Mädchen diese Ambivalenzen erlebt haben. Der „Onkel Addi“, bei dem sie die Wochenenden auf dem Campingplatz mit anderen Kindern zum Spielen verbrachte (Frenzel 2020, S. 24), löst gleichzeitig damit unvereinbare bedrohliche Gefühle aus (Gründer et al 2013, S. 28).

Als Introjektion wird das Aufnehmen der äußeren Realität in sich selbst beschrieben. Um Ohnmacht, Kontrollverlust und Angst nicht zu spüren, wird die Situation so umgedeutet und auf sich bezogen, sodass das Kind sich selbst als (mit-)schuldig erlebt. Hierdurch entstehen andere Bewertungen gegenüber sich selbst und den Täter:innen (Gründer et al 2013, S. 29). Die Spaltung dient dazu, unvereinbare Gefühle getrennt zu halten, indem die ambivalenten Gefühle gegenüber den Täter:innen so stark voneinander getrennt werden, dass sie auch als getrennt erlebt werden können (Gründer et al 2013, S. 30).

Die Dissoziation sorgt dafür, dass auf der bewussten Ebene überwältigende negative Gefühle abgeschaltet und entsprechend nicht wahrgenommen werden. Man beobachtet sie, erlebt sie aber nicht (Gründer et al 2013, S. 31). Dies kann in der Verleugnung enden, indem das Kind den Missbrauch in seiner Realität verleugnet, trotz überwältigender Gefühle (die unkontrolliert auftauchen und nicht in einen Zusammenhang gebracht werden können) und faktischen Erinnerungen (Gründer et al 2013, S. 32).

Ebenfalls möchte ich in diesem Zusammenhang auf die körperlichen Symptome von sexuellem Missbrauch eingehen. Hierzu gehören nach Hermann et al Verletzungen am Körper des Kindes, die nicht plausibel erklärt werden können und nach einer rechtsmedizinischen Untersuchung durch außen einwirkende Gewalt entstanden sein müssen (Hermann et al 2016, S. 135). Hinzu kommen Verhaltensauffälligkeiten wie ein gezeigtes sexualisiertes Verhalten, ein gestörtes Selbstbild und andere externalisierende oder internalisierende Reaktionen (Herrmann et al 2016, S. 138). Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass sexuell missbrauchte Kinder (gerade in den vorpubertären

Jahren) häufig einen unauffälligen körperlichen Untersuchungsbefund aufweisen (Herrmann et al 2016, S. 139).

Bis hierhin lässt sich festhalten, dass zum einen bestehende Risiko- und mangelnde Schutzfaktoren dazu führen können, dass Missbrauch an Kindern stattfinden, und dass das kindliche Individuum Bewältigungsmechanismen als Überlebensstrategien abrufen kann, die zwar dazu führen, das Überleben zu sichern, zum anderen aber auch dazu, dass der sexuelle Missbrauch schwer entdeckt werden kann. Weiterhin gilt zu beachten, dass diese Risikofaktoren und Bewältigungsstrategien zu den Täterstrategien passen. Die beschriebenen Täterstrategien funktionieren eben vor allem dort, wo Risikofaktoren für das Kind in seinem Umfeld vorhanden sind.

Hierzu kommt, dass im Fall Lügde der Täter als Pflegevater ein Ansehen oder eine ihm zugeschriebene Rolle genoss. Kinder nehmen wahr, wenn andere Erwachsene den Täter:innen mit Wohlwollen und Zuspruch begegnen oder ihnen mit einer Obrigkeitshörigkeit begegnen. Dies ist ein weiterer Grund, warum sich Kinder gegenüber anderen Erwachsenen nicht öffnen und anvertrauen und auch gleichzeitig die Abwehrmechanismen wie die Introjektion oder Verleugnung noch verstärken können (Bange, Enders 2000, S. 91).

Was heißen diese Erkenntnisse für die Fallarbeit? Fachkräfte sind aufgefordert genau hinzusehen und zu beobachten. Wie in den Erklärungen dargestellt zeigt sich der sexuelle Kindesmissbrauch nicht anhand von offenkundigen Symptomen, Äußerungen oder ähnlichem, sondern vor allem in Form von intrapsychischen Vorgängen, Bewältigungsmechanismen oder körperlichen Reaktionen. Diese Symptome sind aber für Außenstehende nicht direkt in den Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch zu setzen. Daher benötigt es gezielte Präventionsprojekte und Maßnahmen, welche die Fachkräfte hierbei unterstützen. Darauf möchte ich im Folgenden eingehen.

### **3.4 Die Ebenen der Präventionsmaßnahmen**

Gelingende Präventionsmaßnahmen, die als Ziel haben sexuellen Kindesmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken, benötigen zunächst einmal die gesellschaftliche

Bereitschaft dieses Thema öffentlich zu machen. Die Haltung *Was nicht sein darf, das gibt es auch nicht* führt zu einer Aufrechterhaltung des Tabus über sexuellen Kindesmissbrauch zu sprechen (Winter 2015, S. 38). Wie bereits in dieser Arbeit an mehreren Stellen dargestellt, nutzen Täter:innen das Wissen über diese Tabuisierungstendenzen gezielt aus, um ihre Taten im Dunkelfeld zu belassen. Gleichzeitig führt die gesellschaftliche Tendenz zum Schweigen dazu, dass Betroffene ebenfalls schweigen (Gründer et al 2013, S. 18).

Die Präventionsarbeit in diesem Bereich setzt an zwei Punkten in der Arbeit an, dem Opferschutz und der Arbeit mit (potenziellen) Täter:innen. Potenzielle Täter:innen und/oder (potenzielle) Wiederholungstäter:innen sollen therapeutisch begleitet werden, um Sozialkompetenzen und Empathie zu erlangen, sowie Handlungskompetenzen damit sie ihren sexuellen Impulsen nicht nachgehen (Winter 2015, S. 42).

Die Beratungsstellen des Präventionsprojektes „Kein Täter werden“ oder das Berliner Projekt „Dunkelfeld“ setzen ebenfalls an diesem Punkt an. Bei beiden handelt es sich um eine Anlaufstelle für Menschen, die eine sexuelle Ansprechbarkeit bei Kindern aufweisen. Auf Grund von Forschungsergebnissen aus dem forensischen und nichtforensischen Kontext ist man in der Lage gezielt Konzepte zu entwickeln, die diagnostisch und therapeutisch in der Arbeit eingesetzt werden können (Beier, Gieseler et al 2018, S. 46). Das Projekt „Kein Täter werden“ hat mittlerweile mehr als zehn Niederlassungen deutschlandweit (Winter 2015, S. 23). Teilweise setzen beide Projekte auch im Bereich des Dunkelfeldes an, wenn Täter:innen sich zum Beispiel mit ihrem Konsum von Missbrauchsabbildungen offenbaren (Winter 2015, S. 23).

Im Bereich des Opferschutzes wird auf mehreren Ebenen aktiv angesetzt. Hierzu gehören Beratungsstellen, die Betroffenen Beratung, Therapie und weitere Unterstützung anbieten. Hierzu gehören zum Beispiel die von mir bereits vorgestellten Vereine Zartbitter e.V. oder Wildwasser e.V.. Gleichzeitig arbeiten diese und andere Vereine auch öffentlich und tragen mit ihren Beiträgen dazu bei, dass die Tabuisierung unterbrochen wird.

In der Therapie und/oder in der Beratung geht es vor allem um die Bearbeitung der massiven Traumafolgeschäden bei sexuellem an Kindern und im Rahmen einer Traumatherapie um die Stabilisierung des Menschen, und um die Verarbeitung des Traumas (Winter 2015, S. 76).



Opferschutz soll aber auch professionelle Fachkräfte, vor allem im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Vereinsarbeit, etc., ansprechen. Sie sollen proaktiv geschult und fortgebildet werden, indem fachbezogenes Wissen vermittelt wird, sodass Fachkräfte handlungsfähig sind und Möglichkeiten der reflexiven Betrachtung ihres eigenen Handelns und ihrer eigenen Fälle erlangen (Fuchs et al 2017, S. 276). In diesem Bereich der präventiven Arbeit haben sich vier Kernbereiche als entscheidend herausgestellt:

1. Basiswissen erlangen durch Aufklärungsarbeit und Fortbildungen (Fuchs et al 2017, S. 276)
2. Nähe- und Distanzdebatten zur Sicherstellung des Einhaltens von individuellen Grenzen, sowie zur Entwicklung einer pädagogischen Haltung, gerade in Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe, in denen das Setting an sich Nähe entstehen lässt (Wohngruppen, Kinderschutzhäuser, Kindergarten, etc.) (Gulde et al 2017, S. 255 ff.)
3. Einrichtungsleitungen als Strukturschaffende von partizipativen Ansätzen, Bewältigungsstrategien, Handlungskonzepten in Krisensituationen etc. (Fuchs et al 2017, S. 208 ff.)
4. Konzepte für Kriseninterventionen und Vorgehensweisen in Verdachtsfällen zur Sicherstellung des Kindeswohls (Fuchs et al 2017, S. 276 ff.)

Ein weiterer präventiver Ansatz in der Arbeit ist die gezielte Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen von Projektarbeiten sollen diese über sexuellen Kindesmissbrauch und die Strafbarkeit dessen, sowie über Täterstrategien aufgeklärt werden. Sie sollen ermutigt werden, sich Hilfe zu holen und über ihre Erfahrungen zu sprechen. Gleichzeitig sollen sie handlungsfähig bleiben, wenn sie in Situationen geraten, in denen sexueller Missbrauch geschehen könnte oder vorbereitet wird (z.B. Cybergrooming) (Grunder et al 2013, S. 177).

Alle dargestellten präventiven Maßnahmen haben zum Zweck sexuellen Missbrauch an Kindern präventiv zu verhindern und dazu beitragen Taten aufzudecken und zu beenden. Hierfür braucht es die Bereitschaft aller, das gesellschaftliche Tabu zu überwinden und das Thema offen zu diskutieren.

### **3.5 Zusammenfassung**

Widmet man sich dem Thema „Missbrauch an Kindern“ ist nach der theoretischen Darstellung festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Straftat handelt, die ein Teil unserer Gesellschaft ist und gesamthistorisch betrachtet schon immer war. Gerade die Aufarbeitung von medienpräsenten Fällen hat es möglich gemacht, Forschungserkenntnisse zu generieren und Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Profile der Betroffenen, also ihre Vita und ihr Umfeld, wie ein „Puzzleteil“ zu den Täter:innenstrategien passen können und die Täter:innen dieses Wissen selbst haben. Kindesmissbrauch geschieht im Verborgenen und hier soll er aus Täter:innensicht auch bleiben.

Die Digitalisierung trägt dazu bei, dass das Ausmaß von Kindesmissbrauch sich erweitert und verändert, und die Täter:innen durch das Internet die Möglichkeit erlangen ihre Taten vorzubereiten und auszuführen, sowie sich mit anderen auszutauschen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Forschung und kriminalistische Arbeit hier ansetzen, um präventiv zu agieren.

## **4 Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag – Die Strukturen der Jugendämter**

Das folgende Kapitel soll einen Einblick in die Arbeit der staatlichen Jugendämter ermöglichen, vor allem mit Blick auf den Bereich des Kinderschutzes.

Zunächst werden die Bereiche der Kinderjugendhilfe dargestellt, um deutlich zu machen welche Akteur:innen hier tätig sind. Des Weiteren geht es dann um die konkrete Arbeit in Kinderschutzfällen an Beispielen verschiedener Jugendämter Deutschlands.

### **4.1 Die Strukturen im Jugendamt und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen**

Im Folgenden möchte ich auf die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) eingehen, um die Strukturen, die im vorliegenden Fall „Lügde“ von besonderer Bedeutung waren, deutlich zu machen. Die Aufgaben und die Felder der KJH lassen sich auf zwei verschiedene Gruppen von Akteur:innen aufteilen. Auf der einen Seite stehen die öffentlichen Träger, die staatlich/kommunal, und auf der anderen Seite die freien Träger, die in Form von Organisationen, Vereine oder Stiftungen, organisiert sind. Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen ist wichtig und markant. Die öffentlichen Träger, zu denen vor allem die verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes gehören (ASD, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Pflegekinderdienst), definieren den Hilfebedarf für Menschen in verschiedenen Notlagen und sprechen ihnen Hilfen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII<sup>3</sup>) zu. Im Rahmen einer Hilfeplanung werden Umfang und Art der Hilfe definiert und dementsprechend ein Anspruch/eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem/r Klient:in definiert (Böwer 2012, S. 15). Freie Träger hingegen bieten die entsprechenden Hilfen, die im KJHG verankert sind, in unterschiedlichen Settings an. Ein Beispiel hierfür ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (SGB VIII §27/§31). Diese Hilfen gehört zu den Hilfen zur Erziehung. Die Aufgabe wird vornehmlich von Mitarbeiter:innen von freien Trägern angeboten, häufig sind es Sozialarbeiter:innen. Diese arbeiten mit den Familien zusammen anhand von Hilfezielen, die vorab im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan) getroffen wurden. Die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen

---

<sup>3</sup> SGB VIII: Sozialgesetzbuch Achtes Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Trägern sollte sich entsprechend kooperativ zeigen, wobei man nicht außer Acht lassen kann, dass beide aufeinander angewiesen sind (Böwer 2012, S. 16).

Im KJHG ist klar definiert, dass jeder junge Mensch ein Recht hat *„auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“* (SGB VIII §1, Abs. 1). Weiter heißt es, dass die Jugendhilfe *„dazu beitragen (soll), positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“* (SGB VIII §1, Abs. 3, Satz 4).

Dieser Satz verweist auf das sogenannte Wächteramt, welches das Jugendamt innehat (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; §1, Abs. 2 SGB VIII). Das bedeutet, dass das Jugendamt nicht nur Hilfen anbietet, sondern auch rechtlich befugt ist, einzugreifen im Sinne des Kindeswohls, wenn hier eine Gefährdung besteht und damit das rechtlich hoch gehaltene Elternrecht übergangen wird (Böwer 2012, S. 18). Durchführende Abteilung ist hier der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) in Kooperation mit dem Familiengericht.

Die Jugendämter sind in den Städten und Landkreisen bezirklich oder nach Kreisen aufgeteilt. Sie schaffen und verwalten das Jugendamt mit seinen Abteilungen und funktionalen Aufgaben (Böwer 2012, S. 19).

Das Kindeswohl zu schützen ist Auftrag zunächst der Eltern. Wenn diese dieser Verpflichtung nicht nachkommen, tritt das Jugendamt ein.

Als Kindeswohl definiert das Bürgerliche Gesetzbuch:

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“* (BGB §1666, Abs. 1).

Ergänzend hierzu gilt der §8a des SGB VIII. Hier ist definiert wie das Jugendamt zu handeln hat, wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Die dafür zuständige Abteilung, der ASD, muss dann eine Risikoeinschätzung unter Beteiligung weiterer Fachkräfte durchführen. Die Eltern und Kinder müssen in diesem Prozess mit eingebunden werden, so denn es für das Kind keine Gefahr darstellt (SGB VIII §8a ff.).

Der Begriff des Kindeswohls ist ein rechtlich unbestimmter Begriff. Dies lässt auf der einen Seite Spielräume in der Definition, auf der anderen Seite aber werden hierdurch

Vorgaben nicht möglich bzw. obliegt die genaue Definition immer der einzelnen Mitarbeiter:in im ASD.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) agiert im Sinne einer öffentlichen Verwaltung und ist rechtlich ebenso verortet (§1 Abs.2 SGB X<sup>4</sup>). Jede Hilfeplanung ist ein Rechtsverfahren, das dem Sozialverwaltungsverfahrenrecht unterstellt ist (Waschull 2019, S. 165). Dieses Rechtsverfahren wird ausgelöst, wenn die Hilfeberechtigten (Eltern, Kinder, Jugendliche, etc.) einen Antrag auf Hilfen stellen (Waschull 2019, S. 177). Der ASD agiert damit als Leistungsverwalter, aber auch als Eingriffsverwaltung, wenn es um den Schutz der Rechtsgüter von Kindern und Jugendlichen geht (Waschull 2019, S. 167).

Jeder ASD arbeitet anhand entsprechender Dienstanweisungen zur Umsetzung des Kinderschutzes. An einem Beispiel möchte ich hier die Dienstanweisungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) darstellen. Die Handlungsanweisungen des Jugendamtes sind online und öffentlich zugänglich und sollen deshalb als Beispiel fungieren. Sie gelten den zuständigen Mitarbeiter:innen des Jugendamtes und soll Orientierung bieten im Kinderschutzverfahren. Hier ist klar bestimmt, welche Handlungen wann vorzunehmen sind. Meldungen, die eingehen, zum Beispiel aus der Schule, der Kita, von den Nachbarn oder von der Familie selbst, sind sofort zu dokumentieren, wenn diese als gewichtig eingeordnet werden müssen (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009, S. 7). Die Entscheidung über das Vorgehen im Fall obliegt der zuständigen Fachkraft, die sich im Rahmen einer kollegialen Fallberatung Unterstützung aus dem Team einholen kann, wie zum Beispiel bei der Frage, ob ein Hausbesuch dringend erforderlich ist und ob dieser unangemeldet stattfinden sollte (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009, S. 7). Wichtig hierbei ist, dass die Einordnung einer Gefahr für das Kindeswohl in drei verschiedenen Kategorien stattfindet: gering, latent oder akut (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009, S. 4).

Um eine solche Einordnung vorzunehmen ist der ASD aufgefordert, sogenannte Risikoeinschätzungen vorzunehmen. Dieses versteht sich als ein formelles methodisches Vorgehen, das sich in vielen Abteilungen bundesweit wiederfinden lässt. Ich beziehe mich in meiner Darstellung auf die Risikoeinschätzung der Stadt Nürnberg. Hier stehen die Unterlagen ebenfalls öffentlich zur Verfügung und sind im Anhang dieser Arbeit hinterlegt. Die Risikoeinschätzung für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren ist als

---

<sup>4</sup> SGB X: Sozialgesetzbuch Zehntes Kapitel Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Fragenkatalog aufgebaut, der sich in verschiedene Kategorien aufteilt. Die zuständige Fachkraft soll für verschiedene Bereiche eine Analyse vornehmen. Diese bezieht sich auf das äußere Erscheinungsbild und das Verhalten des Kindes (Risikoanalyse Stadt Nürnberg, S. 1), das Auftreten und Verhalten der Eltern (Risikoanalyse Stadt Nürnberg, S. 2) sowie die Interaktion zwischen Eltern und Kind (Risikoanalyse Stadt Nürnberg, S. 3). Diese Risikoeinschätzung, die hier als Beispiel fungieren soll, benennt Verhaltensweise, Erscheinungsformen oder Ressourcen, die von der zuständigen Fachkraft mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden müssen. Antworten, die nicht gegeben werden können, müssen nachträglich eingeholt werden. Alle Bereiche, die in diesem Fragebogen abgefragt werden, geben Hinweise auf eine Vernachlässigung von Kindern sowie auf seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt gegen Kinder.

Diese Risikoeinschätzungen werden dokumentiert und in der Fallakte hinterlegt (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009, S. 10).

## **4.2 Einordnung im Fall Lügde**

Im Folgende möchte ich mich auf die Strukturen des Landkreises Hameln-Pyrmont eingehen, dem zuständigen Landkreis im Missbrauchsfall Lügde. Das Organigramm ist öffentlich zugänglich und ist im Anhang hinterlegt.

Das Organigramm ist hierarchisch aufgebaut, an dessen Spitze der/die Landr:ätin steht. Dieses Amt wurde von 2013 bis 2019 von Tjark Bartels, der die von mir analysierte Pressekonferenz<sup>5</sup> hielt, ausgeübt. Der/die Landr:ätin ist zuständig für die verschiedenen Dezernate, die wiederum von Dezernent:innen geleitet werden. Eines davon ist auch das Dezernat Jugendamt, zu dem sowohl der ASD als auch der Pflegekinderdienst (PKD) gehört. Beide Abteilungen waren im Fall Lügde involviert.

Der Pflegekinderdienst wird in den Arbeitshilfen des Landesverbandes Westfalen Lippe als Vermittlungsstelle für eine sogenannte Vollzeitpflege dargestellt (LWL 2014, S. 14). Diese Hilfen werden nach §33 SGB VIII bewilligt für Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Personensorgeberechtigten leben können (LWL 2014, S. 7). Die zuständige Fachkraft arbeitet eng zusammen mit den Pflegepersonen, bei denen das Kind in Vollzeitpflege lebt (LWL 2014, S. 17), und vermittelt oder koordiniert den gesamten

---

<sup>5</sup> Pressekonferenz des Landrates vom 19.3.2019: Sprecher Tjark Barterls, damaliger Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont. Ein Transkript ist im Anhang hinterlegt (Anhang I). Im Folgenden mit PK abgekürzt.

Hilfeverlauf (LWL 2014, S. 14). Die Hilfeplanung und die Installation der Hilfe obliegt weiterhin dem ASD (LWL 2014, S. 20), wodurch eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Abteilungen vonnöten ist (LWL 2014, S. 6).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strukturen im Jugendamt klar definiert und strukturiert sind. Es ist ein behördlicher Charakter zu erkennen sowie ein formelles und zweckrationales Vorgehen. Dieses gilt für alle Mitarbeiter:innen gleich, dennoch ist die konkrete Ausgestaltung und Bewertung, gerade in Bezug auf Kindeswohlgefährdende Situationen, den Mitarbeiter:innen individuell überlassen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sieht daher eine kollegiale Fallberatung und Supervision als Mittel an, um Fälle zu besprechen und Mitarbeiter:innen vor Überforderung zu schützen (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009, S. 22).

Der Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont, Tjark Bartels, spricht in der von mir analysierten Pressekonferenz ebenfalls von dieser rechtlichen Einordnung und skizziert die Hürden der Arbeit (PK, Z. 150 ff.). Der Landrat stellt in der Pressekonferenz ein Dilemma dar, nämlich zum einen die starre rechtliche Verordnung und zum anderen die Dominanz des Elternrechts in familiengerichtlichen Verfahren. Hiermit macht er deutlich, dass ein Eingreifen auf Grundlage der Einschätzung der Mitarbeiter im ASD so nicht möglich ist. Es stellt lediglich den Anfang einer folgenden Verwaltungskette dar.

### **4.3 Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich im Bereich des Kinderschutzes um ein hochkomplexes Vorgehen handelt, das behördlich strukturiert und vorgegeben ist. Im Fokus steht dabei immer der staatlich und gesetzlich festgelegte Auftrag, den es bestmöglich umzusetzen gilt. Gleichzeitig lässt sich der starke behördliche Charakter der Jugendämter feststellen. In diesem Komplex arbeiten Mitarbeiter:innen, die sich in diesen Strukturen zurechtfinden und eine gewisse Anpassungsleistung erbringen müssen und dennoch einen Raum für individuelle Entscheidungen und Handlungsanweisungen haben.

Ebenso ist in der Darstellung deutlich geworden, welche Akteure im Fall Lügde aktiv waren und wo sie zu verorten sind: Die sozialpädagogische Familienhilfe, als Mitarbeiter:in eines freien Trägers und die beiden Abteilungen des Jugendamtes ASD und PKD, die das Wächteramt inne haben und die Hilfeplanung bewilligen und steuern.

## **5 Das Fallverstehen in der Sozialen Arbeit**

In dem nun folgenden Kapitel möchte ich noch konkreter in die Fallarbeit der Sozialen Arbeit und ihrer Akteur:innen einsteigen. Hier geht es vor allem um die Darstellungen von Fritz Schütze, der die im Titel benannten Handlungsparadoxien der Sozialen Arbeit definiert. Darüber hinaus möchte ich darstellen wie hochkomplex die Fallarbeit ist und welche Komponenten hier einen Einfluss haben. Dieses Kapitel soll eine Hinleitung zur anschließenden Forschungsuntersuchung sein.

### **5.1 Schützes Fallanalyse**

Fritz Schütze entwickelte ein Konzept der Fallanalyse, das neue Aspekte liefert in Bezug auf das Fallverstehen in der Sozialen Arbeit, welches über die vorher bekannten Vorgehensweisen wie die kollegiale Fallarbeit hinausgeht. (Gröning, Schütze 2016, S. 4).

Die Idee Schützes ist es, die Sinnstrukturen des Falls darzustellen, sodass die Wirklichkeit und Wahrnehmung von Handelnden im Fall deutlich wird (Althoff 2018, S. 12). Schütze geht davon aus, dass im klassischen Feld der Sozialen Arbeit Paradoxien auftreten, die unaufhebbar sind. (Althoff 2018, S. 11).

Um diese Paradoxien zu verstehen, möchte ich zunächst einmal auf das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit eingehen. Auch hier liefert Schütze eine Definition (Schütze 2020, S. 41 ff.). Die Profession der Sozialen Arbeit zeichnet sich durch eine wissenschaftliche Ebene und eine praktische Ebene aus. Der wissenschaftliche Zugang gelingt über die Fundierungswissenschaften wie die Psychologie, die Erziehungswissenschaften, die Soziologie und weitere. Die Erkenntnisse, die man hieraus gewinnen kann, werden zur Beantwortung von Anforderungen aus der Praxis, bei gleichbleibender Individualität der Profession der Sozialen Arbeit, genutzt. Die hieraus generierten Erkenntnisse zur Problembehandlung der Praxis werden dann genutzt, um Interventionsstrategien zu entwickeln mit den entsprechenden Wirkungsmechanismen (Schütze 2020, S. 41).

Auf der praktischen Ebene kennzeichnet sich die Profession der Sozialen Arbeit wie folgt: Die Arbeit der Mitarbeiter:innen kennzeichnet sich durch einen intensiven Klient:innenkontakt, wodurch biographische Erkenntnisse der Klient:innen sichtbar werden, aber auch eigene biographische Themen der Sozialarbeiter:innen angesprochen



werden können. Diese Sinnquellen, die sich hieraus ergeben werden ressourcenorientiert genutzt zur sogenannten Fallarbeit. Die Persönlichkeit der Sozialarbeiter:innen zeichnet sich zudem dadurch aus, dass eine hohe Bereitschaft vorhanden ist zur Reflexion der Arbeit auf einer Metaebene, auch mit Blick auf das eigene Handeln und das System, in dem gehandelt wird. Hierdurch entstehen nach Schütze sogenannte Diskursarenen, die dazu dienen die Wissenschaft und Praxis voranzutreiben und zu hinterfragen (Schütze 2020, S. 42).

Diese Diskursarenen haben dafür gesorgt, dass die Profession Soziale Arbeit selbst dafür gesorgt hat, dass eine professionelle Ebene geschaffen wurde, die dafür sorgt, das eigene Handeln zu reflektieren. Hiermit ist die Profession der Supervision gemeint (Schütze 2020, S. 242).

In diesem Feld der Profession Soziale Arbeit kommt es, trotz hohem Reflexionsvermögen – oder vielleicht gerade deshalb –, zu sogenannten Handlungsparadoxien (Schütze 2020, S. 242). Diese beschreibt Schütze als berufliche Dilemmata, die dann entstehen, wenn die professionelle Anforderung im Feld nicht zum Professionsverständnis der Sozialen Arbeit passt. Ein Beispiel hierfür ist für Schütze das diagnostische Vorgehen in der Sozialen Arbeit, das dazu dienen soll zu überprüfen inwieweit ein Anspruch auf Hilfen besteht, bzw. zur Begründung von Hilfen im Hilfeverlauf von Klient:innen. Es muss also eine hypothetische Zukunftsperspektive begründet werden, sodass Hilfen installiert werden können, die aber im professionellen lebensweltorientierten Verstehen und auch im empirischen Sinne nicht belegbar sind (Schütze 2020, S. 243). Weitere Paradoxien der Sozialen Arbeit können zum Beispiel Typisierungen sein, die im Kontrast zur individuellen Lebensweltorientierung steht. Oder das Mehrwissen gegenüber Klient:innen, das zu einem Machtgefälle zwischen Sozialarbeiter:in und der Klientel führt und dem gegenüberstehenden Bedarf nach einem vertrauensvollen professionellem Beziehungsverhältnis auf Augenhöhe (Schütze 2020, S. 247).

Auch auf organisatorischer Ebene kann es zu Handlungsparadoxien kommen. Zum Beispiel das Abwägen zwischen Einsetzen von Mitteln/Hilfen und der perspektivisch bleibenden Fallproblematik. Die Organisation kann hierbei als haltende Instanz gesehen werden für die Mitarbeiter:innen, gleichzeitig kann es zu Kontroll- und Machtausübung der Organisation kommen. Weiterhin, so Schütze, kann es zu routinemäßigem Handeln kommen, das sich auf spezielle Problemfelder spezialisiert und dadurch das gesamtheitliche sensible und aufmerksame Handeln einschränkt. Die Sorge um Risiko oder Gefahren führt zu einem weiteren potenziellen Dilemma, nämlich dass hoheitliche

Vermeiden von Gefahren und dadurch das Einschränken von Entfaltungspotenzialen der Klient:innen (Schütze 2020, S. 248).

Die Herausforderung, die diese Paradoxien darstellen, ist es sie nicht lösen zu wollen oder sie machtvoll gegenüber den Klient:innen zu nutzen (Schütze 2020, S. 244). Vielmehr sind die Sozialarbeiter:innen aufgefordert, einen analytischen Blick zu entwickeln und diesen immer wieder zu überprüfen und zu erweitern, sodass die mangelnden kausalen Interventionsstrategien überwunden werden können (Schütze 2020, S. 244). Wichtig zu beachten dabei, und hierfür dienen reflexive Verfahren wie Supervision, Ballintgruppen etc., ist es, dass die Sozialarbeiter:innen selbst in den Paradoxien verstrickt sind, sie stehen nicht beobachtend außerhalb, sondern werden Teil durch die eigenen Handlungsanteile im Fall (Schütze 2020, S. 244).

Wenn es keinen Raum gibt, diese inneren Verstrickungen ohne Scham- und Schuldgefühle zu reflektieren, führt es zu einem „Gefangensein in einer systematischen Berufsfalle“ (Schütze 2020, S. 244). Die Soziale Arbeit benötigt also reflexive Verfahren, um Handlungsparadoxien zu entdecken und in eine Balance zu bringen mit dem eigenen professionellen Handeln, das gleichzeitig geprägt ist durch die „professionell-biografische Identität“ (Schütze 2020, S. 244) der Sozialarbeiter:innen (Schütze 2020, S. 244 ff.).

## **5.2 Die Akte im Fall**

Das Dilemma in der Fallarbeit ist hierbei nicht, dass die Klient:innen selbst der Ausgangspunkt sind für das professionelle Handeln, sondern die Akte zum Fall. (Althoff 2018, S. 12).

Gerade im Kontext der Jugendhilfe stellt Schütze ein Spannungsfeld zwischen der Akte des Falls, als bürokratische organisatorische Intervention, und der Lebenswelt der Klient:innen fest. Dieses Spannungsfeld entwickelt von sich heraus einen Bedarf nach Balance, wodurch eine Eigendynamik entsteht, die schlussendlich das Handeln der Professionellen im Fall beeinflusst (Gröning, Schütze 2016, S. 4).

Die Akte wird hierbei so geführt, dass sie zum Zweck der Organisation passt und von außen jederzeit nachvollziehbar und lesbar ist. Das zweckrationalisierte Darstellen eines Falls in der Akte führt zwar zu einer Verengung des Falls, dient allerdings dazu, im organisatorischen Kontext anwendbar zu bleiben. Jeder muss die Akte verstehen können (Althoff 2018, S. 13).

Organisationen, hierzu gehören vor allem bürokratische Organisationen wie die Jugendämter, sind dazu angehalten Verfahrensanweisungen und Vorgaben zweckrational in der Praxis am Fall umzusetzen. Die Fallarbeit im bürokratischen Sinne wird dadurch stark strukturiert und routiniert, wodurch eine Distanz zur Lebenswelt des Klient:innen entsteht (Althoff 2018, S. 13).

Routiniertes Arbeiten kann zum einen Sicherheit bieten, zum anderen kann es aber auch dazu führen, dass der Fall in der Akte verschwindet (Althoff 2018, S. 14).

#### *Was verstehen wir unter zweckrationalem Handeln?*

Die Gesellschaft, in der wir leben, besteht aus Organisationen und Individuen, die modern agieren, im Sinne der Rationalisierung und Technisierung (Habermas 1987, S. 208). Max Weber beschreibt als Soziologe und Ökonom das zweckrationale Handeln in der Gesellschaft, insbesondere in Bürokratien und Organisationen. Rationalität ist nach Max Weber der untrennbare Zusammenhang zwischen Beherrschung der Realität durch Theorie, also durch Voranschreiten der Forschung und Wissenschaft, sowie der praktischen Erreichung von Zielen durch durchdachtes Einsetzen von Mitteln (Habermas 1987, S. 239). Letzteres beschreibt er als „praktische Rationalität“ (Habermas 1987, S. 239). Menschen einer Gesellschaft sind handelnde Individuen, die in ihrer Welt so handeln, dass die Zweckrationalität im Vordergrund steht. Das bedeutet, dass Abstand genommen wird von moralischem oder affektbehaftetem Handeln, hin zu der Überlegung wie Zweck und Mittel möglichst effektiv gegeneinander abgewogen werden müssen, wodurch das Handeln geprägt wird (Habermas 1987, S. 240). Diese Verwendung von Mitteln für den Zweck nennt Weber „rationale Technik“ (Habermas 1987, S. 240). Technik ist also Handeln, das erkennbar und anwendbar ist für jeden, der dem entsprechenden System angehört (Habermas 1987, S. 240). Hierdurch entstand die Voraussetzung für die Entstehung einer kapitalistischen Gesellschaft, in dessen Fokus der Staat und die Wirtschaft steht (Gröning 2011, S. 8). Die Organisationen, die sich in einer solchen Gesellschaft wiederfinden, unterliegen der eben beschriebenen Zweckrationalität

und der rationalen Technik und nicht dem moralisch oder affektiv geleiteten Handeln (Gröning 2011, S. 8). Das Durchsetzen sachlichen und zweckrationalen Handelns wird möglich durch Macht in Form von Herrschaft in Organisationen. (Gröning 2011, S. 9).

Harald Pöhl beschreibt, dass die Organisation ihre Mitarbeiter:innen durch klare Strukturen, Hierarchien und Rollenverteilung entlasten kann. Die potenziell auftretenden Gefühle der Mitarbeiter:innen in einer solchen Organisation, werden hierdurch gebündelt und gehalten. Wenn die Strukturen brüchig werden, werden auch die Gefühle der Mitarbeiter:innen wieder sichtbar und erlebbar (Bauer, Gröning 2000, S. 22). Diese Strukturen können dazu dienen ein Ort der Abwehr zu sein und bieten hierdurch die Möglichkeit der Distanzierung zu der Klientel (Bauer, Gröning 2000, S. 22).

Mit Blick auf das zweckrationale Handeln kritisiert Schütze hierbei vor allem den fokussierten Blick auf das Gewähren oder Nichtgewähren von Hilfen. Dies führt dazu, dass Hilfen begründet werden müssen. Also beginnt hier die Argumentationskette bei dem zweckrationalen Denken der Bürokratie. Die Komplexität des Falls mit all seinen Dimensionen geht hierdurch verloren (Althoff 2018, S. 14). Vielmehr stehen Fragen im Raum, etwa nach Symptomen, Diagnosen und Bedarfen, die aber mit der entsprechenden bürokratischen Zweckrationalität betrachtet werden, wodurch der Fokus der Mitarbeiter sich wiederum verengt auf den Fall und die Distanz zunehmend größer wird (Althoff 2018, S. 15).

### **5.3 Sinnstrukturen im Fall**

Das zweckrationale Handeln in bürokratischen Organisationen lässt im Fall sogenannte Sinnstrukturen entstehen, die unter Umständen weit entfernt sind von der Lebenswelt des:r Klienten:in, aber dafür umso näher an der professionellen Lebenswelt der Fachkraft, die gerade in bürokratischen Kontexten den Fall nach Aktenlage bewertet (Gröning, Schütze 2016, S. 5).

Das Spannungsfeld zwischen Akte und Lebenswelt des:r Klienten:in beschreibt Schütze wie folgt:

Im professionellen Handeln der Sozialen Arbeit finden sich Hierarchien wieder, die bekleidet werden von unterschiedlichen Ausführenden (ASD, freie Träger,

Landesjugendämter, etc.). Schütze geht davon aus, dass, je höher die Position in der Hierarchie ist, desto weiter entfernt ist er von der Lebenswelt der Klient:innen und umso näher ist er dem zweckrationalen Handeln und damit der Akte. Allerdings sind auch Professionsangehörige, die in der Hierarchie niedriger stehen (und damit näher zur Lebenswelt der Klient:innen) aufgefordert zu dokumentieren, denn nur sie können die Akte füllen (Gröning, Schütze 2016, S. 6). Schütze geht dabei davon aus, dass nur das Platz in der Akte findet, was zum einen für den:die Professionelle:n als wichtig im beruflichen Kontext empfunden wird und was verstanden wird im Sinne des zweckrationalen Handelns. Alles andere findet in der Akte keinen Platz (Gröning, Schütze 2016, S. 6). Und hier haben wir eine der eben beschriebenen Handlungsparadoxien, die nicht in Balance stehen: das zweckrationale Handeln im Sinne der Organisation mit Blick auf Sinnhaftigkeit und der damit verloren gegangene analytisch-ergebnisoffene Blick auf den Fall und die Lebenswelt.

Diese Selektion, die damit einhergeht, prägt damit das gesamte Bild und die Strukturen der Akte (Gröning, Schütze 2016, S. 6). Es kommt zu einer Versachlichung des Falls und man distanziert sich damit von der Frage nach den Compliance und den Nicht-Compliance des Klientels (Gröning, Schütze 2016, S. 8).

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass Schütze zunächst einmal feststellt, dass eine Spannung entsteht zwischen dem „erlebten Fall, erzählten Fall und dokumentierten Fall“ (Gröning, Schütze 2016, S. 8), wodurch Handlungsparadoxien, die in der Profession der Sozialen Arbeit generell vorhanden sind, nicht mehr in ihrer Balance gehalten werden können. Damit geht er in seiner Betrachtung über die kollegiale Beratung, die klassische Ballintgruppenarbeit und ähnliche Formate hinaus (Gröning, Schütze 2016, S. 8), wobei gerade die kollegiale Beratung eine der klassischen und auch inkorporierten Verfahren der Profession Soziale Arbeit ist.

#### **5.4 Latente und manifeste Sinnstrukturen im Fall**

Fritz Schütze spricht in seiner Analyse von sogenannten latenten Sinnstrukturen, die in der Fallarbeit der Profession Soziale Arbeit entstehen durch Handlungsparadoxien und ihrem Umgang hiermit (Althoff 2018, S. 11).

Heinz Bude liefert hierzu eine Definition von latenten und manifesten Sinnstrukturen. Bude skizziert zunächst, dass menschliches Handeln seine Sinnhaftigkeit dadurch erfährt, dass das vermeintlich beiläufige, das vielmehr Wichtigere ist in der Kommunikation. Das Beiläufige hat dabei einen interpersonellen Sinn, bleibt aber im Verborgenen (Bude 1994, S. 114). Es liegt damit immer ein „innerer Kontext“ (Bude 1994, S. 116) vor, der Verhaltensweisen und Äußerungen erklärt. Hierbei unterscheidet man das Manifeste vom Latente einer Äußerung. Manifest ist dabei die subjektive Bedeutung, also das was gesagt wird, das Latente ist das darunterliegende Objektive, „der wirkende Sinn“ (Bude 1994, S. 116). Die Hypothese, die Bude hierbei aufstellt (Bude 1994, S. 118), ist, dass jede Form des menschlichen Handelns eine verborgene Ebene hat, die das Subjekt unbewusst in seinem Handeln leitet. Hieraus leitet sich der Begriff der „Hermeneutik des Verdachts“ (Bude 1994, S. 118) ab. Der:diejenige, der:die gewillt ist die unbewusste Bedeutung eines Handelns aufzuklären, wäre der:die objektive Hermeneut:in. Er:sie versucht die latenten Sinnstrukturen des Handelns aufzudecken, indem er:sie gewillt den Blick auf das Latente lenkt und die Botschaft/das Verhalten in ihrem Sinnzusammenhang sieht (Bude 1994, S. 118).

In jedem Menschen liegt eine „Systematik seines spontanen Handelns“ (Bude 1994, S. 118) vor. Bude geht davon aus, dass die latenten Sinnstrukturen zwar unbewusst verlaufen, aber dennoch einer gesellschaftlichen Norm entsprechen. Diese gesellschaftliche Norm beruht darauf, dass menschliches Verhalten sich in einer bestimmten Form immer wieder wiederholt, wodurch vom Gegenüber Erwartungen entstehen an das Verhalten, die sich dann auch bestätigen (Bude 1994, S. 119). Dies führt dazu, dass Reaktionen auf Verhaltensweisen sich auf Erwartungen stützen, die man ableitet von dem mir gezeigten Handeln. Hierdurch wird aus etwas zunächst Latentem dann etwas Manifestes (Bude 1994, S. 119).

Man könnte also davon ausgehen, dass menschliches Handeln dadurch eine gewisse Kausalität und Linearität aufweist, die in allen Gesellschaftsformen wiederzuerkennen wäre. Aber Bude geht davon aus, dass es zusätzlich zu dieser linearen Entwicklung, die gesellschaftliches Leben ermöglicht und es vorhersehbar für alle macht, gleichzeitig zu „punktuellen Strudeln“ (Bude 1994, S. 120) kommt, die dafür sorgen, dass die Linearität sich in ihrer Richtung dann doch verändert. Es kann also kein Ziel geben, das auf direktem Wege angesteuert wird (Bude 1994, S. 120). Strukturen verflüchtigen sich oder versteinern sich. Beobachter:innen können sich also täuschen, wenn sie die Struktur in der Oberflächlichkeit betrachten und über das Manifeste das Latente, das im Verborgenen

liegt, übersehen. Gleiches kann andersherum geschehen. Der:ie Interpret:in muss also in seiner:ihrer Beobachtung in der Lage sein, das Manifeste zu erkennen und gleichzeitig aufmerksam für das Latente zu sein: Was wird nicht gesagt? Wie ist die Resonanz? (Bude 1994, S. 121).

Latente Sinnstrukturen bilden also das Wesen der Interaktion ab. Bei der Rekonstruktion eines Falls durch die Erzählung benötigt der:ie Zuhörer:in die manifeste Ebene, um das Latente erkennbar zu machen. Die Rekonstruktion bei dem:der Zuhörer:in geschieht aber nur über das, was er gehört hat. Also hat der:ie Erzählende eine gewisse Macht in sich, da er:sie auswählt was er:sie erzählt (Bude 1994, S. 122).

Setzt man dieses nun nochmal in Zusammenhang mit dem, was Schütze zur Akte im Fall sagt, kann man also davon ausgehen, dass der Inhalt in der Akte landet, der zum einen von dem:der Dokumentierenden für relevant gehalten wird und zudem die individuellen latenten und manifesten Sinnstrukturen aufweist. Die Akte wird darüber fortgeführt, was zuvor gelesen und auf manifester und latenter Ebene verstanden wird. Die von Schütze beschriebenen Handlungsparadoxien verlaufen somit zunächst im Verborgenen und werden über das zweckrationale Handeln in der Praxis manifest und damit wiederholbar.

#### 5.4.1 Latente und Manifeste Sinnstrukturen am Beispiel der Tabuisierung des sexuellen Kindesmissbrauchs

Ein Tabu definiert sich als ein gesellschaftliches Verbot, das mit sozialen Strafen belegt ist. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Stillschweigen über etwas (Gründer et al 2013, S. 17) und ist somit zumindest als latente Sinnstruktur der Interaktion zu verstehen. Hierbei möchte ich vor allem auf das Sprachtabu einer Gesellschaft eingehen. Ein Sprachtabu besagt, dass es in einer Gesellschaft einen Konsens darüber gibt, dass man über Themen/Dinge nicht spricht (Gründer et al S'2013, S. 18).

In Bezug auf das Thema Missbrauch an Kindern entsteht in diesem Moment ein gesellschaftliches Dilemma. Missbrauch an Kindern kann nur aufgedeckt werden, wenn Betroffene selbst darüber sprechen, bzw. wenn das Umfeld das Tabu überwindet und darüber spricht. (Gründer et al 2013, S. 19). Bei einer gesellschaftlichen Tabuisierung würde ein solches Verhalten allerdings als Tabubruch angesehen werden, was zu Scham, Schuld, Abscheu und Ekel, nicht nur bei dem:der Tabubrechenden selbst, sondern auch beim Empfänger, führt (Gründer et al 2013, S. 18). Daher wird dieses vermieden – eine

gesellschaftliche latente Sinnstruktur. Auf manifester Ebene begegnet man diesem Tabu, wenn zum Beispiel Aussagen getroffen werden wie: „Darüber spricht man nicht!“, „Sowas darf man nicht sagen!“.

Es braucht also Engagement, Mut und Ausdauer damit Themen wie sexueller Missbrauch in der Öffentlichkeit besprochen werden können. In unserer Gesellschaft sind es die öffentlichen Medien, die Themen wie den sexuellen Kindesmissbrauch zum Beispiel in Kirchen öffentlich diskutieren und damit eine sprachliche Tabuisierung brechen.

## **5.5 Zusammenfassung**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Fallarbeit ein hochkomplexes und reflexives Vorgehen voraussetzt, das unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden muss. Schütze stellt mit seinen Arbeiten dar, welche Anforderungen an Professionelle im Feld der Sozialen Arbeit gestellt werden, wenn es um eine hinreichende Fallarbeit geht. Dieses erklärt, wieso das zweckrationale Handeln nach Aktenlage eine entlastende Wirkung auf Mitarbeiter:innen im Feld haben kann. Komplexität wird stark reduziert und dadurch wird die Arbeit in einen Rahmen gesetzt, der bearbeitbar ist. Allerdings gilt zu beachten, dass in diesem Moment die Sinnstrukturen im Fall verändert und nicht mehr in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

## **6 Methodisches Vorgehen**

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen, das Grundlage der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit ist, beschrieben und begründet.

### **6.1 Fallrekonstruktion im objektiv hermeneutischen Sinne**

Fallrekonstruktion im objektiv hermeneutischen Sinne basiert auf einem Sequenzanalytischen Verfahren (Oevermann 2000, S. 59). Hierdurch können die



Forschenden Strukturen erschließen, die den Fall ausmachen und das Handeln darin verdeutlichen (Oevermann 2000, S. 59). Die Fallrekonstruktion unterscheidet sich damit von den Fallstudien, die in der Forschung bereits länger bekannt sind (Oevermann 2000, S. 61). Die Fallrekonstruktion soll also aus dem Fall heraus geschehen, wo hingegen Fallstudien dazu dienen Sachverhalte darzustellen (Oevermann 2000, S. 60). Weiterhin hiervon zu differenzieren sind nach Oevermann die Fallbeschreibungen. Sie dienen dazu Erfahrungen und Erkenntnisse zusammenzufassen (Oevermann 2000, S. 61).

Die Fallrekonstruktion im objektiv hermeneutischen Sinne versucht die objektive Individualität des Falls zu rekonstruieren und die Sinnstrukturen darzustellen (Oevermann 2000, S. 63). Die Sequenzanalyse der objektiven Hermeneutik dient dazu die manifesten Sinnstrukturen aufzuzeigen, indem ihre Regelmäßigkeit herausgearbeitet wird. Jedes Handeln im Fall orientiert sich an einem manifesten Sinn, der auf eine „Grund-Folge-Beziehung zurückgeht“ (Oevermann 2000, S. 64).

In der Sequenz von Fällen werden zwei Parameter nach Oevermann deutlich (Oevermann 2000, S. 64-66):

1. Handeln im menschlichen Kontext wird geleitet von Regeln. Diese Regeln sind vorab festgelegt worden und prägen somit zukünftige Handlungen, womit die Auswahl möglicher Handlungsoptionen eingeschränkt wird.
2. Die Anzahl der Handlungsoptionen orientiert sich dabei an der Fallstruktur. Also welche Motivation, Orientierung, Werte etc. liegen zu Grunde, auf dessen Basis die Handlungsoptionen ausgewählt werden. Das Abweichen von einer solchen Norm, würde aber nicht bedeuten, dass sich jemand abweichend verhält, vielmehr erzeugt es eine Bedeutung, die vorab schon festgelegt wurde. Als Beispiel nimmt Oevermann hierbei das Grüßen und Zurückgrüßen bzw. das Verweigern des Grußes. Handlungen werden als im Sinne geltender Normen eingeschätzt und vollzogen (Oevermann 2000, S. 66).

Die Fallrekonstruktion beginnt mit der Fragestellung, die wiederum das Interesse an der zu analysierenden Sequenz widerspiegeln sollte (Wernet 2006, S. 53):

„In der Sprache der objektiven Hermeneutik ist dies nichts anderes, als die Frage zu klären: Was ist der Fall?“ (Wernet 2006, S. 54). Der zweite Schritt, der vor der sequenziellen Analyse zu bestreiten ist, ist die Interaktionseinbettung: die Frage danach was das Gesagte oder das Geschriebene über den Fallverlauf hinaus abbilden könnte.

## 6.2 Prinzipien der objektiven Hermeneutik

Im weiteren Verlauf möchte ich genauer auf die Prinzipien der objektiven Hermeneutik eingehen, um das Vorgehen im Forschungsteil zu erklären.

Bei der Methode der objektiven Hermeneutik handelt es sich um eine Methode, die sich an fünf verschiedenen Kriterien orientiert (Wernet 2006, S. 22 ff.):

### 1. Kontextfreiheit

Um die objektiven Sinnstrukturen eines Falls darzustellen, verlässt die objektive Hermeneutik zunächst den eigentlichen Kontext. In einem Gedankenexperiment sollen die Forscher:innen andere Kontexte finden, in denen die Äußerungen ebenfalls einen Sinn ergeben würden (Wernet 2006, S. 22). Die Forscher:innen widmen sich also in einer „künstlichen Naivität“ (Wernet 2006, S. 23) dem Text und klammern so für einen Moment den bekannten Kontext einer Situation aus. Die Frage in welchen Kontexten eine solche Äußerung Sinn ergeben würde, schließt sich daran dann an.

### 2. Wörtlichkeit

Hierbei soll der Text – das gesagte Wort – im Vordergrund stehen. Die Bedeutung des Textes, im Speziellen der Wörter, soll in den Fokus gesetzt werden. Durch die Analyse der Wörtlichkeit bekommen die Forscher:innen einen Zugang zu den latenten Sinnstrukturen eines Falls, da davon ausgegangen wird, dass die Wörtlichkeit Ausdruck hiervon ist (Wernet 2006, S. 24).

### 3. Sequenzialität

Die objektive Hermeneutik geht nach dem Prinzip der Sequenzanalyse vor. Das bedeutet, dass die Forscher:innen ausgewählte Sequenzen analysieren, aber nicht auf Basis des Text- und Kontextwissen (Wernet 2006, S. 29). Vielmehr geht es darum, die Strukturen

der Sequenz herauszuarbeiten und ihre Bedeutung zu erfassen. Der umliegende Text soll bestmöglich ausgeblendet werden und die Forscher:innen sind aufgefordert, ein Gedankenexperiment zu wagen, in dem sie sich fragen, wie der Text mit der vorab herausgearbeiteten Sinnstruktur weitergehen könnte (Wernet 2006, S. 29). Die Textstellen können frei gewählt werden, solange alle Textstellen der Methode der Sequenzanalyse unterliegen (Wernet 2006, S. 28).

#### 4. Extensivität

Das Extensivitätsprinzip fordert die Forscher:innen auf, den Text im Gesamten, also mit allen Bausteinen, zu sehen und zu analysieren (Wernet 2006, S. 33). Es geht hierbei um eine ausführliche Interpretation der verschiedenen Lesarten. Was wird gesagt und was ist die Motivation dahinter? Also in welchen Situationen macht eine solche Aussage Sinn? Erst wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, ist das Prinzip der Extensivität erfüllt (Wernet 2006, S. 34).

#### 5. Sparsamkeit

Die Interpretation eines Textes soll dem Prinzip der Sparsamkeit entsprechen. Die extensive Feinanalyse und ihre Bedeutung müssen in dem Sinne begrenzt werden, dass immer noch eine Forschungslogik und eine Nähe zum Text erkennbar sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Texte beliebig werden. Voreilige Interpretationen sollen so vermieden werden, ebenso das Dominieren von individuellen Hypothesen der Forscher:innen, die den Gesamttext/Gesamtkontext schon kennen (Wernet 2006, S. 36 ff.). Interpretationsideen oder auch Lesarten müssen am Text/an den Textbausteinen belegbar sein.

Zusammenfassend ergeben die fünf Prinzipien einen Dreischritt:

„Geschichten erzählen, Lesarten bilden und schließlich diese Lesarten mit dem tatsächlichen Kontext konfrontieren.“ (Wernet 2006, S. 39)

Ein Textausschnitt wird ausgewählt und zunächst werden hierzu Geschichten erzählt, in denen der Text vorkommen könnte. Hierbei sind es nicht Geschichten, die dem eigentlichen Kontext entsprechen, sondern Geschichten im Sinne der Sparsamkeit, die aber als angemessen erscheinen. Dieses kann man anhand von Gegenkontrastierungen noch deutlicher machen. Auf Grundlage dieser Geschichten, sucht die forschende Person nach Strukturgleichheiten und Differenzen und bildet somit Typen. Im letzten Schritt werden diese Typen im Gesamtzusammenhang des Textes betrachtet, um dadurch Fallstrukturhypothesen zu entwickeln (Wernet 2006, S. 40).

## **7 Objektiv hermeneutische Untersuchung der latenten Sinnstrukturen im Fall Lügde**

Für die nun folgende Fallrekonstruktion des Missbrauchsfalls in Lügde möchte ich zunächst eine Fallbestimmung vornehmen.

Im Sinne der objektiven Hermeneutik liegt hier das Forschungsinteresse zu Grunde und die Frage „Was ist der Fall?“ steht zunächst im Vordergrund (Wernet 2006, S. 54).

Der zu interpretierende vorliegende Text ist ein Transkript der Pressekonferenz<sup>6</sup> (PK) des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.03.2019, gehalten vom damaligen Landrat des Landkreises Tjark Bartels (im Folgenden: „der Landrat“). Die Pressekonferenz trägt den Titel „Missbrauchsfall Lügde – Abschlussbericht Landkreis Hameln-Pyrmont“ und ist im Internet auf Videoplattformen abrufbar.

Die Pressekonferenz dient dazu, so der Landrat, die Erkenntnisse aus dem Aktenstudium (PK 2019, Z. 9) darzulegen und den Fallverlauf erneut darzustellen.

Die Fallbestimmung lässt sich wie folgt darstellen: Das Interesse an der Untersuchung dieser Pressekonferenz im Sinne der objektiven Hermeneutik besteht darin, eine Fallrekonstruktion vorzunehmen, sodass die latenten und manifesten Sinnstrukturen des Falls sichtbar werden, um darüber hinaus Handlungsparadoxien, wie Schütze es beschreibt, zu untersuchen und sichtbar zu machen.

Die Pressekonferenz liefert ein Handlungsprotokoll, bei dessen Analyse das Forschungsinteresse nicht ist, einen rein subjektiven Standpunkt zu bedienen. Vielmehr bietet die Pressekonferenz die Möglichkeit berufliches Handeln darzustellen und die berufliche Praxis abzubilden, die nicht nur im Fall Lügde höchstwahrscheinlich wiederzufinden ist. Vielmehr geht es darum, die Spannungsfelder der Sozialen Arbeit zu untersuchen und den Umgang mit ihnen durch Ausführende sichtbar zu machen.

Es gilt hierbei zu überprüfen, inwieweit die von Schütze vermutete Dominanz der Akte Auswirkungen hatte auf den Fall, die Fallbestimmung und die Fallarbeit. Was sind die latenten und manifesten Sinnstrukturen im Fall, und wie lassen sich hieraus Hypothesen abbilden über die Dominanz der Akte?

---

<sup>6</sup> Pressekonferenz des Landrates vom 19.3.2019: Sprecher Tjark Barterls, damaliger Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont. Ein Transkript ist im Anhang hinterlegt (Anhang I). Im Folgenden mit PK abgekürzt.

Konkret lege ich den Fokus in meiner Analyse auf die Hinweise und die deren Bewertung durch die fallzuständigen Jugendämter.

Zur genaueren Einordnung meiner Fallfrage möchte ich zunächst nochmal auf die Ausführungen von Thomas Klatetzki eingehen, der sich in seinem Artikel „Umgang mit Fehlern im Kinderschutz“ der Frage gewidmet hat, wie eine Analyse von Kinderschutzfällen, in denen es zu gravierenden Ergebnissen gekommen ist, untersucht werden sollen.

Klatetzki spricht in seinem Artikel von einem sogenannten „Human Error“ (Klatetzki 2020, S. 102), also einem menschlichen Versagen. Dies scheint zunächst der plausible Blick zu sein, denn es handelt sich im Feld des Kinderschutzes um Menschen, die arbeiten und nicht um eine Technik, die versagen kann. Traditionell geht der Blick in Untersuchungen solcher Fälle auf den Fallverlauf. Hier bilden die Überprüfer:innen Meinungsbilder darüber, wie der Fallverlauf anders hätte verlaufen müssen. Also an welcher Stelle im Fallverlauf hätten zum Beispiel andere Entscheidungen getroffen und Handlungen umgesetzt werden müssen (Klatetzki 2020, S. 103).

Nach Klatetzki ist dies allerdings nicht der richtige Weg, denn die Untersucher:innen tun dies aus der Außenperspektive und mit dem gesamten Wissen im Fall (Klatetzki 2020, S. 103), welches die zuständige Fachkraft im Fallverlauf noch nicht hatte.

Klatetzki stellt in seinem Artikel die Hypothese auf, dass genau auf Grund einer solchen Untersuchungsform Schuld, Scham und Angst in Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe entstehen (Klatetzki 2020, S. 106).

Meines Erachtens führt diese Angst unter Mitarbeiter:innen dann in ihrer Konsequenz dazu, dass vor allem nach einem hohen Grad an Sicherheit gesucht wird, hier befinden wir uns auf einer latenten Ebene (Angst abwehren, um Sicherheit zu erlangen) . Auf manifester Ebene würde dies dann auf konkrete Handlungsschritten im Fall hinauslaufen, die durch die latenten Strukturen bedingt sind. Ähnlich beschreibt es Klatetzki als „Vorsorgeprinzip“ (Klatetzki 2020, S. 107), also die Vorsorge vor Scham, Schuld und Angst. Er weist zudem darauf hin, dass die Belastung der Mitarbeiter:innen stark ansteigt, wenn Kinderschutzfälle dramatisch enden und eine Schuldfrage im Anschluss öffentlich diskutiert wird (Klatetzki 202, S. 106).

Klatetzki wirft daher seinen Blick in der Betrachtung auf das sogenannte Nichtwissen. Dieses ist für ihn etwas latentes, das auf sichtbarer Ebene erstmal nicht zu analysieren

und einzuordnen ist (Klatetzki 2020, S. 108). Der Autor kritisiert, ähnlich wie Schütze es tut, dass dieses Nichtwissen organisatorisch erzeugt und übergeben wird (Klatetzki 2020, S. 108). Nichtwissen unterscheidet er hierbei in „passives“ (Klatetzki 2020, S. 109) und „aktives Nichtwissen“ (Klatetzki 2020, S. 109). Ersteres ist das konkrete fehlende fachliche Wissen, zweiteres das aktive Nicht-zur-Kennntnis-nehmen von Wissensbeständen und Informationen im Fall (Klatetzki 2020, S. 108 ff.).

An diesem Punkt schließt meine nun folgende Untersuchung an. Mit der Methode der objektiven Hermeneutik möchte ich untersuchen, was latente und manifeste Sinnstrukturen im Fall Lügde sind und wie hierdurch aktives und passives Nichtwissen organisatorisch erzeugt wird und dadurch die Akte zunehmend an Dominanz erlangt. Dieses insgesamt ergibt dann die Fallstruktur.

## **7.1 Falluntersuchung**

In der chronologischen Erzählung des Landrates lassen sich konkret drei Hinweise auf den Verdacht des Kindesmissbrauchs erkennen. Diese beurteilt der Landrat selbst als Hinweise.

Auch ich möchte in meiner Fallanalyse diese drei Hinweise in ihrer chronologischen Reihenfolge betrachten.

In der Pressekonferenz (im Folgenden mit PK abgekürzt) tauchen diese Hinweise jeweils zweimal auf. Zunächst zu Beginn stellt der Landrat alle Hinweise in einer kurzen Darstellung vor, um dann später detaillierter hierauf einzugehen. Mein Forschungsinteresse besteht darin, die Hinweise in ihrem Auftauchen und ihrem Umgang zu untersuchen. Ein Transkript der Pressekonferenz ist im Anhang zu finden.

### **7.1.1 Hinweis I (Z. 258- 273 und Z. 384-399)**

Der erste Hinweis ereignete sich im August 2016 (Z. 258-273; Z. 384-399). Der Kinderschutzbund Bad Pyrmont hat sich damals sowohl an die Polizeiinspektion Blomberg als auch an das Jugendamt Hameln-Pyrmont gewendet, um mitzuteilen, ein

Vater habe sich an sie gewandt, um von einer Situation mit dem Pflegevater V. auf dem Campingplatz zu berichten. Bei einer Feierlichkeit auf dem Campingplatz habe der Pflegevater V. dem Vater gegenüber geäußert, „er würde sich die Kinder gerne in den Nacken setzen“ (PK Z. 389). Der Vater habe sich darüber Sorgen gemacht, ob der „Pflegevater pädophil sein könnte“ (PK Z. 387) und sich dann an den Kinderschutzbund gewendet. Die Polizeiinspektion in Blomberg habe daraufhin das Jugendamt Lippe informiert und dieses wiederum das Jugendamt Hameln-Pyrmont. Dieses habe dann einen Hausbesuch durchgeführt, bei dem „keine Anzeichen auf Pädophilie“ (PK Z. 395) zu erkennen gewesen seien. Der Pflegevater V. habe die Umstände „plausibel“ (PK Z. 396) erklärt und die zuständige Sozialpädagogische Familienhilfe sah ebenfalls „keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch“ (PK Z. 397) im Kontakt mit dem Pflegevater und Pflegekind. Gleichzeitig habe der Kindergarten die Einschätzung gegeben, „das Kind entwickle sich sehr gut“ (PK Z. 268). Der Kindergartenbesuch finde regelmäßig statt und die Entwicklungsrückstände würden aufgearbeitet werden.

Das Besondere an diesem Hinweis ist, dass er erst später der Akte hinzugefügt wurde von einem oder mehreren Mitarbeiter:innen als der Fall bereits öffentlich diskutiert wurde und polizeiliche Ermittlungen eingeleitet worden war. Der Landrat erklärt in der Pressekonferenz, dies habe die „Integrität und Wahrheit“ (PK Z. 41) und die „Aussagekraft der Akte geschwächt“ (PK Z. 42).

Es wird deutlich, dass der Landrat die Hinweise als „Kern“ des Falls (PK Z. 259) darstellt, gleichzeitig aber in dem Dilemma stand, erst im Nachhinein von dem ersten Hinweis erfahren zu haben. Der Landrat bleibt insgesamt bei einer sachlichen Schilderung der chronologischen Geschehnisse:

„Es gab dazu Telefonate...“ (PK Z. 265)

„Es gab dann im August...“ (PK Z. 267)

„Im September haben wir...“ (PK Z. 271)

Hier stellt er vor allem dar, wie mit dem ersten Hinweis des Kinderschutzbundes innerhalb des Jugendamtes und mit den kooperierenden Institutionen außerhalb (Kindergarten, Polizei) umgegangen wurde. Es endet in der Erklärung, wie dem Hinweis nachgegangen, und wie er entkräftet worden sei:

„Das wurde dann aus Sicht des Jugendamtes plausibel erklärt.“ (PK Z. 273).



Später in der Pressekonferenz wird der Hinweis nochmal detaillierter beschrieben. Hier gibt der Landrat preis, wie im Detail der Informationsfluss in der Zusammenarbeit aussah (PK Z.389-394).

Um eine Analyse der Fallstruktur vorzunehmen, habe ich mir bezogen auf diesen Hinweis zwei Sequenzen herausgesucht, die ich genauer betrachten möchte. Die Auswahl meiner Sequenzen habe ich auf Grund meiner Fragestellung getroffen. Sie schildern zum einen die Darstellung des Hinweises, zum anderen den Umgang damit.

Die erste Sequenz lautet wie folgt:

*„Es gab dann im August 2016 eine Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont mit dem Hinweis auf einen Verdacht der Pädophilie“ (PK Z.259-260).*

Wie in dem vorherigen Kapitel beschrieben werde ich die Sequenzen nach den Prinzipien der objektiven Hermeneutik untersuchen.

### **Schritt 1 – Zusammenhänge konstruieren, in denen der zu interpretierende Text als angemessen sprachliche Äußerung erscheint**

Betrachtet man den Satz im Gesamten und überlegt in welchen Situationen/Zusammenhängen er Sinn ergäbe, wird vor allem deutlich, dass es sich um eine sehr sachliche und chronologische Darstellung handelt, was an der zeitlichen Einordnung und an der formellen Sprache („Meldung“, „Verdacht“, „Hinweis“) deutlich wird.

Diese Sequenz macht also Sinn in formellen Zusammenhängen. Man könnte sich vorstellen, dass bei einer polizeilichen Ermittlung, z.B. einer Sachstandserhebung in einer polizeilichen Besprechung, eine solche Aussage fällt und dann vor allem der Informationsweitergabe dient. Man könnte sich also vorstellen, dass ein:e Leiter:in einer Einheit seine Kolleg:innen über den Fall informiert.

Des Weiteren kann ein solcher Ausspruch mit einem formellen Charakter in einem Jugendamt stattfinden, zum Beispiel bei einer kollegialen Fallberatung. Bei der Falldarstellung geht es häufig zunächst um eine chronologische Darstellung. Der:die

Falleinbringer:in möchte seine:ihre Kolleg:innen über den von ihm:ihr vorgestellten Fall informieren und ein Bild darüber vermitteln.

Das Wort „Pädophilie“ lässt einen weiteren Kontext vermuten. In einer Besprechung einer psychologischen Diagnostik, zum Beispiel im psychiatrischen oder forensischen Kontext. Auch hier entsteht das Bild einer Besprechung mit fachgebietsverwandten Kolleg:innen oder Mitarbeiter:innen, die über einen Fall oder eine:n Patient:in informiert werden sollen.

Alle weiteren assoziierten Beispiele würden immer wieder den gleichen Kern der Aussage deutlich machen, nämlich die sehr formelle Darstellung von Ereignissen, mit wenig emotionalem Bezug. Daher wirkt es distanziert und betrachtend.

Dieses lässt sich verstärkt deutlich machen, wenn man Zusammenhänge versucht zu assoziieren, in denen diese Aussage nicht passend wäre.

Man möge sich vorstellen, dass ein:e Verwandte:r/Nahestehende:r gegenüber einem Betroffenen von sexuellem Missbrauch so etwas äußert. Hier würde es wahrscheinlich als unpassend, emotionslos oder monoton beschrieben. Viel passender wäre in einem solchen Zusammenhang eine Äußerung wie:

„Es gab bereits im August eine Meldung des Kinderschutzbundes, XY sei pädophil.“

Ebenso wenn zum Beispiel ein:e Polizeibeamte:r in der direkten Konfrontation im Rahmen einer polizeilichen Anhörung mit dem:r Täter:in steht. Hier würde man vermuten, dass eine direkte Ansprache in der Äußerung zu finden ist. Es könnte dann heißen:

„Es gab im August 2016 einen Verdacht des Kinderschutzbundes, dass Sie pädophil sind.“

Bei beiden alternativen Sequenzen wird deutlich, dass hier mehr Nähe zum Fall oder zum Geschehen vorhanden ist durch die direkte Ansprache „Sie“ oder durch die namentliche Nennung eines potenziellen Täters „XY“.

Um dies weiter zu untersuchen möchte ich mir die Teilsequenz „*Es gab dann im August...*“ noch genauer ansehen.

Auch hier wieder Situationen/Sequenzen in denen diese Aussage Sinn ergeben würde:

1. *Es gab dann im August* Schnee.

2. *Es gab dann im August* eine neue Lehrerin in der Klasse.
3. *Es gab dann im August* eine Veränderung im Team.

Alle Beispiele, die noch folgen würden, sind im Kern ähnlich. Der Satzbeginn „*Es gab dann...*“ macht deutlich, dass etwas Besonderes folgt oder ein Spannungsbogen aufgebaut wird. Es folgt also etwas wichtiges für die Gesamtgeschichte, die erzählt wird.

Ein solcher Ausspruch, ohne, dass etwas folgt würde also keinen Sinn machen. Wenn in einem Dialog A zu B sagt „*Es gab dann im August Urlaub.*“ und damit die Unterhaltung beendet, würde es für Dialogpartner B ein abruptes, offenes Ende bedeuten. Vielmehr würde eine Aussage wie „*Wir hatten im August Urlaub.*“ weniger Erwartung oder Spannung beim Gegenüber erzeugen. Der Satz macht also deutlich, dass nun etwas folgt, was wichtig ist und eine Folge/ Konsequenz folgt.

Im letzten Schritt der Analyse dieser Sequenz möchte ich die Teilsequenz „*Es gab...*“ nochmal genauer betrachten. Die Aussage „*Es gab*“ deutet daraufhin, dass etwas vorliegt oder vorhanden ist. Dies wird deutlich, wenn man Synonyme für diesen Ausspruch sucht, der eher umgangssprachlich, alltagssprachlich ist. Passende Synonyme wären: „Vorhandensein“, „Vorkommen“ oder „Vorliegen“. Der Ausspruch „*Es gab...*“ steht also für etwas, was tatsächlich da war und im Gesamtkontext wichtig ist.

Zum Abschluss der Analyse dieser ersten Sequenz möchte ich noch auf den zweiten Teil der Aussage genauer eingehen: „..., *eine Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont mit einem Hinweis auf einen Verdacht der Pädophilie.*“

Streichen wir die Namen der Organisationen und des Verdachtes heraus bleibt folgendes stehen:

„..., *eine Meldung mit einem Hinweis auf einen Verdacht.*“

Wie oben bereits beschrieben und herausgestellt, ist es eine sehr förmliche Sprache mit einer gewissen Distanz zum Geschehen. Was aber an diesem Teilsatz nochmal spannend zu charakterisieren ist, ist die genutzte Sprache. „Hinweis“, „Meldung“ und „Verdacht“ sind Wörter, die vor allem in einer polizeilichen, juristischen oder kriminologischen Szene genutzt werden. Man kann sich also vorstellen, dass Polizist:innen, Anwält:innen,

Staatsanwält:innen, LKA-Beamt:innen, Richter:innen, etc. eine solche Wortwahl treffen würden. Wie vorhin besprochen würde eine solche Gesamtaussage

*„Es gab dann im August 2016 eine Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont mit dem Hinweis auf einen Verdacht der Pädophilie“ (PK Z. 259-260).*

vor allem in Kontexten genutzt werden, in denen es um eine Darstellung von Zusammenhängen geht. Die Wortwahl im zweiten Teilsatz lässt vor allem darauf schließen, dass es sich um juristische und/oder polizeiliche Darstellungen geht. Die Wörter *„Meldung“*, *„Hinweis“* und *„Verdacht“* zielen alle darauf ab, zu erklären, dass etwas Illegales oder nicht rechtens geschehen ist. Folgende Beispiele unterstreichen dieses:

1. *Eine Meldung* einer:s Nachbar:in *mit einem Hinweis auf einen Verdacht* des Fahrraddiebstahls.
2. *Eine Meldung* einer:s Mitbürgers:in *mit einem Hinweis auf einen Verdacht* des Betruges.
3. *Eine Meldung* eines:r Lehrers:in *mit einem Hinweis auf den Verdacht* des Betruges bei einer Klausur

Auch weitere Beispiele würde alle im Ergebnis enden. In der Beschreibung von Tatsachen mit dieser entsprechenden Wortwahl wird immer etwas Illegales und/oder rechtlich relevantes dargestellt. Wobei das Wort *„Meldung“* impliziert, dass jemand eine Gefahr vermutet und sie abwenden will, bevor noch etwas geschieht. Die Wörter *„Meldung“*, *„Hinweis“* und *„Verdacht“* in einem Satz machen deutlich, dass hier jemand Verantwortung übernimmt für eine Situation und einen rechtlichen Prozess oder eine Aktionskette auslöst.

Anhand von Gegenbeispielen wird dies nochmal deutlich:

1. *Eine Meldung* des Onkels *mit dem Hinweis auf den Verdacht* von Zimt im Kuchen.
2. *Eine Meldung* *mit dem Hinweis auf den Verdacht* von Regenschauern am morgigen Tage.

Hier wird nochmal deutlich, dass man eine solche Wortwahl nicht trifft, wenn es nicht um juristisch und rechtlich relevante Fragen geht. In anderen Sequenzen würde es als absurd oder überspitzt klingen.

Besonders betonen möchte ich nochmal das Wort „*Verdacht*“. Das Wort beschreibt zunächst, dass es eine Vermutung gibt, die sich als wahr herausstellen kann oder als unwahr, also als bestätigt oder nicht bestätigt. Zunächst ist also ein Verdacht zunächst eine Anschuldigung, die es zu überprüfen gilt. In einem juristischen Kontext würde man also nach Beweisen oder Indizien suchen, um den Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften, sodass eine (un-)begründete Anschuldigung stehen bleibt.

### **Schritt 2 – Innerer Kontext der Sequenz**

*„Es gab dann im August 2016 eine Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont mit dem Hinweis auf einen Verdacht der Pädophilie“ (PK Z. 259-260).*

Nach der Analyse dieser Sequenz lässt sich folgendes festhalten: Es handelt sich hierbei um eine formelle Darstellung von rechtlich relevanten Fakten, die sachlich und formell dargestellt werden aus einer distanzierten beobachtenden Bewertung heraus. Gleichzeitig werden Fakten dargestellt, die relevant und wichtig sind und eine tragende Bedeutung im Gesamtkontext ausmachen.

Der Sequenzbeginn „Es gab dann...“ lässt darauf schließen, dass nun in der Erzählung etwas folgt, was von besonderer Wichtigkeit ist. Es scheint, dass an diesem Punkt eine Handlungskette beginnt. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass das, was vorher gesagt wurde weniger bedeutungsvoll/wichtig war; also nun etwas kommt, das für den:die Empfänger:in wichtig zu wissen oder den:die Sender:in von besonderer Bedeutung ist.

Gleichzeitig besteht ein Verdacht der Pädophilie beim Kinderschutzbund Bad Pyrmont, für den es vom Kinderschutzbund Bad Pyrmont ebenso einen Hinweis gab. Diese Tatsache in Zusammenhang mit der Einleitung der Sequenz macht deutlich, dass die Verdachtsäußerung des Kinderschutzbundes für den Erzähler eine besondere Wichtigkeit darstellt, es lässt also vermuten, dass es eine Hinleitung ist zu einer Analyse dieses Verdachtes, der vom Kinderschutzbund geäußert wurde. Man kann also vermuten, es folge nun eine Überprüfung dieses Verdachts, inklusive der Darstellung dieser Hinweise.

### **Schritt 3 – Konfrontation mit dem äußeren Kontext**

Mit Blick auf den tatsächlichen Äußerungskontext lässt sich folgendes sagen:

Der Landrat äußert diese Sequenz als Einleitung zum ersten Hinweis auf den Verdacht des sexuellen Missbrauchs und damit als Einleitung zum eigentlichen für die Presse relevanten Fallverlauf. Hierbei ist immer zu beachten, dass er diese Aussage tätigt im Rahmen einer Pressekonferenz. Diese dient als Darstellung des Abschlussberichts des „Missbrauchsfalls Lügde“, so der gewählte Titel der Pressekonferenz durch den Landrat.

Die Einleitung der Sequenz „*Es gab dann...*“ ist die Hinleitung zum ersten Hinweis und wie in der Analyse dargestellt, macht die Wortwahl deutlich, dass nun etwas folgt, das wichtig ist. Zuvor spricht der Landrat bereits davon, dass die Hinweise auf sexuellen Missbrauch, die in der Akte zu finden sein, für ihn den Kern des Falls ausmachen (PK Z. 259). Daher wirkt die Hinleitung „*Es gab dann ...*“ schlüssig, da es die, wie vorab beschrieben, Wichtigkeit deutlich macht.

Die Sequenz mit ihrer dominanten juristischen Wortwahl wirkt distanziert und bürokratisch und steht damit im Gegensatz zur eigentlichen Intention der Pressekonferenz, nämlich der Darstellung der Arbeit im Fall und die Darstellung der Arbeit im Kinderschutz. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Wortwahl, die sich in einem pädagogischen Jugendhilfekontext eigentlich vermuten ließe. Dies wirft einen ersten Widerspruch auf. Der Landrat spricht vor allem als Vertreter des Jugendamtes und der damit verbundenen Institutionen (SPFH, Kindergarten, etc.), die alle einen pädagogischen Kinderschutzauftrag in diesem Fall hatten. Argumentieren tut er aber auf juristischer und rechtlicher Ebene. Der Charakter der verwaltenden Behörde wird hierdurch deutlich

In der weiteren Fallanalyse möchte ich weiter bei dem oben beschriebenen ersten Hinweis bleiben und eine zweite Sequenz analysieren, die in diesem Zusammenhang geäußert wird.

Zum Abschluss der Darstellung des ersten Hinweises äußert der Landrat folgendes Zitat:

***„Und auch die Sozialpädagogische Familienhilfe sah keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch, auch nicht im Verhalten des Kindes.“ (PK Z. 397-398)***

Auch diese Sequenz möchte ich in meiner Analyse in Teilabschnitten betrachten.

## **Schritt 1 – Zusammenhänge konstruieren, in denen der zu interpretierende Text als angemessen sprachliche Äußerung erscheint**

Zunächst die Sequenz „*Und auch die...*“:

Mit dieser Sequenz wird der Satz begonnen und durch das Wort „*Und*“ am Anfang, wird schnell deutlich, dass nun etwas Wichtiges folgt, da das Wort „*Und*“ am Satzanfang bedeutend und betonend wirkt.

Zunächst auch hier wieder die Überlegung in welchen Kontexten eine solche Aussage Sinn machen würde. Folgende Sequenzen könnten plausibel erscheinen:

1. *Und auch die Schmerzen* werden Vergehen (Ärzt:in zum:r Patient:in).
2. *Und auch die* anderen Kollegen haben es erkannt (Kolleg:innen unter sich).
3. *Und auch die* Frau dahinten war dabei (Zeug:innenaussage).
4. *Und auch die* Frau V. wird anwesend sein (Chef:in zum:r Angestellten).

Weitere Zusammenhänge würden alle ein ähnliches Muster darstellen. Alle Aussagen lassen darauf hindeuten, dass etwas Besonderes dargestellt wird, was eine Wichtigkeit ausstrahlt. In allen Beispielen wird eine Person oder eine Tatsache mit dem Satzanfang „*Und auch die ...*“ in den besonderen Fokus gestellt, wobei es nicht nur um die besondere Fokussierung auf eine Person/einen Zustand zu gehen scheint, denn dann hätte man auf das Wort „*Und*“ verzichten können. Vielmehr scheint es noch einen persönlichen Bezug zum Sprecher oder zum Umstand zu geben, in dem eine solche Aussage getroffen wird. Das Wort „*Und*“ am Anfang lässt darauf hindeuten, dass vorab eine Darstellung/Erklärung eines Gesamtzusammenhangs bereits stattgefunden hat und die Einleitung „*Und*“ darauf hinweist, dass nun damit alles gesagt oder begründet sei. So als ob es mehr Erklärung nicht benötigen würde. Vielmehr bleibt die Aussage mit einem offenen Ende stehen, wodurch der Empfänger aufgefordert ist sich selbst ein Bild zu machen oder den Gedanken selbst weiterzuverfolgen.

Dies wird nochmal deutlich, wenn man Gegenbeispiel kontrastiert, in denen diese Aussage keinen Sinn ergeben würde:

1. „Welches Obst ist in dem Kuchen?“ „*Und auch* Äpfel sind im Kuchen.“

Durch diese zwei Beispiele wird nochmal deutlich, dass der Satzanfang „*Und auch...*“ nicht nur eine Tatsache in den Fokus stellt (Äpfel, Ursula), sondern auch dazu dient, etwas Weiteres aufzuzeigen. Dies wird nochmal deutlich, wenn man Synonyme für den Ausdruck „*Und auch*“ sucht.

Hier lassen sich folgende Varianten finden:

Außerdem, darüber hinaus, zusätzlich, überdies, einbegriffen, etc.

Alle diese Synonyme weisen ebenso daraufhin, dass nun noch etwas folgt, was den Gesamtkontext unterstreichen, vielleicht sogar begründen soll.

Gehen wir weiter in der Sequenz, so lautet es „*...die sozialpädagogische Familienhilfe sah keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch, auch nicht im Verhalten des Kindes.*“

Zunächst möchte ich hierbei einen besonderen Blick auf das Wort „*Anzeichen*“ werfen. Das Wort „*Anzeichen*“ bedeuten in seiner Form, dass ein Zeichen etwas erkennen lässt. Folgende Situationen, in denen dieses Wort genutzt wird, sind denkbar:

1. *Anzeichen* für Krebs (Medizinische Diagnostik)
2. *Anzeichen* auf Gewalteinwirkung (Rechtsmedizin)
3. *Anzeichen* für Betrug (Juristische Untersuchung)
4. *Anzeichen* für eine Persönlichkeitsstörung (Psychologische Diagnostik)

Alle weiteren Beispiele würde einen ähnlichen Grundtenor haben. Alle Aussagen bewegen sich in eine diagnostische Richtung, was im Umkehrschluss bedeutet, dass immer eine Diagnosemanual oder eine Diagnostikinstrument zu Grunde liegt, womit Anzeichen analysiert werden können.

Dies wird nochmal deutlich, wenn wir Gegenbeispiele finden, in denen eine solche Aussage keinen Sinn machen würde.

1. „*Es gibt Anzeichen, dass es mir schmeckt.*“ (Ausspruch in einem Restaurant)  
versus „*Es schmeckt mir.*“



2. „Gefällt dir die blaue Farbe an der Wand?“ „Hierfür gibt es *keine Anzeichen*.“

vs. „Gefällt dir die blaue Farbe an der Wand?“ „Nein es gefällt mir nicht“.

Die Gegenbeispiele zeigen nochmal auf, dass das Wort „Anzeichen“ einen distanzierten und beobachtenden Ausdruck hat. „Anzeichen“ bedeutet auch, dass etwas klar belegbar sein und nicht individuell begründet könnte.

Ich möchte nochmal auf die ausgewählte Gesamtsequenz zurückkommen:

*„Und auch die Sozialpädagogische Familienhilfe sah keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch, auch nicht im Verhalten des Kindes.“ (PK Z. 397-398)*

Den ersten Teil der Sequenz habe ich bereits analysiert in zwei Teilbereichen. Nun möchte ich noch auf den letzten Teilbereich der Aussage eingehen:

*„... auch nicht im Verhalten des Kindes.“*

Hier möchte ich den besonderen Fokus auf *„auch nicht im Verhalten“* legen.

Zunächst auch hier die Frage, wann eine solche Aussage Sinn ergeben würde. Folgende Beispiele lassen sich finden:

1. „Die Zwillinge unterscheiden sich *auch nicht im Verhalten* voneinander.“
2. „*Auch nicht im Verhalten* der Partei liegt begründet, warum sich der Politiker XY so verhält.“
3. „Der Hund unterscheidet sich *auch nicht im Verhalten* zu anderen.“

In allen Beispielen wird klar, dass das Verhalten in den Fokus gesetzt wird. Das Verhalten soll hier als Begründung oder Erkennung für etwas dienen. Gleichzeitig ist die Aussage *„auch nicht im Verhalten“* eine Bewertung aus der Distanz und aus der Beobachtung heraus. Dies wird deutlich, wenn man den Satz in eine Situation einfügt, in der Nähe und Bezogenheit zueinander vorhanden ist:

1. „*Auch nicht im Verhalten* bist du über die Jahre hinweg anders geworden, sondern der geblieben, der du bist.“

Passender würde hier erscheinen: „Über die Jahre hinweg verhältst du dich nicht anders geworden, sondern der geblieben, der du bist.“

Zusammengefasst kann man also sagen, dass der Teilsatz „*Und auch im Verhalten*“ deutlich macht, dass das Verhalten von außen betrachtet wird, mit einer entsprechenden emotionalen Distanz, vielmehr aus einer analytischen und diagnostischen Perspektive heraus, wobei das Verhalten als entscheidendes Element dargestellt wird.

Hinzu kommt, dass das Wort auch in dieser Sequenz gleich zweimal auftaucht. Es ist also eine doppelte Betonung und damit eine doppelte Fokussierung auf Etwas.

### **Schritt 2 – Innerer Kontext der Sequenz**

*„Und auch die Sozialpädagogische Familienhilfe sah keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch, auch nicht im Verhalten des Kindes.“ (PK Z. 397-398)*

Es lässt sich zu dieser Sequenz folgendes im Kontext zusammenfassen: Die Aussage macht deutlich, dass die sozialpädagogische Familienhilfe hier in einen besonderen Fokus gesetzt wird und als zusätzliche Erklärung eines Umstandes dient. Es scheint eine zusätzliche Bekräftigung zu brauchen, um eine vorangegangene Aussage zu unterstützen. Des Weiteren wird ein diagnostischer Zugang sichtbar. Der Sprecher argumentiert aus einer emotionalen Distanz heraus als Beobachter:in eine Szenerie. Der doppelte Gebrauch des Wortes „auch“ stellt zwei Dinge in den Fokus, die sozialpädagogische Familienhilfe und das Verhalten. Beide fungieren als Legitimation, um den sexuellen Missbrauch zu verneinen. Die sozialpädagogische Familienhilfe als Person bekommt hier eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Das beobachtbare Verhalten dient vor allem als diagnostisches Mittel zur Ermittlung eines sexuellen Missbrauchs.

### **Schritt 3 – Konfrontation mit dem äußeren Kontext**

Der Landrat äußert diese Sequenz als Abschluss seiner Erläuterungen zum ersten Hinweis auf sexuellen Missbrauch, den es im Fall gegeben hat. Hiermit schließt er die Darstellung der Umgangsweise mit dem ersten Hinweis ab. Der Fokus wird hier wie eine Schlussfolgerung/ein Abschluss auf das Verhalten des Mädchens und die Beurteilung der sozialpädagogischen Familienhilfe gelegt. Der Landrat begibt sich damit in eine Distanz zum Fall und fungiert als Analytiker der Szenerie.

Die Aussage lässt sich nach der Analyse wie folgt darstellen:

Das Verhalten des Kindes zeigte nicht die Anzeichen, die man erwartet hätte, wenn ein Kind sexuell missbraucht wird, dies wurde bekräftigt durch die Einschätzung der sozialpädagogischen Familienhilfe, die hierbei eine wichtige Funktion hatte.

Die Funktion wird im Satz, der auf die Sequenz folgt, deutlich:

*„Es haben stets und ständig Einzeltermine mit dem Kind stattgefunden.“ (PK Z. 399).*

Also scheint die Sozialpädagogische Familienhilfe im Gegensatz zum Landrat als Vertreter des Jugendamtes, mehr Nähe und Kontakt zum Mädchen gehabt haben. Dies scheint vielleicht der Grund zu sein, wieso gerade die Familienhilfe so in den Fokus gesetzt wird und als Legitimation gelten soll. Er nimmt im Grunde ein Zitieren der pädagogischen Familienhilfe vor.

Der Landrat bleibt dem Zuhörer allerdings schuldig, was genau die Analysekriterien waren, um festzustellen, dass kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

### **Zusammenfassung des ersten Hinweises nach der Analyse**

Was kann nun nach der Analyse dieser zwei Sequenzen, die beide im Rahmen der Darstellung des ersten Hinweises auf sexuellem Missbrauch geäußert wurden, zusammenfassend festgehalten werden? Welche Sinnstrukturen im Fall zeichnen sich ab?

In der Darstellung bleibt der Landrat distanziert und emotional nicht involviert. Die Wortwahl ist formell und orientiert sich eher an einem juristischen oder verwaltungsrechtlichen Wortschatz. Es steht damit im Widerspruch zu dem eigentlichen pädagogischen Handeln, das in einem Hilfeverlauf einer Jugendhilfemaßnahme angedacht wäre.

Die Verteidigung des eigenen Handelns wird dadurch deutlich, dass zwei Elemente im Abschluss der Darstellung des ersten Hinweises in den Fokus gesetzt werden und als Legitimation des Fallverlaufes dienen sollen: das Verhalten des Kindes und die sozialpädagogische Familienhilfe. Diese beiden Elemente rechtfertigten, dass der erste Verdacht als nicht handlungsbedürftig eingeschätzt wurde. Die Verantwortung für die Einschätzung wird also übertragen auf Elemente, die außerhalb der Behörde stehen, zum einen bei dem Klienten selbst und zum zweiten bei Institutionen, die näher an den Klient:innen stehen. Allerdings wird der Institution Kinderschutzbund, die den ersten

Hinweis an das Jugendamt herangetragen hat, weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Sie bleibt diejenige, die einen Verdacht geäußert hat und wird durch die formelle und juristische Überprüfung/Entkräftigung des Verdachtes durch die sozialpädagogische Familienhilfe und durch das Jugendamt als eine Institution dargestellt, die falsche Anschuldigungen tätigt. Eine bundesweite Institution, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, sich für die Kinderrechte und den Schutz der Kinder einzusetzen.

Als Hinweise auf eine emotionale Beziehungsgestaltung zwischen Pflegevater und Pflegekind, die vielleicht nicht Kindeswohl dienlich ist, werden sowohl die Aussagen des Vaters (Zeuge), der den Verdacht als Erster äußerte, als auch die Verdachtsäußerung des Kinderschutzbundes nicht gewertet. Einen Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften wird der Sozialpädagogischen Fachkraft zugeschrieben und dies sei vor allem im Verhalten des Kindes ersichtlich, nicht wie der Kinderschutzbund und der Vater argumentierten, im Verhalten des Pflegevaters (und wie wir jetzt wissen des Täters). Der Pflegevater als potenzieller Täter wird hier nicht in den Fokus gesetzt, sondern das Verhalten des Kindes. Die geschilderte Szene auf dem Campingplatz, wird nicht mehr hinzugezogen und in die Überprüfung mit aufgenommen. Damit wird sie deutlich entkräftet.

Wobei hier auch nochmal spannend zu sehen ist, dass aus einem Verdacht der Pädophilie in der weiteren Beschreibung ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch wurde. Wie schon beschrieben handelt es sich bei der Pädophilie um eine sexuelle Neigung, die eine psychiatrische Störung, aber noch keine Straftat ist. Stellt man den Pflegevater in diesem Rahmen als pädophil dar, wird er zum Patienten gemacht und nicht zum Straftäter. Wir wissen nicht, wessen Wortwahl es im Fallverlauf war. Hier bleibt der Landrat distanziert und reduziert in seiner Formulierung.

Der Landrat bleibt damit unklar in seiner Darstellung. Die Hinleitung zum Hinweis und die Darstellung, dass dieser Hinweis wichtig ist/war und die darauf resultierende Arbeitsweise stehen hier in einem Widerspruch.

Folgende Hypothesen kann man mit Blick auf die Fallstruktur hierzu bilden:

1. Das Jugendamt steht in einer Distanz zum Fall und bewertet/beobachtet von außen analytisch.
2. Die rechtliche Überprüfung schließt die pädagogische Diagnostik aus.

3. Hinweise werden als Verdacht gewertet, die es zu bestätigen oder zu entkräften gilt.
4. Die Kompetenz der Einschätzung des Kindeswohl wird Institutionen zugeschrieben und abgesprochen.
5. Der Fokus liegt auf dem Pflegekind und damit auch die Verantwortung für die Entkräftung des Verdachtes. Der Pflegevater steht nicht im Fokus.

#### 7.1.2 Hinweis II ( PK Z. 273-280; Z. 373-383)

Der zweite Hinweis auf sexuellem Missbrauch des Pflegevaters an dem Pflegekind wurde von einer Psychologin des Kindergartens im Rahmen eines Gespräches geäußert. Die Psychologin äußerte im gemeinsamen Gespräch ein „ungutes Gefühl“ (PK Z. 274). Anschließend fand eine Entscheidungskonferenz im Jugendamt statt, in der man zum Ergebnis kam, dass der Verdacht sich „nicht erhärtet“ (PK Z. 377) hätte, dennoch wurde entschlossen eine sozialpädagogische Familienhilfe einzusetzen. Das Ganze ereignete sich im September 2016, also unmittelbar nach dem ersten Hinweis im August desselben Jahres.

Der Landrat nimmt auch hier eine chronologische Darstellung des Verlaufs und des Umgangs mit dem Hinweis vor. Er macht deutlich, dass es schon nach dem Gespräch im Kindergarten und nach der Äußerung der Psychologin schwierig war, die Wichtigkeit dieses Hinweises zu beurteilen, da das Verhältnis zwischen dem Kind und der Psychologin unklar gewesen wäre und sie das Gefühl hätte, das dort etwas nicht stimmen würde (PK Z. 376).

Als Ergänzung schiebt der Landrat nach, der Kindergarten habe keine Auffälligkeiten im Verhalten zur selben Zeit gesehen und eine „positive Entwicklung“ (PK Z.379) wahrgenommen.

Im Gegensatz zu den anderen beiden Hinweisen wird diesem Hinweis wenig Raum geboten im Rahmen der Pressekonferenz. Zusätzlich macht der Landrat deutlich, dieser Hinweis sei vorab noch nicht öffentlich diskutiert worden.

Um die Analyse der Fallstruktur fortzuführen, habe ich auch zu diesem Hinweis eine Sequenz isoliert betrachtet.

Es handelt sich dabei um eine Aussage des Landrates zum Hinweis der Psychologin:

*„Wir wissen nicht, ob sie den Pflegevater und das Kind kannte und aufgrund der Konstellation des Alters gesagt hat, sie hätte ein ungutes Gefühl, hier könnte Pädophilie im Spiel sein.“ (PK Z. 276)*

### **Schritt 1 – Zusammenhänge konstruieren, in denen der zu interpretierende Text als angemessen sprachliche Äußerung erscheint**

*„Wir wissen nicht, ob sie den Pflegevater und das Kind kannte und aufgrund der Konstellation des Alters gesagt hat, sie hätte in ungutes Gefühl, hier könnte Pädophilie im Spiel sein.“ (PK Z. 276)*

Zunächst beginnt die Aussage mit dem Anfang *„Wir wissen nicht...“*. Hierdurch macht der Landrat zwei Dinge deutlich: Zum einen eine Unwissenheit und zum anderen spricht er hier in der ersten Person Plural *„Wir“*. Das bedeutet, dass er nicht nur für sich spricht, sondern sich im Verbund mit anderen betrachtet. Im weiteren Verlauf der Sequenz wird nicht klar wer *„Wir“* sind. Man kann also zunächst feststellen, dass es sich um eine Personengruppe handelt, in der der Landrat sich mit einbezieht, die zu einem Sachverhalt kein Wissen hat.

Nach dieser Einleitung der Sequenz, folgt ein Ausspruch zu einer Alterskonstellation:

*„..., ob sie den Pflegevater und das Kind kannte und aufgrund der Konstellation des Alters gesagt hat, ...“*

Hier möchte ich zunächst wieder auf die Einleitung dieser Teilsequenz schauen: *„ob“*.

*„Ob“* als Subjunktion leitet im deutschen Sprachgebrauch einen indirekten Fragesatz ein, hierzu ein Beispiel: *„Sie fragt ihn, ob er noch vorbeikommen würde?“*.

Dies bedeutet, dass also diese Subjunktion zur Einleitung eines indirekten Fragesatzes dient und damit auch gleichzeitig impliziert, dass etwas in Frage gestellt wird oder als ungewiss gilt.

Wir können also bis jetzt festhalten, dass die ausgewählte Sequenz mit einem Teilsatz beginnt, der ein Nichtwissen darstellt und dann in einen Fragesatz mündet, der ebenfalls Unwissenheit oder einen Zweifel aussagt. Es handelt sich also um eine Aussage über einen Sachverhalt, über den man kein Wissen hat und die Aussage dennoch in Frage stellt.

Liest man die Sequenz weiter, so heißt es „...auf Grund der Konstellation des Alters...“.

Hier möchte ich wie bei dem Hinweis zuvor zunächst wieder mit dem Gedankenexperiment beginnen, in dem man sich fragt, in welchem Rahmen eine solche Aussage Sinn ergeben würde. Folgende Beispiele wären möglich:

1. „Auf Grund der Konstellation des Alters hat das Paar mit Beurteilungen durch sein Umfeld zu rechnen.“
2. „Auf Grund der Konstellation des Alters kommt es in der Wohngruppe manchmal zu Schwierigkeiten.“
3. „Auf Grund der Konstellation des Alters beträgt das Durchschnittsalter im Team 38 Jahre.“

Weitere Beispiele würden sich im Kern alle ähneln. Alle drei Aussage setzen das Alter von verschiedenen Menschen in den Vordergrund, im Speziellen eine konstruierte Mischung von Menschen verschiedenen Alters. Die Einleitung „Auf Grund“ gibt Aufschluss darüber, dass es einen Grund für einen gewissen Sachverhalt gibt. Also die unterschiedlichen Altersgruppen einer Gruppe von Menschen wird als Begründung für einen gewissen Sachverhalt genutzt. Das Wort „Konstellation“ macht deutlich, dass von außen oder individuell etwas konstruiert, also gewählt bzw. zusammengesetzt wurde. Wenn man sich die drei Beispiele nochmal ansieht, wird es deutlich. Das Paar findet sich individuell, die Wohngruppe wird von außen zusammengesetzt und das Team wird über eine Organisation/ein Unternehmen zusammengestellt. Folgendes Beispiel, in dem der Ausspruch wenig Sinn ergeben würde, macht dies deutlich:

1. „Auf Grund der Konstellation des Alters von Sohn und Mutter verstehen sie sich gut.“

Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn gibt aus natürlich biologischen Gründen schon hervor, dass das Alter unterschiedlich sein müsste. Der Ausspruch „Auf Grund der Konstellation des Alters...“ macht also in einem solchen Zusammenhang keinen Sinn. Es handelt sich bei dieser Sequenz also um eine Alterskonstellation, die als nicht natürlich erlebt wird, sondern als individuell oder von außen strukturiert.

Weiter heißt es in der Sequenz: „..., *sie hätte ein ungutes Gefühl...*“

Auch hier zunächst die hypothetische Überlegung, in welchen Zusammenhängen eine solche Aussage Sinn ergeben würde.

1. „*Sie hätte in ungutes Gefühl bei der Sache.*“
2. „*Sie hätte ein ungutes Gefühl, wenn sie für die Arbeit vorher nicht lernen würde.*“
3. „*Sie hätte in ungutes Gefühl, wenn sie allein nach Hause geht im Dunkeln.*“
4. „*Sie hätte ein ungutes Gefühl, wenn sie mit zu wenig Benzin im Tank losfährt.*“

Man könnte noch viele weitere Beispiele hierzu finden, die aber im Kern sich alle ähneln. Alle vier Aussagen machen deutlich, dass eine Gefahr, ein Risiko, ein Bedenken oder eine Bedrohung im Raum steht. Dies wird emotional verknüpft, nämlich mit dem eigenen individuellen Gefühl.

Wenn kein Risiko oder eine Gefahr herrscht und eine solche Aussage getätigt werden würde, würde es wahrscheinlich als übertrieben oder unpassend erlebt. Hierzu zwei Beispiele:

1. „*Wenn wir die Tapete blau streichen, hätte sie ein ungutes Gefühl.*“
2. „*Wenn morgen der Urlaub beginnt, hätte sie ein ungutes Gefühl.*“

Man kommt bei dieser Aussage nicht drumherum, dass sie immer wieder eine Gefahr oder eine riskante Situation beschreibt und dies auch beim Zuhörer auslöst.

Gehen wir weiter in der Sequenz, endet sie mit dem Ausspruch „...*hier könnte Pädophilie im Spiel sein.*“.

Diesen letzten Teil möchte ich wieder für die Analyse in zwei Abschnitte unterteilen. Zunächst „...*hier könnte Pädophilie...*“

Bei der Überlegung, welche Szenen Sinn ergeben würden, um einen solchen Ausspruch zu tätigen, kommen mir folgende Beispiele in den Sinn:

1. „*Hier könnte Pädophilie diagnostiziert werden.*“
2. „*Hier könnte Pädophilie ein Thema sein.*“
3. „*Hier könnte Pädophilie ein Tatmotiv sein.*“



4. „Hier könnte Pädophilie besprochen werden.“

Die Einleitung „Hier“ lässt bei allen Beispielen anklingen, dass es einen Gesamtkontext gibt, in dem das Folgende eine Rolle spielen, ein besonderes Gewicht haben könnte. Was alle Beispiele deutlich machen, ist, dass das Wort Pädophilie eine gewisse Bedeutungsschwere hat. Der Ausspruch „Hier könnte Pädophilie...“ zeigt dadurch automatisch bei dem Zuhörer an, dass nun etwas wichtiges oder Ernsthaftes folgt. Pädophilie ist ein tabuisiertes, unangenehmes Thema, das vielleicht beim Zuhörer Empörung, Ekel, Scham etc. auslösen würde.

Dies wird deutlich an diesen kontrastierenden Beispielen:

1. „Hier könnte Pädophilie Spaß bringen.“

2. „Hier könnte Pädophilie der Sache guttun.“

Beide Beispiele würden bei dem Zuhörer Irritation oder vielleicht Entsetzen auslösen, da es als unpassend und pietätlos erlebt werden würde, was auf Grund der Bedeutungsschwere des Wortes Pädophilie geschieht.

Daher ist es umso interessanter für die Analyse, dass auf die Aussage des Landrates „Hier könnte Pädophilie...“, die Endung „...im Spiel sein“ folgt.

Die Aussage „im Spiel sein“ könnte man sich in folgenden Szenen vorstellen:

1. Der Spieler XY muss *im Spiel sein*.

2. Alkohol muss hier *im Spiel sein*.

3. Hier könnte Ehrgeiz *im Spiel sein*.

4. Vorsicht, hier könnte Betrug *im Spiel sein*.

Die Aussage ist ein umgangssprachlicher Mehrwort-Ausdruck. Er sagt aus, dass etwas beteiligt ist, was für Außenstehende nicht unbedingt direkt zu erkennen ist oder im Verborgenen liegt. Dies wird vor allem durch das Wort „Spiel“ deutlich. Es ist also ein Spiel zwischen zwei oder mehreren Menschen, die gegenseitig versuchen, voreinander zu verbergen oder zu verheimlichen, dass eine weitere Komponente auf eine Situation oder einen Zustand Einfluss hat.

## **Schritt 2 – Innerer Kontext der Sequenz**

*„Wir wissen nicht, ob sie den Pflegevater und das Kind kannte und aufgrund der Konstellation des Alters gesagt hat, sie hätte ein ungutes Gefühl, hier könnte Pädophilie im Spiel sein.“ (PK Z. 276)*

Was lässt sich nun nach der Feinanalyse dieser Sequenz über den inneren Kontext aussagen?

Die Sequenz beginnt mit der Aussage, dass kein Wissen vorhanden ist und dass zudem der weitere Kontext in Frage gestellt, angezweifelt, wird. Konkret geht es dabei um den Umstand des Alters, der als konstruiert, nicht natürlich, wahrgenommen, und damit als bedrohlich und riskant bewertet wird. Das Riskante wird vermutet in einer verheimlichten Pädophilie, die von außen nicht wahrgenommen wird/werden soll und im Verborgenen gehalten wird.

## **Schritt 3 – Konfrontation mit dem äußeren Kontext**

Die Sequenz wird vom Landrat in der Pressekonferenz geäußert, als er die Chronologie des zweiten Hinweises darstellt. Nachdem er den Sachverhalt darstellt, eine Psychologin habe ein *„ungutes Gefühl“* (PK Z. 274) geäußert in Hinblick auf den Pflegevater, folgt die gerade analysierte Sequenz.

Betrachtet man die Sequenz im Gesamtkontext, wirkt sie, gerade nach der Feinanalyse, irritierend. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Im Rahmen eines Gespräches in der Kita, macht die dort arbeitende Psychologin eine Äußerung, die darauf hinweist, dass sie sich um das Kind sorgt und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs sieht. Hierauf antwortet der Landrat, wie in der Analyse gerade festgestellt, zunächst mit einer Infragestellung der Aussage der Psychologin, sowie der Darstellung des eigenen Unwissens und dem Unwissen weiterer Beteiligter – eine paradoxe Aussage. Es wird also etwas in Frage gestellt, von dem der Landrat kein Wissen hat.

Es folgt eine Aussage über die Alterskonstellation zwischen Pflegevater und Kind. Hier stellt sich die Frage, wieso gerade die Alterskonstellation in den Vordergrund gestellt wird und wie nach der Analyse nun festgestellt, als von außen oder individuell strukturiert und damit nicht natürlich festgelegt. Ein Altersunterschied zwischen Vater und Kind, ist

immer groß, also über mindestens 12-15 Jahre. Dies ist aus rein biologischer Sicht schon zu erklären. Auch zwischen dem Pflegevater und dem Kind lag ein gewisser Altersunterschied. Gleichzeitig wurde das Pflegeverhältnis von Pflegevater und Kind vom Jugendamt konstruiert mit der Vergabe der Pflugschaft an den Pflegevater. Dies wird auch der Psychologin bekannt gewesen sein. Es wirkt also schon fast vermessen, dass der Psychologin unterstellt wird, dass die Alterskonstellation das auffällige in der Beziehung zwischen Pflegevater und Kind war. Eine Psychologin wird auf Grund ihrer akademischen Ausbildung mehr Wissen mitbringen und sich nicht in ihrer Argumentation ausschließlich auf den Altersunterschied zwischen Pflegevater und Kind fokussieren und diesen als riskant bewerten. Dies würde man nur als Gedanken zulassen, wenn man der Psychologin Unwissen und mangelnde Qualifikation zuschreibt. Mit der Aussage „Wir wissen nicht, ob...“ macht der Landrat weiterhin klar, dass auch kein Interesse bis dato bestand, diese Fragen mit der Psychologin zu klären. Dies wirkt weiterhin irritierend, da der Landrat im weiteren Verlauf berichtet, dass im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen, auch mit der Psychologin, der Verdacht sich nicht erhärtet hätte.

Paradox erscheint weiter, dass die Aussage endet mit dem Verdacht der Pädophilie. Der Landrat vermutet, dass die Psychologin, die Pädophilie im Verborgenen vermutet, also als nicht sichtbar und verheimlicht, hätte. Betrachtet man den Gesamtkontext hatte die Psychologin damals die richtige Vermutung. Da der Landrat sich in seinen Erklärungen auf den Inhalt der Akte bezieht, kann man also festhalten, dass das Wissen der Psychologin in den Akten nicht festgehalten wurde.

Die Pressekonferenz dient der Aufarbeitung des Falls und die Reflexion der geleisteten Arbeit. Hier erscheint es irritierend, dass weiterhin ein Unwissen darüber herrscht, wie die Psychologin damals die Gefahr wahrgenommen und ein Risiko erkannt hat. Dies scheint weiterhin, so die Aussage des Landrates, nicht Teil des Fallwissens von ihm und weiteren zu sein. Noch viel konkreter zweifelt er die Aussage weiterhin an, obwohl zum Zeitpunkt der Pressekonferenz klar ist, dass die Psychologin mit ihrem Verdacht Recht hatte. Im weiteren Verlauf der Pressekonferenz äußert der Landrat sich hierzu nicht weiter.

Welche Hypothesen lassen sich nun nach der Analyse dieser Sequenz mit Blick auf den zweiten Hinweis auf sexuellen Missbrauch aufstellen:

1. Es besteht ein aktives Nichtwissen trotz intensiver Aufarbeitung

2. Wissen von Fachkräften, die außerhalb des Jugendhilfesystems stehen, ist nicht bekannt und wird in Frage gestellt.
3. Wissen über den sexuellen Missbrauch gab es im Außen.
4. Entscheidungen werden unabhängig von Wissen von Außenstehenden getroffen.

### 7.1.3 Hinweis III (PK Z. 280-295; Z. 400-416)

Den dritten Hinweis auf sexuellen Missbrauch gab es im Dezember 2016. Hier meldete sich zunächst eine Mitarbeiterin des Jobcenters Lippe, um eine Kindeswohlgefährdung zu melden (PK Z. 402). Sie bezog sich in ihrer ersten Meldung „*auf verschmutzte Kleidung*“ (PK Z. 282) und „*eine insgesamt auffällige Situation*“ (PK Z. 282). Das Jugendamt Lippe wurde informiert, ebenso das Jugendamt Hameln-Pyrmont. Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat diese Meldung entkräftet auf Grund eines vorab stattgefundenen Hausbesuches. Das Jugendamt Lippe unternimmt ebenfalls einen Hausbesuch und veranlasst eine Verbesserung des häuslichen Zustandes, was kurze Zeit später überprüft und als in Ordnung befunden wird (PK Z. 407-410).

Kurze Zeit später meldet sich die Mitarbeiterin des Jobcenters Lippe erneut und äußert dieses Mal einen Hinweis auf sexuellen Missbrauch, was sie an einem Zitat des Pflegevaters in einem gemeinsamen Termin festmacht (PK Z. 293-295). Das Zitat lautet: „*Für Süßigkeiten macht sie alles*“ (PK Z. 295). Die Jobcenter-Mitarbeiterin betont, dass es sich hier um sexuellen Missbrauch handeln würde (PK Z. 293). Daraufhin wird seitens des Jugendamtes Kontakt aufgenommen mit der Familienhilfe, die rückmeldet, dass sie im Kontakt zwischen Pflegevater und Kind keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch zu erkennen sind. Ebenso gibt der Landrat die Information, dass eine Entscheidungskonferenz zu diesem Hinweis im Januar 2017 stattgefunden hat, in der kommuniziert und diskutiert wurde (PK Z. 299). Hier lässt er allerdings offen, welche Inhalte konkret besprochen und welche Entscheidung getroffen wurde.

Auch im Zusammenhang mit diesem dritten Hinweis möchte ich zwei Sequenzen analysieren. Zunächst wieder eine Sequenz die genannt wurde in Bezug auf einen Hinweis auf sexuellen Missbrauch.

Hier möchte ich mir das Ausspruch des Pflegevaters, den die Jobcenter-Mitarbeiterin zitiert hat, genauer analysieren:

„Für Süßigkeiten macht sie alles.“ (PK Z. 295)

### **Schritt 1 – Zusammenhänge konstruieren, in denen der zu interpretierende Text als angemessen sprachliche Äußerung erscheint**

„Für Süßigkeiten macht sie alles.“ (PK Z. 295)

Diese Sequenz möchte ich wieder in zwei Teilsequenzen unterteilen und analysieren. Zunächst der Anfangsteil des Satzes „Für Süßigkeiten...“.

Blick man isoliert auf diesen Satz, so fällt direkt ein kindlicher und/oder regressiver Ansatz mit dem Wort „Süßigkeiten“ auf. Überlegt man nun in welchen Zusammenhängen ein solcher Satz Sinn ergeben würde, könnte einem folgende Beispiele finden:

1. Für Süßigkeiten räumt sie ihr Zimmer auf.
2. Für Süßigkeiten bekommt Ela Geld von ihrer Oma.
3. Für Süßigkeiten spart Tom sein Taschengeld.
4. Für Süßigkeiten schwärme ich.

Die Beispiele 1 bis 3 verdeutlichen den eher kindlichen Bezug, der vor allem durch das Wort „Süßigkeiten“ deutlich wird. Süßigkeiten sind Dinge, die vor allem für Kinder eine besondere Wichtigkeit haben und etwas ganz Besonderes darstellen, meistens vielleicht, da sie nicht immer vorhanden sind oder nur zu besonderen Anlässen angeboten werden. Das vierte Beispiel könnte auch von einer erwachsenen Person geäußert werden, aber auch hier mit einem regressiven Bezug, durch das Wort „Süßigkeiten“.

Das Wort „Für“ in diesem Kontext und am Satzanfang lässt vermuten, dass es hier um einen Zweck oder Nutzen geht. In den Beispielen 2 und 3 wird dies auch deutlich. Hier steht in beiden Beispielen das Geld im Fokus zu Erreichung des Ziels, der Süßigkeiten. In den Beispielen 1 und 3 wird eine andere Bedeutung des Wortes „Für“ deutlich, und zwar der persönliche Bezug oder das persönliche Verhältnis zu etwas oder aber der Nutzen, der Vorteil, beziehungsweise die Gegenleistung, die damit ausgedrückt wird.

Anhand von einem Beispiel für eine Gegenkontrastierung, möchte ich diese Hypothesen nochmal verdeutlichen:

1. *Für Süßigkeiten* gehe ich zur Arbeit.

In diesem Beispiel werden nochmal der kindliche Bezug und der Nutzen/Zweck der Aussage deutlich. Wenn ein erwachsener Mensch die Aussage tätigen würde, würde der Empfänger:in der Botschaft dies wahrscheinlich als lustig, ironisch oder übertrieben ansehen. Ein erwachsener Mensch würde wahrscheinlich nicht arbeiten gehen, um hierfür Süßigkeiten kaufen zu gehen. Ein Kind könnte eine solche Aussage schon eher tätigen. In einer kindlichen Welt wäre dies passender. Sätze wie „*Wenn ich groß bin kaufe ich mir so viele Süßigkeiten wie ich will.*“ erscheint von einem 5jährigen Mädchen geäußert möglich. Ein:e Erwachsene:r würde für die Gegenleistung Süßigkeiten wahrscheinlich nicht mehr viel Leistung erbringen, sondern sie sich einfach beschaffen.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Satzanfang auf einen Inhalt aufmerksam macht, der einen kindlichen Bezug hat und zudem darauf Hinweis gibt, dass das, was nun inhaltlich folgt, entweder einen persönlichen Bezug hat oder ein Hinweis ist auf eine (Gegen-)Leistung, die erbracht werden muss.

Die Aussage wird beendet mit dem zweiten Teilsatz: „...*macht sie alles.*“

Hier wieder das Gedankenexperiment, wann eine solche Aussage Sinn ergeben würde:

1. Um eine Beförderung zu bekommen, *macht sie alles.*
2. Um ihre Ziele zu erreichen, *macht sie alles.*
3. Für ihre Familie *macht sie alles.*
4. Für ihr Team, *macht sie alles.*

In diesen Beispielen werden die unterschiedlichen Ebenen dieser Aussage, bzw. die Lesarten deutlich. Das Wort „*alles*“, steht bei dieser Aussage besonders im Vordergrund. Alles ist ein Ausdruck in der deutschen Sprache für die Darstellung einer größtmöglichen Anzahl von Dingen. Es ist eine Anzahl, die nicht näher definiert wird, Alles bedeutet etwas ist allumfassend.

Im Zusammenhang mit dem Wort „*machen*“ bedeutet dies, dass jemand dazu bereit ist, die größtmögliche Anstrengung, Bemühung, Aufwand etc. zu unternehmen. Wie in den Beispielen, für die Familie, die eigenen Ziele, das Team oder die Beförderung.

Es kann also festgehalten werden, dass mit der Aussage „*alles machen*“ ausgedrückt wird, dass jemand viel Willenskraft und Anstrengung unternimmt. Man könnte sogar noch ein Stück weitergehen und sagen, jemand opfert sich für etwas. In den oben genannten Beispielen wird dies deutlich. In allen geht es darum, dass jemand zur Erreichung von etwas oder für jemanden, die größtmögliche Anstrengung/Bemühung unternimmt.

Dies wird auch nochmal an einem Gegenbeispiel deutlich:

„Um täglich den Zug pünktlich zur Arbeit zu bekommen, *macht sie alles*“.

Wenn diese Aussage getätigt wird, um einen alltäglichen Vorgang darzustellen, würde der Empfänger dies wahrscheinlich als übertrieben wahrnehmen. In einer Erzählung über eine Frau, würde diese Aussage wahrscheinlich bei dem:der Empfänger:in als ironisch/sarkastisch ankommen. Erst wenn das pünktliche Erscheinen bei der Arbeit zum Beispiel verbunden ist mit einer Konsequenz, positiv oder negativ, würde es in einem solchen Zusammenhang Sinn ergeben.

Dies gibt auch nochmal einen Hinweis auf eine weitere Leseart dieses Satzes: „...*macht sie alles*.“ Nämlich der Aspekt, dass mit der Aussage alles zu machen, auch eine Gefahr oder Bedrohung mit einhergehen kann. Der Aspekt, dass jemand alles macht, bedeutet gleichzeitig, dass etwas bedingungslos geschieht, also über (persönliche) Grenzen hinaus. Es kann beim Zuhörer ein Gefühl der Bedrohung, des Drucks oder Enge entstehen, da hiermit deutlich gemacht wird, wie bereits beschrieben, dass etwas mit größtmöglicher Anstrengung unternommen wird.

## **Schritt 2 – Innerer Kontext der Sequenz**

Gehen wir nochmal zurück zum Ausgangspunkt, also der Aussage „*Für Süßigkeiten macht sie alles*.“.

Es handelt sich um eine Aussage, die deutlich macht, dass eine Frau/ein Mädchen bereit ist die größtmögliche Anstrengung zu unternehmen, um Süßigkeiten zu erhalten. Hierbei bekommen die Süßigkeiten also einen sehr hohen individuellen Stellenwert. Die Aussage kann zwei verschiedene Ebenen haben. Zum einen kann es dazu dienen darzustellen, wie groß die Anstrengung/die Bemühung ist, die jemand unternimmt, um etwas ihm wichtiges

zu erreichen. Andererseits kann es auch eine bedrohliche/bedrückende Aussagekraft haben, wenn es in einem Zusammenhang steht, in dem es darum geht, dass jemand seine eigenen Grenzen überschreitet und alle Möglichkeiten in Betracht zieht, um etwas zu erreichen. Dies im Zusammenhang mit etwas kindlichem wie Süßigkeiten wirkt zunächst paradox, wenn man den äußeren Kontext nicht kennt.

### **Schritt 3 – Konfrontation mit dem äußeren Kontext**

Die oben beschriebene Sequenz „*Für Süßigkeiten macht sie alles*“ wird geäußert als Zitat einer Jobcenter-Mitarbeiterin. Diese Mitarbeiterin hat sich an die Polizei gewendet mit dem Hinweis auf sexuellen Missbrauch (PK Z. 412). Sie zitiert wiederum hierbei den Pflegevater, der diese Aussage getätigt haben soll im Beisein der Pflegetochter während eines Termins bei der Mitarbeiterin des Jobcenters.

In der Pressekonferenz wird nicht deutlich, in welchem Zusammenhang dieser Satz geäußert wurde oder welche Frage oder Aussage dem voranstand. Rückblickend auf die eben vorgenommene Analyse lässt sich zunächst erklären, dass es sich bei der Aussage um eine Beschreibung der Pflegetochter handelt, die sich im Kindesalter befand. Daher lässt sich der kindliche Aspekt der Aussage erklären. Süßigkeiten sind für Kinder besonders und spannend, wie bereits oben beschrieben. Der Pflegevater macht also mit dieser Aussage deutlich, dass die Pflegetochter bereit ist, für Süßigkeiten die größtmögliche Anstrengung/Bemühung zu unternehmen.

Der zweite Teilsatz „*...macht sie alles.*“ gerät in diesem äußeren Kontext besonders in den Fokus. Wie vorab beschrieben kann es sich um zwei Ebenen hierbei handeln, also entweder zur Darstellung der größtmöglichen Mühe und/oder zur Darstellung, dass jemand bereit ist (persönliche) Grenzen zu überschreiten, um etwas zu erreichen. Nimmt man nun den äußeren Kontext hinzu, verändert sich die Leseart nochmals. Die Tatsache, dass eine solche Aussage von einem älteren Mann über ein weibliches Kind getätigt wird, macht ein Machtgefälle in dieser Beziehung deutlich. Und diese Macht wirkt in diesem Zusammenhang bedrohlich und gefährlich. Der Pflegevater scheint sich seiner Macht über die Pflegetochter bewusst zu sein und weiß sie auch gezielt einzusetzen. Die Tatsache, dass er die Pflegetochter so darstellt, und zudem einer fremden Person gegenüber, macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um einen wertschätzenden oder



beschützenden Blick auf das Kind handelt. Vielmehr macht der Pflegevater das Machtgefälle deutlich, das er bereit ist zu nutzen.

Der Pflegevater scheint also zu wissen, dass die Pfllegetochter bereit ist, die größtmögliche Bemühung/Anstrengung zu unternehmen, um Süßigkeiten zu erhalten. Auf Grund des Machtgefälles in der Beziehung (erwachsener Mann zum Kind) scheint der Pflegevater seine machtvollere Position zu kennen und zu nutzen. Er wird in diesem Moment zu einer Art Puppenspieler.

Auch dieser Hinweis wird im Jugendamt kommuniziert und mit der zuständigen sozialpädagogischen Familienhilfe besprochen. Hierzu habe ich eine weitere Sequenz zu diesem Hinweis herausgesucht: *„Dort ist kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch zu erkennen.“* (PK Z. 415). Dies ist der abschließende Satz des Landrates in der Pressekonferenz zum Fallverlauf im Umgang mit dem dritten Hinweis, den ich oben bereits dargestellt habe.

### **Schritt 1 – Zusammenhänge konstruieren, in denen der zu interpretierende Text als angemessen sprachliche Äußerung erscheint**

*„Dort ist kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch zu erkennen.“* (PK Z. 415).

Hier möchte ich die Analyse zunächst mit dem ersten Wort *„Dort“* beginnen. Das Wort *„Dort“* macht einen örtlichen/szenischen Zusammenhang deutlich. Es handelt sich also um einen Ort, der mit dem Wort *„Dort“* um- oder beschrieben wird. In einem Dialog würde dies allerdings voraussetzen, dass alle Dialogpartner:innen wissen, um welchen Ort es sich handelt, da es sonst unbestimmt wäre. Man kann also davon ausgehen, dass eine solche Aussage in einem Zusammenhang getroffen wird, in dem alle Beteiligten wissen, über welchen Ort oder welche Szene geredet wird.

Die Sequenz lautet weiter *„Dort ist kein Hinweis...“*. Zunächst wieder die Überlegung in welchen Zusammenhängen eine solche Aussage Sinn ergeben würde.

Hier fallen mir folgende Beispiele ein:

1. Polizist:in: *„Dort ist kein Hinweis für einen Einbruch zu sehen.“*
2. Rechtsmediziner:in: *„Dort ist kein Hinweis auf eine Vergiftung zu sehen.“*

### 3. Tatortbegehung:in: „*Dort ist kein Hinweis* auf Schusswaffengebrauch.“

Die Wörter „Dort“ und „Hinweis“ in Kombination, lassen nur wenig gedanklichen Spielraum offen. Es muss sich bei einer solchen Aussage um einen örtlichen oder szenischen Zusammenhang handeln und durch das kriminologische Wort „*Hinweis*“ bekommt es einen behördlichen und juristischen Charakter.

Auf die Frage einer Person an eine:n Freund:in „Siehst du dort etwas?“, würde die Antwort „*Dort ist kein Hinweis* auf etwas zu erkennen.“ zu förmlich und unpassend wirken. Das Wort „*Hinweis*“, wie in den vorangegangenen Analysen schon beschrieben, macht deutlich, dass es sich hier um eine Überprüfung von etwas Illegalem oder Legalem geht. „*Hinweis*“ bedeutet gleichzeitig, dass es auf etwas hinweisen kann. Ein Hinweis macht also auf etwas aufmerksam oder es handelt sich um ein Anzeichen für etwas.

Der Anfang der Sequenz, „*Dort ist kein Hinweis...*“ lässt vermuten, dass diese in einem Zusammenhang getätigt wurde, indem es um die Überprüfung von Anzeichen oder/und Auffälligkeiten geht, die sich, bezogen auf das Wort „*Hinweis*“, in einem illegalen Rahmen bewegen könnten. Die Überprüfung wurde an einem Ort oder anhand einer Szene unternommen, worauf das Wort „*Dort*“ hinweist.

Daher macht es Sinn, dass diese Sequenz folgendermaßen endet: „*Dort ist kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch zu erkennen.*“

Sexueller Missbrauch ist ein Straftatbestand, daher erscheint es passend mit Blick auf die vorher gewählte juristische Sprache. Insgesamt hat die Aussage also einen kriminologischen, juristischen Charakter, der eher distanziert und beobachtend gedeutet werden kann.

### **Schritt 2 – Innerer Kontext der Sequenz**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der innere Kontext sich wie folgt darstellt: Es handelt sich um eine Aussage über einen unbestimmten Ort/eine unbestimmte Szene, an dem es eine Überprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch gegeben hat, aber keine Hinweise gefunden wurden, um diesen zu bestätigen. Der Satz wirkt damit abschließend. Es handelt sich um eine beschreibende distanzierte Aussage, die aber vermuten lässt durch das Wort „*Dort*“, dass alle Beteiligten wissen, worum es geht.

### Schritt 3 – Konfrontation mit dem äußeren Kontext

Diese Sequenz wird vom Landrat in der Pressekonferenz geäußert als Abschluss der Darstellung des dritten Hinweises im Fallverlauf. Es wird nicht deutlich, ob er hierbei diesen Satz als Zitat der sozialpädagogischen Familienhilfe äußert oder als Ergebnis aller Beteiligten.

Dennoch lässt sich festhalten, dass die Überprüfung des Hinweises durch die sozialpädagogische Familienhilfe vorgenommen wurde. Unklar bleibt jedoch, was mit „Dort“ gemeint ist. Dies bleibt er den Zuhörer:innen schuldig. Es ist nicht so, wie man in der Analyse vermuten konnte, dass es sich um einen Ort oder eine Szene handelt, die vorab beschrieben wurde. Der Satz wirkt isoliert und verloren im Gesamtkontext und dadurch, dass er als Abschluss eines Abschnittes dient, bleibt das Ende drastisch offen. Der Landrat lässt nicht nur offen, was mit „Dort“ gemeint ist, sondern auch die Frage danach, welche Hinweise vermutet wurden oder wie genau die Szene/der Ort analysiert wurde. Gleichzeitig die kriminologische Sprache, die behördlich und distanziert wirkt. Auch wenn es sich um eine polizeiliche Pressekonferenz handeln würde, wäre das Ende trotzdem offen, da auch im kriminologischen Sinne nicht dargestellt wurde, wieso Missbrauch an Kindern ausgeschlossen werden konnte.

Im späteren Verlauf der Pressekonferenz geht der Landrat nochmals auf diesen Hinweis ein und nimmt dort eine andere Darstellung vor. Hier betont er, die sozialpädagogische Familienhilfe habe geäußert, „*dass im Kontakt mit dem Pflegevater und dem Pflegekind keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch zu erkennen seien.*“ (PK Z. 298). Hier könnte man vermuten, dass uns dies einen Hinweis darauf gibt, was zuvor mit dem Wort „Dort“ ausgedrückt werden sollte. Dennoch bleibt der Landrat auch hier weiterhin ungenau, da er nicht darstellt, wie der Kontakt ausgesehen hat.

Insgesamt kann man also mit Blick auf diesen dritten Hinweis feststellen, dass es eine sehr konkrete Aussage des Pflegevaters über die Pflegetochter gab, der mit einer intransparenten Vorgehensweise entkräftigt wurde. Der Hinweis lässt deutlich eine Szene entstehen und auch ein Gefühl bei dem:r Zuhörer:in, wodurch es legitim wirkt, dass die Mitarbeiterin des Jobcenters sich Sorgen gemacht hat. Unklar bleibt im weiteren Verlauf, wie die Auswertung stattgefunden hat. Also wie wurde mit dieser Szene umgegangen?

Wie wurde der Pflegevater mit der Aussage konfrontiert? Welche Hypothesen wurden aufgestellt und wie wurden sie überprüft? Wie wurde das Verhältnis zwischen Pflegevater und Pflegekind diagnostiziert?

Gleichzeitig bleibt unklar, inwieweit die Mitarbeiterin des Jobcenters angehört wurde von der Polizei oder dem Jugendamt. Sie war, um im juristischen Sprachgebrauch zu bleiben, Zeugin dieser Aussage. Es bleibt offen, in welchem Zusammenhang eine solche Aussage getätigt wurde. Vielleicht lag sogar eine Legitimation für eine solche Aussage vor? (Ironie, Spaß, Witz, etc.). Dennoch bleibt die Wortwahl, die der Pflegevater trifft, machtvoll und übergreifend, was ein Hinweis geben könnte über seine Erziehungsfähigkeit.

Diese klar pädagogischen und auch psychologischen Fragen bleiben offen und ungeklärt. Vielmehr bleibt der Landrat bei einer sachlichen, behördlichen Beschreibung und Betrachtungsweise.

Festzuhalten ist also nach Analyse dieses dritten Hinweises, dass dem ersten Hinweis (verschmutzte Kleidung) der Jobcenter Mitarbeiterin nachgegangen wurde und überprüft wurde. Ebenso wurde die Wohnsituation kritisch betrachtet. In beiden Fällen handelt es sich um Hinweise auf etwas, was von außen zu sehen ist. Man kann sehen, ob Kleidung verschmutzt ist, oder ob eine Wohnung unaufgeräumt bis hin zu verwahrlost ist. Diesen sichtbaren Aspekten wurde nachgegangen und sie wurden überprüft. Eine Überprüfung mit Blick auf den Verdacht des sexuellen Missbrauchs wurde nicht im direkten Kontakt mit dem Pflegevater oder der Pflege-tochter nachgegangen, hier haben stattdessen Konferenzen unter Jugendamtsmitarbeiter:innen stattgefunden oder es gab einen Austausch mit der sozialpädagogischen Familienhilfe, die aber auch über das Sichtbare argumentiert.

Festzuhalten ist also, dass bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch die Distanz zu dem Pflegevater und der Pflege-tochter gewahrt wurde.

Folgende Hypothesen zur Fallstruktur lassen sich erheben nach der Analyse des dritten Hinweises:

1. Der Landrat verbleibt in einer behördlichen und juristischen Argumentation aus der Distanz heraus.
2. Die Darstellungen sind unklar und fragmentiert.

3. Die Handlungsebene bleibt formell und juristisch (richtig oder falsch).
4. Das Wissen, was im Außen liegt, wird in der Bewertung nicht gewichtet.
5. Sichtbaren und überprüfbaren Missständen wurde nachgegangen, nicht sichtbare Aspekte wurde nicht überprüft.

## **7.2 Auswertung der Ergebnisse**

Nach der vorangegangenen Untersuchung der Fallstruktur möchte ich zunächst nochmal die erarbeiteten Hypothesen zur Struktur im Fall darstellen:

Hypothesen:

1. Das Jugendamt steht in einer Distanz zum Fall und bewertet/beobachtet von außen analytisch.
2. Die rechtliche Überprüfung schließt die pädagogische Prüfung aus.
3. Hinweise werden als Verdacht gewertet, die es zu bestätigen oder zu entkräften gilt.
4. Die Einschätzung über das Kindeswohl wird Institutionen zugeschrieben und abgeschrieben.
5. Der Fokus liegt auf dem Pflegekind und damit auch die Verantwortung für die Entkräftung des Verdachtes. Der Pflegevater steht nicht im Fokus.
5. Weiterhin besteht ein aktives Nichtwissen trotz intensiver Aufarbeitung
6. Wissen von Fachkräften, die außerhalb des Jugendhilfesystems stehen, ist nicht bekannt und wird in Frage gestellt.
7. Wissen über den sexuellen Missbrauch gab es im Außen.
8. Entscheidungen werden unabhängig vom Wissen von Außenstehenden getroffen.

9. Der Landrat verbleibt in einer behördlichen und juristischen Argumentation aus der Distanz heraus.
10. Die Darstellungen sind unklar und fragmentiert.
11. Die Handlungsebene bleibt formell und juristisch (richtig oder falsch).
12. Das Wissen was im Außen liegt, wird in der Bewertung nicht gewichtet.
13. Sichtbaren und überprüfbaren Missständen wurde nachgegangen, nicht sichtbare Aspekte wurde nicht überprüft.

### **7.3 Auswertung der latenten und manifesten Ebenen im Fall**

Zunächst einmal möchte ich skizzieren, was sich nun auf der manifesten Ebene im Fall feststellen lässt.

Der Landrat dient hier als Vertreter einer Arbeitsweise, die im Jugendamt Hameln-Pyrmont wiederzufinden sein muss, da der Landrat eine führende und weisende Stellung im System Landesjugendamt hat.

Im Fallverlauf wird zunächst einmal sichtbar, dass hier eine distanzierende und beobachtende Haltung eingenommen wird. Es wird vor allem aus einer beobachtenden und analytischeren Ebene heraus diskutiert und bewertet. Hinzu kommt ein stark juristischer Blick, vor allem auf Hin- und Beweise; also eine nach dem Rechtsstaat begründete kausale Herangehensweise.

Hinzu kommt eine Orientierung in der Bewertung an sichtbarem Verhalten und Strukturen und damit einhergehend mit Blick auf die Mittel, die zum Einsatz kommen sollen. Das bedeutet, der Blick fällt auf das, was sich im Fall konkret vorfinden und benennen lässt, wodurch die damit verbundene Methodeneinsatzung (Familienhilfe, etc.) von Seiten des Amtes begründet wird. Zum Beispiel der Blick auf die unordentlichen Wohnverhältnisse des Pflegevaters und das daraufhin Einsetzen einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder die Überprüfung dessen. Dieses gibt uns einen Hinweis auf ein zweckrationalisiertes Handeln.

Deutlich wird auf manifester Ebene ebenso, dass an vielen Stellen Wissen fehlt. Dies lässt sich daran festmachen, dass die Schilderungen fragmentiert und nicht zusammenhängend

sind. Es entstehen beim Zuhörer keine Bilder und Szenen. Es ist häufig verkürzt oder nicht zu Ende erzählt. Das Wissen, das anscheinend, wie wir heute wissen, außerhalb der behördlichen Organisationen lag, wurde nicht eingeholt, präsent gemacht, beziehungsweise analysiert. So wie bereits beschrieben, kann man hier die Definition von Klatetzki nutzen (s. Kapitel Falluntersuchung) und feststellen, dass es zu einer Produktion von aktivem Nichtwissen kam.

Zudem scheint bei der Analyse ein Bild zu entstehen von einem Innen und einem Außen. Der innere Kreis macht hierbei die beiden Jugendämter aus, sowie die sozialpädagogische Familienhilfe und die Kindertagesstätte, alles Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der innere Kreis wird dabei deutlich vom Jugendamt selbst definiert.

Dem gegenüber scheint es ein Außen zu geben, das definiert wird zum Beispiel über den Kinderschutzbund, die Jobcenter-Mitarbeiterin und die Psychologin der Kindertagesstätte.

Hinzu kommt, dass die Akte des Falls anscheinend unvollständig geführt ist und damit Lücken aufweist, die auch im Nachhinein nicht geschlossen werden konnten.

In der Analyse einer Kindeswohlgefährdung scheint der Fokus vor allem auf dem Kind zu liegen, als Indikator für Hinweise, wobei hier ein großer Wunsch nach manifesten Hinweisen da zu sein scheint, da Hinweise auf latenter Ebene aus dem Außen nicht akzeptiert, sondern widerlegt werden. Der Pflegevater steht nicht im Fokus bei der Bewertung des Kindeswohls.

Zudem scheinen vor allem die Hinweise akzeptiert zu werden, die konkret überprüfbar sind, wie zum Beispiel die verschmutzte Kleidung oder die Wohnverhältnisse. Bei diesen Hinweisen werden die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes aktiv und fordern eine Überprüfung ein oder machen sich selbst ein Bild. In diesem Moment verlassen sie die Behörde und gehen in den Kontakt mit dem Pflegevater und dem Pflegekind.

Bei Hinweisen, die von außen kommen und nicht klar überprüfbar sind, zum Beispiel in Form von sichtbaren Beweisen, bleiben die Mitarbeiter:innen der Jugendämter unter sich und entscheiden aus der Organisation heraus.

Es scheint ein passives Nichtwissen (vgl. Klatetzki) in Bezug auf sexuellen Missbrauch vorzuliegen, da der Landrat in der Pressekonferenz von Pädophilie und sexuellem Missbrauch abwechselnd spricht und damit beides in einer Kategorie zusammenfasst oder offen lässt was der Tatbestand ist. Ebenso geht er davon aus, dass der sexuelle Missbrauch

im Verhalten des Kindes erkennbar sein muss oder sich in der Interaktion zwischen Täter:in und Opfer zeigen sollte und zudem von Außenstehenden erkennbar sein muss. Dieses passive Wissen wird hier irrtümlich als korrektes Wissen im Fall genutzt.

Im Folgenden möchte ich nun auf die möglichen latenten Sinnstrukturen im Fall eingehen, also wie Bude es beschreibt, „der wirkende Sinn“ (Bude 1994, S. 116).

Was lässt sich nach der objektiv hermeneutischen Untersuchung darstellen in Bezug auf das was unterhalb der manifesten Ebene liegt?

In der Beschreibung des Landrates und auf manifester Ebene lässt sich deutlich ein zweckrationales Handeln, wie wir es in Behörden kennen und Schütze bereits beschrieben hat (vgl. Kapitel 5.2), erkennen. Dieses zweckrationale Handeln sorgt für eine Distanz zum Fall, nicht nur räumlich, sondern auch emotional. Der Landrat bleibt in seinen Schilderungen bürokratisch und juristisch, lässt damit die emotionale und affektive Ebene außen vor. Hier ist spannend zu sehen, dass vor allem die Institutionen oder Fachleute ernst genommen werden, die eine ähnliche Sprache sprechen wie das Jugendamt selbst, also auch zweckrational argumentieren. Dieses tut zum Beispiel die Kita. Sie argumentiert über messbare oder beobachtbare Erlebnisse heraus, wie zum Beispiel die Argumentation gegen den Verdacht des sexuellen Missbrauchs des Kindes anhand von abwesenden Entwicklungsdefiziten. Ähnlich verhält es sich bei der sozialpädagogischen Familienhilfe. Auch sie wird immer wieder dahingehend zitiert, dass sie keine entsprechenden Anzeichen sah (vgl. PK Z. 397, Z. 404, Z. 415). Hier scheint man also davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch im Verhalten erkennbar und beobachtbar sein muss, also zweckrational zu bearbeiten ist. Die Argumentationen bauen auf dem auf, was die Jugendamtsmitarbeiter:innen konkret sehen und benennen können. Institutionen, die ähnlich denken wie die Behörde selbst, werden ernst genommen und als Expertinnen eingestuft. Sie entkräften dadurch immer wieder die Hinweise, die von Institutionen kommen, die anders argumentieren. Der Kinderschutzbund, die Psychologin und die Jobcenter-Mitarbeiterin argumentieren alle auf Basis eines psychodynamischen Erlebens, das sie im Kontakt mit dem Pflegevater und dem Pflegekind machen. In dem Moment, in dem diese Aussagen entkräftet werden durch Argumente der Familienhilfe oder der Kindertagesstätte, dominiert das zweckrationale Handeln. Das psychodynamische oder affektive Erleben im Fall bekommt keinen Platz in der Akte.



Des Weiteren wird diese These unterstützt durch die Haltung der Beweisführung, die der Landrat in der Pressekonferenz immer wieder einbringt. Der wirkende Sinn scheint sich hier vor allem durch ein juristisches Denken zu charakterisieren. Die Frage nach Hinweisen und Beweisen wird immer wieder in den Vordergrund gestellt. Als Beweis gilt das, was sichtbar und belegbar ist, also das zweckrationale Denken und Handeln. Fachkräfte, die dies anders beurteilen, werden sofort in Frage gestellt und in ihrer Aussage überprüft. Es handelt sich um einen Verdacht, der überprüft und belegt/widerlegt werden muss.

Es ist aber nicht nur eine juristische Ebene zu erkennen, sondern eben auch eine stark verwaltende Ebene. Der Fall wird verwaltet, wodurch eine Anwaltlichkeit für das Kind, die sich auch emotional zeigen könnte, nicht entsteht. Dem Kind wird vielmehr aufgebürdet zu beweisen, dass ihm Kindesmissbrauch angetan wird. Solange dies nicht sichtbar ist und anknüpfend an die Akte ist (aktenkompatibel) werden die Hinweise entkräftet.

Dem Pflegevater gegenüber bleibt man in der Distanz. Dies zeigt sich auch durch die wechselnde Bezeichnung des Tatgeschehens. Mal spricht der Landrat von sexuellem Missbrauch, mal von Pädophilie. In dem Moment, in dem der Pflegevater als pädophil dargestellt wird, wird zum einen der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs relativiert (da Pädophilie und Missbrauch an Kindern nicht in einem unmittelbaren Gesamtzusammenhang stehen) und zum anderen wird der Pflegevater als psychisch erkrankter Mensch dargestellt, auch in der Pressekonferenz noch, obwohl hier der Tatbestand schon rechtlich belegt und das Wissen über eine Pädophilie nicht bekannt war. Diese Darstellung des Pflegevaters kann man als Distanz zu ihm bezeichnen oder als relativierend. Psychisch erkrankten Menschen gegenüber hat man eine andere Haltung, man erlebt sie als Opfer ihrer Erkrankung. Der Pflegevater wird nicht als Täter benannt.

Es lässt sich hier auf der latenten Ebene eine Distanz zum Pflegevater erleben, und/oder die Vermeidung der Benennung und Konfrontation von Tatsachen, die erschütternd und massiv sind. Hieraus wird auch nochmal die fehlende Anwaltlichkeit gegenüber dem Kind deutlich. Vielmehr entsteht eine Anwaltlichkeit dem Täter gegenüber. Dieses kann damit begründet werden, dass der Pflegevater in seiner strategischen Haltung (Kinderfreund des Campingplatzes) als Ressource für das Familiensystem wahrgenommen wurde. Dieses ist in der Akte in Form einer Risikoeinschätzung beschreibbar. Im Sinne der Falldiagnostik im Rahmen der Hilfeplanung wird diese Ressource genutzt, um den Hilfebedarf der Familie zu decken. Gleichzeitig erfährt der

Pflegevater durch seinen Status als Pflegevater einen besonderen Habitus im System. Er wird damit zu einer Art Fachkraft aufgewertet, ebenfalls in der Akte hinterlegt.

Nicht nur die fehlende Anwaltlichkeit gegenüber dem Kind ist erkennbar, sondern auch das emotional und affektiv fehlende Eingebundensein in den Fall wird dadurch deutlich.

Der mögliche Handlungsprozess, der hätte ausgelöst werden können durch die verschiedenen Meldungen von außenstehenden Personen, wird immer wieder durch diese juristische und verwaltende Haltung aufgehalten und gestoppt. Dadurch, dass diese Vorgehensweise in den Akten deutlich dokumentiert ist (was daraus deutlich wird, dass der Landrat nur aus der Aktenlage heraus argumentiert und Wissen aus dem Außen auch in der Pressekonferenz keinen Platz findet) ist davon auszugehen, dass dieser innere Kontext mit seinen latenten Strukturen dadurch manifest wurde, dass er in der Akte notiert wurde. Hieraus entsteht eine Dominanz der Akte.

Zusammenfassend und chronologisch betrachtet lässt sich folgendes erkennen:

Mit der ersten Meldung des Kinderschutzbundes wurde das erste Mal der Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch an der Pflegetochter benannt. Es wird keine Kindeswohlgefährdung festgestellt, da keine Anzeichen sichtbar sind. Vielmehr wird der Blick auf die Wohnverhältnisse gelenkt, die durch die Familienhilfe als mangelhaft diagnostiziert wurden. In diesem Moment wird der erste Verdacht das erste Mal entkräftet und hier beginnt der innere Kontext auf latenter Ebene zu entstehen. Dieses wurde entsprechend in der Akte dokumentiert und dadurch entstand der Ausgangspunkt für die weiteren Handlungsschritte. Der Fokus wurde auf die verwaltende und zweckrationale Ebene gelenkt

Bei dem zweiten Hinweis durch die Psychologin findet sich dieser innere Kontext direkt wieder. Zwar wird die Psychologin noch in der Behörde angehört, kann aber mit ihren Argumenten anscheinend nicht überzeugen. Die Äußerungen werden in Frage gestellt und entkräftet durch die Kindertagesstätte und die Familienhilfe, deren Argumente wiegen schwerer. Sie können zweckrationale Argumente benennen, die den Kindesmissbrauch ausschlussfähig machen, ihnen wird geglaubt. Der innere Kontext, die latente Ebene wird zunehmend mehr unterstützt und belebt.

Bei dem dritten Hinweis durch die Jobcenter-Mitarbeiterin ist der wirkende Sinn dann in seiner manifesten Ebene klar zu erkennen, da hier die Mitarbeiterin selbst nicht mehr als

Expertin zu Rate gezogen wird, sondern aus der Behörde heraus in Absprache mit der Familienhilfe der Hinweis entkräftet wurde. Der Fall wird nach Aktenlage bewertet.

#### **7.4 Diskussion**

Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die im Verborgenen und Geheimen stattfindet. Die Täter:innen agieren so, dass ihre Straftaten nicht auffallen und sie weiterhin in Strukturen unterwegs sein können, in denen sie Zugang zu Kindern haben. Diese Kinder befinden sich häufig in einem emotionalen instabilen Zustand und sind von wenigen Schutzfaktoren umgeben.

Im Fall Lügde lassen sich eben genau diese Faktoren wiederfinden und im Nachhinein wirkt es, als wäre es offensichtlich und überpräsent gewesen. Die Analyse hat nun ergeben, was dazu geführt hat, dass diese Präsenz der Offensichtlichkeiten in der Fallarbeit nicht erlebbar wurde.

Der Kindesmissbrauch in Lügde fand über Jahre hinweg im Verborgenen statt. Der Täter Andreas V. hat sich auf dem Campingplatz als Kinderfreund gezeigt und nach außen eine täuschende Fassade aufgebaut. Er wirkte engagiert, offen und eloquent. Immer wieder ist es ihm gelungen seine Darstellungen so plausibel zu machen, dass das Jugendamt und alle anderen Behörden ihn als Ressource für die Pflege Tochter einstufen. Ressourcen können anhand von Risikoeinschätzungsverfahren überprüft und schriftlich festgehalten werden, sie finden also einen Platz in der Akte. Durch die Ernennung zum Pflegevater wird Andreas V. zudem Teil des Hilfesystems. Vielleicht wird er sogar Teil des inneren Systems.

Hinzu kommt die hohe Form der gesellschaftlichen Tabuisierung des Themas des sexuellen Missbrauchs in unserer Gesellschaft. Einen Verdacht zu äußern oder einen Verdacht zu überprüfen soll möglichst nicht unbegründet stattfinden, da die Auswirkungen bei einem nicht erhärteten Verdacht, für den:die Beschuldigte:n immense Konsequenzen haben könnte. Schuld, Scham und Angst entwickeln hierbei eine eigene Dynamik im Fall. Dieser Fall ist verortet in einem System, das stark strukturiert ist und zweckrational handeln muss. Als Aushang für die Arbeit oder auch als Beweis für gute Arbeit gilt hier die Akte. Dieses wird zu Beginn der Pressekonferenz sehr deutlich. Der Landrat Bartels erwähnt in der Pressekonferenz das Wort „Akte“ in den ersten Minuten bereits mehr als zehn Mal (PK Z. 1-70) und betont deren Umfang und Seitenzahl. Dieses

scheint wichtig zu sein und er stellt gute Arbeit mit guter Aktenführung (und auch deren Umfang) gleich.

Im Fall Lügde trifft eine hochdynamische kriminelle Handlung auf eine hoch strukturierte, zweckrational orientierte Organisation. Mit diesem Spannungsverhältnis müssen die zuständigen Mitarbeiter:innen umgehen. Sie bekommen von außen Hinweise, Aufforderungen, etc. dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs nachzugehen und im inneren Treffen sie auf behördliche Strukturen, in der eine reflexive Fallarbeit, wie Schütze sie beschreibt, ein Novum wäre oder wenig Raum bekommt. Dies unterstützt die von Schütze beschriebene hochkomplexe Fallarbeit und ihren Anspruch. Oevermann ergänzt dieses um die Sinnstrukturen im Fall und in der Organisation auf manifester und latenter Ebene. Genau an diesem Punkt entstehen im Fall Lügde Handlungsparadoxien, die, wie Schütze sie beschreibt, das Spannungsverhältnis zwischen der professionellen Anforderung im Feld und dem Professionsverständnis der Sozialen Arbeit ausmachen. Die professionelle Anforderung im Feld Jugendamt ist die Führung der Akte, entsprechend den latenten und manifesten Sinnstrukturen der Organisation. Dieses steht im Widerspruch zum professionellen Anspruch der Sozialen Arbeit in der Fallarbeit. Schütze beschreibt dieses (s. Kapitel „Schützes Fallanalyse“) als einen kommunikativen Prozess, in dem Sinnquellen entstehen zwischen Klient:innen und Mitarbeiter:innen. Ein psychodynamisches Gebilde zwischen Menschen, in dem ebenfalls latente und manifeste Sinnstrukturen die Handlungen steuern.

Im Fall Lügde werden diese Handlungsparadoxien nicht erkannt bzw. werden sie aufgelöst, in dem die Akte dominierend im Fall agiert. Begründet und entschieden wird nach Aktenlage. Eine Balance in diese Handlungsparadoxie zu erlangen und mit dieser reflexiv zu arbeiten ist im Fall Lügde nicht geschehen. Vielmehr wird mit zweckrationalem Handeln die Akte gefüllt und damit die Komplexität des Falls reduziert. Diese Reduktion ist nachvollziehbar, da sie die Gefühle von Angst, Überforderung, Schuld, etc. der Mitarbeiter:innen bündelt und zu einer Entlastung führt. Wie vorab beschrieben gerade im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs ein Schritt, um die Konfrontation mit dem Tabu zu vermeiden. Dennoch führt es auch dazu, dass der Kindesmissbrauch weiterhin stattfinden konnte und erst durch eine Handlungskette aufgedeckt wurde, die weder vom Jugendamt noch von der Justiz ausgelöst wurde.

Die Frage, die zum Abschluss offenbleibt, ist die Frage nach Potenzialen und Entwicklungsmöglichkeiten. Auch hier bietet Schütze eine erste Idee mit Blick auf die Dominanz der Akte im Fall. Er schlägt eine regelmäßige Aktenvisite vor (Gröning,

Schütze 2016, S. 6). Es soll dazu dienen, das dauerhafte Fortschreiben einer Akte zu unterbrechen und einen retropektivischen Blick auf diese zu werfen, um damit eine Überprüfung möglich zu machen. Sinnhaft erscheint dieses, wenn es nicht durch zuständige Mitarbeiter:innen durchgeführt wird, sondern von Mitarbeiter:innen, die im Fall nicht involviert sind, also vielleicht freier sind von latenten Sinnstrukturen im Fall.

Zudem scheint die Supervision hier als reflexive Profession eine Möglichkeit darzustellen, die Fallarbeit zu betrachten. Supervision ermöglicht den Zugang zu latenten Sinnstrukturen in der Fallarbeit und damit den Blick von außen. In dem Moment, in dem dieser Blick gelingt, ist die Komplexität des Falls wieder sichtbar. Supervision ermöglicht ein Setting und einen Rahmen, in dem es möglich ist, zumindest für einen kurzen Moment die bekannte Ebene zu verlassen. In diesem Moment werden die Handlungsparadoxien sichtbar und es entsteht Raum eine Balance für sie zu finden. Die Triangulierung, die im supervisorischen Sinne unabdingbar ist, wäre hier gegeben. Die Strukturen der Organisation sichtbar machen, ohne sie aufheben zu wollen und gleichzeitig den Fall und die zuständigen Mitarbeiter:innen in den Fokus zu nehmen. Die Dynamik, die in diesem Dreieck entsteht, gilt es reflexiv zu betrachten und auf Handlungsebene Potenziale zu entwickeln.

An dieser Stelle möchte ich nochmal auf das Zitat von Schütze verweisen, dass ich in der Einleitung gewählt habe:

*„Es gilt, die einzigartige historische Gestalt des jeweiligen Falles aufzudecken. Die Fallgestalt wird von der betroffenen Person bzw. den involvierten Personen durchaus gefühlt und adressiert. Aber die Mechanismen seiner Problem-Entfaltung werden von ihr oft nicht wirklich klar erfasst.“ (Schütze 2020, S. 175)*

Supervision kann dazu beitragen, diese historische Gestalt des Falls deutlich zu machen und ebenso, die von Brigitta Michel-Schwartz definierte rprofessionelle Brille (Michel-Schwartz 2009, S. 123), genauer zu betrachten und zu hinterfragen.

Der Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs muss außerdem dringend in der Sozialen Arbeit enttabuisiert werden. Aufklärungsarbeit über Täter:innenstrategien und Bewältigungsmechanismen der Betroffenen muss stattfinden, damit man die Dynamik verstehen kann und der Irrglaube, der sexuelle Missbrauch wäre sofort erkennbar, aufgelöst wird. Gleichzeitig müssen gezielte Konzepte entwickelt werden, vor allem für die Arbeit im Jugendamt, wie mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch umgegangen werden muss. Um das psychodynamische Verstehen zu gewährleisten, das

es braucht um sexuellen Missbrauch an Kindern eventuell sichtbar zu machen, braucht es neue Konzepte, die weniger verwaltungsrechtlich und aktendominierend sind. Solche Konzepte könnten angstlösend und stärkend wirken für die Mitarbeiter:innen. Die Angst vor der Auseinandersetzung mit dem Thema gilt es im Sinne der Betroffenen zu reduzieren.

## 8 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Ziel der vorliegenden Masterarbeit, eine Fallanalyse mit Hilfe der objektiven Hermeneutik durchzuführen erreicht werden konnte. Die Methode hat es ermöglicht die latenten und manifesten Sinnstrukturen des Falls sichtbar zu machen und schematisch darzustellen, wie die Chronologie der Fallarbeit sich auf Grund der erarbeiteten Hypothesen erklären lässt.

Diese Hypothesen zeigen auf, wie entscheidend der institutionelle Kontext für die Fallarbeit ist und wie dominierend die Akte zum Fall ist.

Einschränkend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen dieser Arbeit und mit Hilfe der Forschungsmethode nur ein eingeschränkter Zugang erreicht werden konnte. Im Rahmen weiterer Forschungsaktivitäten, wäre es möglich eine konkretere Überprüfung anhand des Falles vorzunehmen. Neben dem Jugendamt waren noch weitere öffentliche Organe in den Fall involviert, die ebenso nicht im Sinne des Kindeswohl gehandelt haben.

Eine Aufarbeitung der Fälle wie sie in Lügde passiert sind, kann dazu beitragen ein kriminologisches Verständnis über Täterstrategien und Vernetzungsstrategien zu erlangen. Aber auch für die Soziale Arbeit, im Speziellen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, ist die professionelle Aufarbeitung dieser Fälle wichtig. Gerade der mediale Druck, sorgt dafür, dass viele Mitarbeiter:innen mehr Angst verspüren, dass sie Teil eines solchen medienwirksamen Falls werden, so wie es Klatetzki bereits beschrieben hat (Klatetzki 2020, S. 106). Die Aufarbeitung kann als Potenzial und Basis für Präventionsangebote dienen.

Die Soziale Arbeit hat sich in den letzten Jahren verändert und die Veränderungen tragen zu Fortschritt und Erkenntnis bei. Dennoch tragen Entwicklungen wie die Digitalisierung und die Ökonomisierung auch dazu bei, dass die Fallarbeit einen stark verwaltenden Charakter erhält. Hier müssen meines Erachtens nach, Konzepte und Lösungen gefunden werden, die dafür sorgen, dass ein professionelles Fallverstehen möglich wird in einem kooperativen Rahmen zwischen öffentlichen und freien Trägern, unter Einbezug der Klient:innen.

## 10 Literaturverzeichnis

Althoff, Monika (2018): Fallverständnis in der Sozialen Arbeit und seine Relevanz für Fallsupervision. Diskussion der Ansätze von Marianne Hege und Fritz Schütze. In: *Forum Supervision* 26 (51), S. 6–19, zuletzt geprüft am 14.01.2021.

Bange, Dirk (2018): Politische Debatten rund um die Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt seit 2010. In: Alexandra Retkowski, Angelika Treibel und Elisabeth Tuidler (Hg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 32–42.

Bange, Dirk; Enders, Ursula (2000): Auch Indianer kennen Schmerz. *Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jungen*. 3. Aufl. [Köln]: [Zartbitter] (KiWi, 386).

Beier, Klaus M. (Hg.) (2018): *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch*: Springer Berlin Heidelberg.

Beier, Klaus M.; Gieseler, Hannes; Ulrich, Hannes; Scherner, Gerold; Schlinzig, Eliza (2018): Das Berliner Präventionsprojekt Dunkelfeld. In: Klaus M. Beier (Hg.): *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch*: Springer Berlin Heidelberg, S. 45–58.

Böwer, Michael (2015): *Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa.

Bude, Heinz (1994): Das Latente und das Manifeste: Aporien einer "Hermeneutik des Verdachts". In: Klaus Kraimer und Detlef Garz (Hg.): *Die Welt als Text*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 114–124. Online verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/1757/ssoar-1994-bude-das\\_latente\\_und\\_das\\_manifeste.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-1994-bude-das\\_latente\\_und\\_das\\_manifeste.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/1757/ssoar-1994-bude-das_latente_und_das_manifeste.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-1994-bude-das_latente_und_das_manifeste.pdf), zuletzt geprüft am 01.02.2021.

Bundesamt für Justiz: § 1666 - Bürgerliches Gesetzbuch. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1666.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html), zuletzt geprüft am 11.02.2021.

Burger, Reiner (2020): Verweigerte Aufklärung im Missbrauchsfall Lügde. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/niedersachsen-erschwert-aufklaerung-im-fall-luegde-16807902.html>.

Conen, Marie-Luise (2019): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Hg. v. Joachim Merchel. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Fangerau, Heiner; Bagattini, Alexander; Fegert, Jörg M.; Tippelt, Rudolf; Viehöver, Willy; Ziegenhain, Ute (Hg.) (2017): *Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?* 1. Aufl.: Beltz Juventa.

Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna; Dr. Liebhardt, Hubert (Hg.) (2015): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ;mit ... 22 Tabellen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin u.a.: Springer Medizin.

Franke, Irina; Graf, Marc (2016): Kinderpornografie. In: *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 10 (2), S. 87–97. DOI: 10.1007/s11757-016-0361-8.



Frenzel, Christa (2020): Bericht über die Überprüfung der Fallbearbeitung und Organisation der Verwaltungsabläufe im Landkreis Hameln-Pyrmont im Zusammenhang mit dem Missbrauch eines durch den Landkreis betreuten Pflegekindes. Hg. v. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749\\_4856\\_1.PDF?1599735358](https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749_4856_1.PDF?1599735358), zuletzt geprüft am 02.03.2021.

Fuchs, Christina; Kadera, Stepanka; Tippelt, Rudolf (2017): Ethische und offene Leitungs- und Führungsstile. In: Heiner Fangerau, Alexander Bagattini, Jörg M. Fegert, Rudolf Tippelt, Willy Viehöver und Ute Ziegenhain (Hg.): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? 1. Aufl.: Beltz Juventa, S. 204–216.

Fuchs, Christina; Kadera, Stepanka; Tippelt, Rudolf (2017): Fortbildung von pädagogischem Personal als Mittel zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. In: Heiner Fangerau, Alexander Bagattini, Jörg M. Fegert, Rudolf Tippelt, Willy Viehöver und Ute Ziegenhain (Hg.): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? 1. Aufl.: Beltz Juventa, S. 261–277.

Gögen, Arno; Griemert, Maria; Kessler, Sebastian (2015): Sexueller Missbrauch und Kinderschutz – Perspektiven im Wandel. In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Dr. Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ;mit ... 22 Tabellen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin u.a.: Springer Medizin, S. 27–38.

Gröning, Katharina (2011): Theorie der Organisationen und ihre Bedeutung für die Supervision. Studienbrief des Masters Supervision. Bielefeld: Universität Bielefeld.

Gröning, Katharina; Bauer, Annemarie (2000): Der verborgene Bereich: Gefühle in der sozialen Dienstleistungsarbeit und als Thema der Supervision. In: *Forum Supervision* 8 (16), S. 20–34.

Gröning, Katharina; Schütze, Fritz (2016): Fallsupervision als hermeneutische Methode - eine Würdigung der Fallanalyse von Fritz Schütze. Zusammenfassung des Festvortrages anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Masterstudiengangs Supervision und Beratung. In: *Forum Supervision* 24 (47), S. 4–11.

Gründer, Mechthild; Stemmer-Lück, Magdalena (2013): Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart: Kohlhammer.

Gulde, Manuela; Köhler-Dauner, Franziska; Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute (2017): Reflexionsbogen – Einschätzung von Rahmenbedingungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. In: Heiner Fangerau, Alexander Bagattini, Jörg M. Fegert, Rudolf Tippelt, Willy Viehöver und Ute Ziegenhain (Hg.): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? 1. Aufl.: Beltz Juventa, S. 250–260.

Habermas, Jürgen (1987): Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1 ; Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Herrmann, Bernd; Dettmeyer, Reinhard; Banaschak, Sibylle; Thyen, Ute (2016): Anamnese und Untersuchung bei sexuellem Missbrauch eines Kindes. In: Bernd Herrmann, Reinhard B. Dettmeyer, Sibylle Banaschak und Ute Thyen (Hg.): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 3. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer, S. 145–155.
- Herrmann, Bernd; Dettmeyer, Reinhard; Banaschak, Sibylle; Thyen, Ute (2016): Epidemiologie und Gesellschaft. In: Bernd Herrmann, Reinhard B. Dettmeyer, Sibylle Banaschak und Ute Thyen (Hg.): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 3. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer, S. 4–6.
- Herrmann, Bernd; Dettmeyer, Reinhard B.; Banaschak, Sibylle; Thyen, Ute (Hg.) (2016): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 3. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer.
- Imber-Black, Evan (1997): Familien und grössere Systeme. Im Gestrüpp der Institutionen. 4. Aufl. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.
- Klatetzki, Thomas (2020): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz: Eine kritische Betrachtung. In: *Neue Praxis* 50 (2), S. 101–121.
- Kraimer, Klaus (Hg.) (2000): Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft).
- Kraimer, Klaus; Garz, Detlef (Hg.) (1994): Die Welt als Text. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kuhle, Laura F.; Grundmann, Dorit; Beier, Klaus M. (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Dr. Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ;mit ... 22 Tabellen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin u.a.: Springer Medizin, S. 109–130.
- Kuhle, Laura F.; Oezdemir, Umut; Beier, Klaus M. (2018): Sexueller Kindesmissbrauch und die Nutzung von Missbrauchsabbildungen. In: Klaus M. Beier (Hg.): Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch: Springer Berlin Heidelberg, S. 15–27.
- Landesjugendamt Westfalen (2014): Arbeitshilfen zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII. Online verfügbar unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/68/50/68505ab2-36f9-4db2-b25d-58335017fb82/141204-arbeitshilfe\\_pflegekinderhilfe-33sgbviii\\_3\\_auflage.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/68/50/68505ab2-36f9-4db2-b25d-58335017fb82/141204-arbeitshilfe_pflegekinderhilfe-33sgbviii_3_auflage.pdf). zuletzt geprüft am 11.02.2021
- Landespräventionsrat Niedersachsen (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission. Hg. v. Niedersächsisches Justizministerium. Online verfügbar unter <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>. zuletzt geprüft am 11.02.2021
- Landkreis Hameln-Pyrmont: Verwaltungsgliederung. Online verfügbar unter [https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749\\_4963\\_1.PDF?1605626366](https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749_4963_1.PDF?1605626366), zuletzt geprüft am 11.02.2021.

Landkreis Rotenburg (Wümme) - Der Landrat (2009): Konzeption und Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII. Online verfügbar unter [http://www.agjae.de/pics/medien/1\\_1259859055/Konzeption\\_Kindeswohlgefaehrdung.pdf](http://www.agjae.de/pics/medien/1_1259859055/Konzeption_Kindeswohlgefaehrdung.pdf), zuletzt geprüft am 11.02.2021.

Maurer, Susanne (2018): Die Thematisierung sexualisierter Gewalt durch die ‚Neue Frauenbewegung‘. In: Alexandra Retkowski, Angelika Treibel und Elisabeth Tuidler (Hg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim: Beltz Juventa, S. 32–43.

Michel-Schwartze, Brigitta (2009): Methodenbuch Soziale Arbeit: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nonninger, Sybille; Meysen, Thomas (2019): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In: Marie-Luise Conen: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Hg. v. Joachim Merchel. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 187–223.

Oevermann, Ulrich (2000): Die Methoden der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In: Klaus Kraimer (Hg.): Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft), 58-156.

Retkowski, Alexandra; Treibel, Angelika; Tuidler, Elisabeth (Hg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim: Beltz Juventa.

Schütze, Fritz (2020): Professionalität und Professionalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern: Soziale Arbeit. Leverkusen: UTB; Verlag Barbara Budrich (Professionalität und Professionalisierung pädagogischen Handelns).

Schwandner, Markus (2021): Kinderpornografie im Netz – Neue Dimension des sexuellen Missbrauchs. Hg. v. SWR 2 Wissen. Online verfügbar unter <https://www.swr.de/swr2/wissen/kinderpornografie-im-netz-neue-dimension-des-sexuellen-missbrauchs-swr2-wissen-2021-01-18-100.html>, zuletzt geprüft am 20.02.2021.

Stadt Haltern am See- Fachbereich Familien und Jugend, Schule und SPort: Risikoanalyse für Kinder (0-12). Online verfügbar unter <https://eservice2.gkdr.de/bsointer160/DokumentServlet?dokumentenname=16014252.pdf>, zuletzt geprüft am 11.02.2021.

Stadt Nürnberg- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien: Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/45381596-Risikoanalyse-kindeswohlgefaehrdung-anlage-2-vorschulkind-4-6-jahre-stadt-nuernberg-amt-fuer-kinder-jugendliche-und-familien.html>, zuletzt geprüft am 11.02.2021.

Waschull, Dirk (2019): ASD-Arbeit im Verwaltungsverfahren. In: Marie-Luise Conen: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Hg. v. Joachim Merchel. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 165–185.

Wernet, Andreas (2006): Einführung in die Interpretationstechnik der objektiven Hermeneutik. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss (Qualitative Sozialforschung).

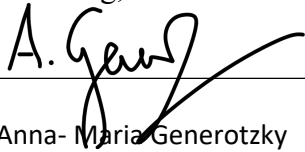
Winter, Constanze (2015): Tausend Tode und ein Leben. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder - Ursachen, Folgen und Therapie. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

## 11 Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht und im Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis hinterlegt.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Hamburg, 21.04.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Gen', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Anna-Maria Generotzky

## 12 Anhangsverzeichnis

- I. Pressekonferenz des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.03.2019
- II. Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung der Stadt Nürnberg
- III. Landkreis Hameln – Pyrmont Verwaltungsgliederung

# Anhang I

Pressekonferenz des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.03.2019

Transkript

## Pressekonferenz des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.03.2019

Ort	Kreishaus
Thema	Missbrauchsfall Lügde, Abschlussbericht
Vortragender	Landrat Tjark Bartels
Link	<a href="https://www.youtube.com/watch?v=vTvZdw2ceSQ&amp;t=124s">https://www.youtube.com/watch?v=vTvZdw2ceSQ&amp;t=124s</a>
Datum	19.03.2019, Transkription 21.-24.07.2020
Transkription	Horst Haus
Bemerkung	Besonders betonte Wörter, Wortteile oder Wortgruppen sind <i>kursiv</i> gesetzt. In der letzten halben Minute der Datei eröffnet eine Frau (die Kreisrätin?) eine Fragerunde, deren erste Frage allerdings im Durcheinander untergeht. Dann folgt schnell das Dateieinde.
Institutionen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Pflege-Kinderdienst (PKD), Jugendamt, MAH, Charité Schufa, Bundesverfassungsgericht
Eigennamen (nach Gehör)	Karsten Vetter, Ersten Kreisrat Sabine Meißner, Kreisrätin Dezernatsleiter/In des (Inneres und Soziales): Herr Patricke und Frau Kumovski Herr V (Pflegevater)

- 1 Begrüßung der Anwesenden, Beginn der Transkription bei 2:10
- 2 Ja, meine sehr verehrten Damen, meine sehr verehrten Herren, ich begrüße Sie hier bei
- 3 uns im Kreishaus. Der eine und die andere von Ihnen ist ja schon hier gewesen, äh, bei
- 4 den letzten beiden Konferenzen. Ich begrüße (2,7) auch rechts und links neben mir die
- 5 Kolleginnen und Kollegen aus dem Haus. Ich werde darauf gleich nochmal etwas näher
- 6 eingehen, welche Rolle hier wer einnimmt. Und ich möchte kurz beginnen mit einer
- 7 Agenda [Tagesordnung wird hinter V projiziert] dessen, was Sie heute erwartet.
- 8 Wir haben Sie heute eingeladen, um in dieser Pressekonferenz (langsam) detailliert auf
- 9 unser Aktenstudium einzugehen. (normal) Wir haben Ihnen bei den letzten beiden Pres-
- 10 sekonferenzen berichtet, dass wir nur einen sehr geringen Teil der Akte hatten, nämlich
- 11 das, was in anderer Form doppelt vorlag, den Rest nicht. Und wir haben seit zwei Wo-
- 12 chen die vollständige Akte und haben uns dann an ein intensives Studium dieser Akte
- 13 gemacht und eine sehr genaue Auswertung vorgenommen. Wir möchten Sie heute darü-
- 14 ber in Kenntnis setzen, was die Ergebnisse waren, und wir werden das relativ detailliert
- 15 tun, weil wir glauben, dass das richtig ist, um das Vorgehen und den Fall und die Ar-
- 16 beitsweise als solches zu verstehen und damit auch einen guten Ausblick tätigen zu
- 17 können. Die Präsentation, die Sie hier an der Wand sehen, werden Sie später von uns
- 18 mitbekommen. Wir haben darüber intensiv diskutiert, ob das möglich ist oder nicht. Wir
- 19 glauben aber, dass wir es Ihnen ohnehin öffentlich zeigen. Und da wir uns viel Mühe
- 20 gemacht haben, auf die Nennung von Namen und ähnliches zu verzichten, dass das im
- 21 öffentlichen Interesse ist und daher auch angemessen und richtig ist, so zu verfahren.



**Rückblick: die PK am 05.02.2019**

22 Ich möchte kurz einen Rückblick halten. Im Rückblick haben wir eine Pressekonferenz  
23 am 05.02. hier abgehalten. Das war die *erste*. Wir haben den Sachverhalt, soweit wir ihn  
24 damals kannten, aus unserer Sicht dargestellt. Ich habe auch klar gesagt, dass wir nie-  
25 manden vorverurteilen, weder *unsere* Mitarbeitenden noch die, die an anderer Stelle da-  
26 ran beteiligt sind. Es ist ja am Ende ein ganzes Netzwerk gewesen von Leuten, die daran  
27 beteiligt gewesen sind. Ich habe Ihnen damals auch schon erläutert, was der Unterschied  
28 zwischen Pflegeverhältnis und Netzwerkpflege ist, und auch auf den Rückschaufehler  
29 hingewiesen. Und der Rückschaufehler wird uns die ganze Zeit begleiten. Das ist die  
30 kognitive Verzerrung, die entsteht, wenn man mit dem heutigen Wissen einen Sachver-  
31 halt aus voriger Zeit beurteilt. Wir haben aber auch gesagt, dass wir, sollten sich Fehler  
32 aus dem Aktenstudium ergeben, diesen konsequent nachgegangen werden wird, und wir  
33 haben eine Planung, was wir in Zukunft verbessern wollen. Da hatten wir Ihnen damals  
34 schon das Präventionsprojekt genannt. Inzwischen haben wir auch einige andere Vorge-  
35 hensweisen, die wir vorstellen werden. (5:15)

36 (2,4) In der zweiten Pressekonferenz haben wir berichtet, dass in dieser Sache ein Mit-  
37 arbeiter des Jugendamtes – oder zwei waren es – einen Vermerk nachträglich angefer-  
38 tigt hatten und diesen Vermerk der Akte beigefügt haben. Ähm, dort waren keine inhalt-  
39 lichen Fehler in dem Vermerk, aber eben mit dem späteren Wissen wurde dieser Ver-  
40 merk angefügt und er sollte die Akte etwas *runder* erscheinen lassen. Das, was für uns  
41 dabei, ähm, das Problem war, ist, dass damit die Integrität und die Wahrheit und die  
42 Aussagekraft der Akte geschwächt ist, weil eben, wenn man etwas nachträglich anfer-  
43 tigt, das dokumentiert werden muss.

44 (3,9) Wir haben einen Krisenstab gebildet, und der hat intensiv seine Arbeit erneut auf-  
45 genommen, als wir tatsächlich endlich unsere Unterlagen hatten. Wir arbeiten in der  
46 Verwaltung immer aktennotiert (sic!) und es fällt uns schwer, genaue Urteile und  
47 Schlüsse zu ziehen, wenn uns dafür die Grundlage fehlt. Die hatten wir mit der Zustel-  
48 lung der Akten. Dieser Stab bestand neben mir aus meinem Ersten Kreisrat, Karsten  
49 Vetter, aus der Kreisrätin Sabine Meißner und aus den Dezernatsleitern des Dezernats,  
50 ähm, Inneres und, ähm, Soziales, Herrn Patricke und Frau Kumovski. Wir haben die  
51 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft intensiv unterstützt und dort eng kooperiert, und  
52 wir haben uns auch intensiv und konstruktiv mit dem Niedersächsischen Ministerium  
53 für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ausgetauscht. (2,1) Der Zeitstrahl, den Sie  
54 hier sehen, zeigt einiges, was Sie kennen; einiges ist neu. Wir hatten also 2011 einen  
55 Kenntnisbeginn (sic!). Da hatte der hier in Rede stehende Pflegevater noch überhaupt  
56 nichts mit zu tun, aber wir wussten um die Schwierigkeiten, die es in der Familie gab,  
57 *anfänglich*. Und dann begann es, dass der Allgemeine Sozialdienst ab 2014 kümmerte.  
58 Es gab dann im Mai 2016 eine *Übertragung des Sorgerechts* von der Kindsmutter auf  
59 eben diesen Pflegevater. Ähm, und dann begann parallel auch die Sozialpädagogische  
60 Familienhilfe. Es folgte dann ein Antrag auf Vollzeitpflege im November '16 und eine  
61 Genehmigung dieser Vollzeitpflege am 1.3.2017 rückwirkend, ich glaube, zum

62 1.11.2016. Und damit einhergehend gab es dann auch im März den endgültigen Zustän-  
63 digkeitswechsel vom Allgemeinen Sozialdienst auf den Pflege-Kinderdienst. Im Okto-  
64 ber des letzten Jahres [2018] wäre – nach gesetzlichen Vorschriften – die Zuständigkeit  
65 für diesen Fall an das Jugendamt Lippe gewechselt.

66 (2,8) 2015 gab es Meldungen über Kindeswohlgefährdung während der Betreuung  
67 durch die Kindsmutter. Da hatte der Pflegevater auch noch nichts mit zu tun. Damals  
68 wurde die Sozialpädagogische Familienhilfe allerdings abgelehnt.

69 (2,4) Die Fakten – (1,6) nur damit Sie ungefähr einen Eindruck haben: Die erste Akte,  
70 die ASD-Akte, hat 376 Seiten, die PKD-Akte 223 Seiten. Beteiligt an dem gesamten  
71 Verfahren sind gewesen der Allgemeine Sozialdienst, der Pflegekinderdienst, die Füh-  
72 rungskräfte des Jugendamtes und insgesamt zehn bis zwölf weitere Personen mit unter-  
73 schiedlicher Intensität.

74 Lassen Sie uns kurz auf die rechtliche Einordnung schauen. (4,9) Eins – auf werde ich  
75 noch an zwei Stellen in dieser Konferenz erwähnen – ist der Art. 6, Abs. 2, Satz 1 unse-  
76 res Grundgesetzes, und es umfasst das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung. Uns  
77 obliegt da ein sogenanntes Wächteramt, aber die richterliche Auslegung dieses Arti-  
78 kels 6 ist ausgesprochen strikt, und es heißt, dass wir im täglichen im Jugendamt mit Si-  
79 tuationen konfrontiert sind, in denen wir uns vielleicht wünschen würden, Kinder aus  
80 einer Situation herauszunehmen, das aber nicht funktioniert, weil der Sorgerechtsentzug  
81 vor den Familiengerichten abgelehnt wird, weil die Hürde sehr, sehr hoch ist, bis man  
82 das tatsächlich *machen kann*. Und das sage ich deswegen, weil das sehr wichtig ist zu  
83 verstehen, in welchen Größenordnungen, welchen Verhältnissen wir eigentlich arbeiten.  
84 Es gibt einen guten Grund dafür, dass das so strikt ist, aber man darf das, glaube ich, in  
85 Zweifel ziehen, ob das nicht in Teilen überarbeitet werden *müsste*, um es *etwas* früher  
86 möglich zu machen, Kinder aus prekären Situationen herauszunehmen. Und damit ha-  
87 ben wir auch den Fallbezug. Denn aus der Sicht des Jugendamtes war ein Entzug des  
88 Sorgerechts der Kindsmutter rechtlich *nicht* möglich. Die Mutter hat sich kooperativ  
89 gezeigt und die Vollzeitpflege selbst vorgeschlagen. Und die *Pflege an einer anderen*  
90 *Stelle* ist das mildere Mittel zum Sorgerechtsentzug. Und hier entsteht ein Dilemma.  
91 Hier werden wir gleich noch etwas näher hinschauen. Hätte das Jugendamt den Weg  
92 nicht begleitet, dann wäre nicht nur das Vertrauensverhältnis zur Kindsmutter, sondern  
93 auch zu diesem Pflegevater gestört gewesen. Wir hätten mit allergrößter Wahrschein-  
94 lichkeit einen Sorgerechtsentzug gleichwohl nicht durchsetzen können und wir wären  
95 dann in der Situation, dass dieses Kind wahrscheinlich *ohne* unser Wissen und ohne un-  
96 sere Begleitung gleichwohl diesen Ort aufgesucht hätte. (11:17)

97 (2,9) Wir ordnen das immer kurz rechtlich ein, was der Allgemeine Sozialdienst und der  
98 Pflegekinderdienst ist: Der Rechtsrahmen des Allgemeinen Sozialdienstes bewegt sich  
99 (2,5) im Wächteramt. Das heißt, der Allgemeine Sozialdienst berät in allen Fragen der  
100 Erziehung, er fördert die Erziehung in der Familie, er berät in Fragen von Partnerschaft,  
101 häuslicher Gewalt, Trennung und Scheidung. (2,3) Er gewährt Hilfen für Kinder, Ju-

102 gendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen. Er vermittelt geeignete und qua-  
103 lifizierte Jugendhilfemaßnahmen: Hilfe zur Erziehung beispielsweise, ggf. auch Heim-  
104 erziehung, Pflege und anderes. Und er gewährleistet den Schutz für Kinder und Jugend-  
105 liche *in Misshandlungsfällen*. (1,8) Der Pflegekinderdienst (1,8) arbeitet nach den nie-  
106 dersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege. Demnach sind vorgeschrieben einzel-  
107 ne Anforderungen, auch an die sehr niedrigschwellige Familien- und Netzwerkpflege,  
108 nämlich eine Schufa-Auskunft, ein erweitertes Führungszeugnis, ein Gesundheitsattest,  
109 ein Hausbesuch und das sogenannte Genogramm, auf das wir aus bestimmten Gründen  
110 später auch nochmal genauer schauen werden. Diese Punkte sind auch in diesem Fall  
111 ohne Beanstandung gewesen. (3,5) Das Ganze sieht im Schaubild so aus, dass Sie das  
112 Jugendamt in der Mitte haben, aufgeteilt dann in den Sozialdienst und in den Pflegekin-  
113 derdienst. ASD zuständig für Beratung und Unterstützung, PKG zuständig für die Ein-  
114 richtung der Vollzeitpflege, und in der Mitte ist eben die elterliche Sorge und das Auf-  
115 enthaltsbestimmungsrecht der Mutter, was wir meistens auch nicht lösen können. (2,6)  
116 Dazu kommen wir nochmal etwas genauer: Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der  
117 Mutter steht in der Mitte. Wir begleiten das von beiden Seiten. Und es gibt eben *vor*  
118 (1,3) der qualifizierten Pflegefamilie die Netzwerkpflege, und die ist auch vorrangig zu  
119 bedienen, weil sie näher am Erziehungssystem der Eltern oder in diesem Falle der Mut-  
120 ter ist. (1,9) Wir kommen dann zur rechtlichen Einordnung der Netzwerkpflege im Un-  
121 terschied zur Pflegefamilie. (3,0) Grundsätzlich benötigen Sie nach [§] 44 SGB VIII ei-  
122 ne Genehmigung, eine Erlaubnis des Jugendamtes, wenn Sie ein Kind länger als acht  
123 Wochen bei sich aufnehmen *wollen*. (2,1) Der Rechtsrahmen des Pflegekinderdienstes  
124 besagt, dass den Eltern die Ausübung der elterlichen Sorge obliegt einschließlich der  
125 Aufenthaltsbestimmung. Können Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht aus-  
126 üben, sucht das Jugendamt gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten *im Familiensys-*  
127 *tem* nach einer Betreuungsmöglichkeit. Erst wenn das nicht möglich ist, kommt der er-  
128 weiterte Bekanntenkreis in Betracht. So ist es hier. Und wenn sich auch da niemand fin-  
129 det, dann wird Ausschau gehalten nach einer qualifizierten Pflegefamilie. Das ist dann  
130 *die* Kategorie von Pflegefamilien, an der wir ausgesprochen hohe Anforderungen stel-  
131 len. Die bewerben sich bei uns und bieten sich als Pflegefamilien an, ohne dass sie vor-  
132 her einen Bezug haben zu den Kindern, um die es dabei geht. (2,7) Die Netzwerkpflege  
133 – das hatte ich vorhin schon kurz erwähnt –, ähm, wird in einem niedersächsischen  
134 Rechtsrahmen und in einer Empfehlung beurteilt, und bei den Arbeitshilfen für die pä-  
135 dagogische Arbeit mit Netzwerkfamilien bedienen wir uns. Und die sind aufgestellt von  
136 der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in der (unv. 15:05)gruppe Hannover. (2,8)  
137 Und hier sehen Sie das Bild von gerade eben. Und dort haben wir im Rahmen der  
138 Netzwerkpflege die Begründung eines Pflegeverhältnisses mit Herrn V. (2,8) und dem  
139 PKD.

140 Ich würde dann einmal kurz mit Ihnen gemeinsam auf die Inobhutnahme schauen und  
141 den § 8a. (3,3) Wenn eine Störung vorliegt in einem begründeten Pflegeverhältnis oder  
142 auch an anderer Stelle, hat das Jugendamt mehrere Möglichkeiten zu reagieren. Das ist

143 zum einen das Mittel der Wahl, nämlich Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, in der  
144 Regel über eine sozialpädagogische Familienhilfe. Das ist hier auch geschehen. Es ist  
145 auch möglich, das formale 8a-Verfahren einzuleiten, und ab einer bestimmten Schwelle  
146 ist es auch erforderlich, das zu tun. Und es gibt als letzten Schritt die Inobhutnahme,  
147 wenn aus einer latenten Kindeswohlgefährdung eine akute wird und sie nur durch die  
148 Inobhutnahme beendet werden kann. Der § 8a ist für uns von großer Bedeutung in dem  
149 gesamten Verfahren und auch am heutigen Vormittag. (1,5) § 8a ist definiert:

150 Das Jugendamt hat einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Das bedeutet u.a.,  
151 dass das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte  
152 einschätzen muss. (2,2) Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls  
153 eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Hält das Jugendamt zur Abwendung  
154 der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diesen  
155 den Erziehungsberechtigten anzubieten. Sofern dies für erforderlich gehalten wird, ist  
156 das Familiengericht anzurufen.

157 Das wäre das Verfahren gewesen, was ich vorhin beschrieben hab', wo wir davon aus-  
158 gehen, dass wir möglicherweise, äh, einen Sorgerechtsentzug bei der Mutter gar nicht  
159 hätten durchsetzen können oder es wahrscheinlich nicht hätten können. Damit Sie es  
160 zahlenmäßig einordnen können: Wir haben ungefähr 80 formale 8a-Verfahren im, ähm,  
161 Bereich des Jugendamtes Hameln-Pyrmont (2,2) und ungefähr 75 Inobhutnahmen, das  
162 sehen wir gleich nochmal. Die Inobhutnahme richtet sich nach [§] 42 SGB VIII. (1,6)  
163 Und dann ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendli-  
164 chen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes  
165 oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Die Zuständigkeit ist eine örtliche  
166 nach [§] 87 SGB VIII, nämlich der örtliche Träger, in dessen Bereich sich die Kindes-  
167 wohlgefährdung ereignet. (2,2) Kommen wir nochmal zu den 75 Inobhutnahmen und zu  
168 einem Schaubild. (2,2) In diesem Schaubild sehen Sie die rechtlichen Eingriffsmöglich-  
169 keiten und, ähm, Sie sehen zwei Systeme: Einmal sehen Sie auf der linken Seite die  
170 Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Dafür ist das örtlich zuständige Jugendamt anzu-  
171 sprechen. Das wäre in diesem Falle das Jugendamt Lippe. Sie sehen aber rechts auf dem  
172 Antrag nach [§] 8a: Dafür ist der Pflegekinderdienst zuständig gewesen in der Zeit, in  
173 der sich das Kind in der Pflege dort befindet, gegebenenfalls mit einer gerichtlichen  
174 Durchsetzung und Überprüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. (3,4) Das letz-  
175 te Mittel definiert dann nicht das SGB VIII, sondern das BGB, und zwar im § 1666, und  
176 dort ist der Entzug des Sorgerechtes geregelt. Die Entscheidung dazu trifft das Fami-  
177 liengericht, und zwar dann, wenn ein gravierendes schädigendes Erziehungsversagen  
178 mit hinreichender Gewissheit feststeht. Das Kindeswohl muss erheblich gefährdet (~~zu~~)  
179 sein und die Erziehungsfähigkeit muss *so stark* eingeschränkt sein, dass eine andere Un-  
180 terbringung erforderlich ist und [es] keine milderen Mittel gibt. Wir haben hier als Lese-  
181 stelle ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts angefügt. Wer von Ihnen an einer detail-  
182 lieren Hintergrundberichterstattung interessiert ist, dem anempfehle ich dringend,  
183 dieses Urteil zu lesen. Das ist relativ neu und es ist eben eine Manifestation des Arti-

184 kels 6 und der elterlichen Sorge. Und dort ist eben auch ziemlich frisch definiert, in  
185 welchem Ausmaß eine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss, um tatsächlich einen  
186 Sorgerechtsentzug vor dem Familiengericht durchzubekommen. Und das ist das, was  
187 ich vorhin meinte: Das sind zum Teil frustrierende Erlebnisse, die die Mitarbeitenden  
188 des Jugendamtes vor Ort erleben. (20:00)

189 (2,0) Wir kommen dann auch zu einem Punkt, der uns sehr beschäftigt hat, nämlich der  
190 Frage: Wie erkennt man Pädophilie? Das ist eine Definition der Pädophilie. Die lese ich  
191 Ihnen nicht vor. Stattdessen möchte ich kurz darauf eingehen, dass wir im Moment in  
192 Niedersachsen einen weiteren Fall haben, bei dem über einen langen Zeitraum Men-  
193 schen missbraucht worden sind, und dieser Missbrauch ist eben an einem Ort gesche-  
194 hen, bei dem man die Kinder sicher glaubte. Das war eine ganz ordnungsgemäße Pfl-  
195 gestelle mit aller Pädagogik, die man sich so vorstellen kann. Und niemand wäre über  
196 die 20 Jahre darauf gekommen, dass diese Menschen dort sexuell Missbrauch betreiben.  
197 Dasselbe gilt für alle anderen Verfahren der letzten Jahre. Und an dieser Stelle möchte  
198 ich sagen: Wir haben das sehr genau getrennt. Wir haben sehr genau getrennt die Ent-  
199 scheidung des ASD und des DKD, ein Kind jemandem anzuvertrauen, der in einer aus-  
200 gesprochen gewöhnungsbedürftigen Wohnsituation lebt. Aber wir haben das getrennt  
201 von dem Thema Pädophilie. Denn diese *unschönen Randbedingungen* sind *kein* Hin-  
202 weis auf Pädophilie. Pädophilie findet – und das wissen wir alle – überall statt, an jedem  
203 Ort, und es ist eben von außen nicht erkennbar. Das hat sich auch nach der genauen  
204 Analyse wieder bestätigt und es bestätigt sich auch dieser Tage an anderer Stelle.  
205 (21:32)

206 (2,7) Jeder kann ein Pädophiler sein. Deshalb können wir aber nicht alle unter General-  
207 verdacht stellen. Die Identifikation ist *kaum* möglich. Meistens sind die Täter Vertrau-  
208 enspersonen ihrer Opfer. Die Opfer werden eingeschüchtert und unter Druck gesetzt.  
209 Und auch hier war es so, dass das Umfeld dieses Pflegevaters Pädophilie nicht erkannt  
210 hat. (2,7) Und das waren eine ganze Reihe: Das waren die Fachkräfte unseres Jugend-  
211 amtes, die des Jugendamtes Lippe, die Fachkräfte der eingesetzten Sozialpädagogischen  
212 Familienhilfe, die Fachkräfte im Kindergarten, Lehrkräfte an der Schule, die Nutzer und  
213 Nachbarn auf diesem Campingplatz und noch andere mehr. (2,7) Ich hab' gefragt die  
214 Mitarbeiter, die in diesen Fällen gearbeitet haben, wie sie diesen Pflegevater eigentlich  
215 empfunden haben. Denn das interessiert uns, glaube ich, alle: Was ist das eigentlich für  
216 ein Typ gewesen? Wir haben bloß keine Gelegenheit, ihn zu fragen, weil er in U-Haft  
217 sitzt. Und die Auskünfte waren von allen denjenigen, die ihn kannten, erstaunlich über-  
218 einstimmend. Es war also ein Typ, eine rheinische Frohnatur, der eher bollerig war, ein  
219 bisschen schräg, ähm, schwierig in seinem sozialen Umgang, aber am Ende eben je-  
220 mand, bei dem man sagte »na ja, also der ist zwar komisch, aber ein Pädophiler, das ist  
221 der nicht. Der ist kein Pädophiler, auch wenn einige äußere Rahmenbedingungen einen  
222 nachdenken lassen«. Er setzte sich für die Entwicklung des Kindes ein. Es gab dann re-  
223 gelmäßige Kitabesuche. Die waren vorher ausgesprochen lückenhaft. [Das] erzähle ich  
224 Ihnen gleich noch genau. Es gab Teilnahme an Schulveranstaltungen, Begleitung zu

225 Schwimmkursen, die Teilnahme am Pflegeelternstammtisch des Pflegevaters und er  
226 zeigte sich kooperativ, vor allen Dingen dann, wenn es darauf ankam. (2,5) Und deswe-  
227 gen haben sich nicht nur wir, sondern auch Andere von der Fassade täuschen lassen.  
228 Wir haben Probleme bei diesem Pflegevater erkannt – in der Wohnsituation, in der Fra-  
229 ge wie ordentlich oder unordentlich war der, ähm, in der Erziehungsfähigkeit – und ha-  
230 ben und daran intensivst abgearbeitet, aber an das Thema Pädophilie ist niemand heran-  
231 gegangen und hat sich von dieser Fassade täuschen lassen. (24:04)

### ***Die fachliche Vorgehensweise des ASD***

232 Wir haben Ihnen (1,9) in einer Tabelle kurz dargelegt, wie die Kontakte zum Allgemei-  
233 nen Sozialdienst gewesen sind. 2014 gab es ein Schreiben des ASD an die Mutter, und  
234 zwar haben wir an die Früherkennungsuntersuchung erinnert. Dann gab es Gespräche  
235 mit der Mutter: unentschuldigte Fehlzeiten. Es gab Hausbesuche, zunächst Ablehnung  
236 von Hilfsangeboten. Dann gab es eine längere Reihe von Kontakten mit dem Kindergar-  
237 ten, bei dem das Kind nicht da war. Es gab dann Angehörige, die gesagt haben, das  
238 Kind halte sich häufig auf dem Campingplatz auf, *schon damals*. Und es gab dann eine  
239 erste Risikoeinschätzung 2015 einer Kindeswohlgefährdung, die allerdings mit dem  
240 Pflegevater nichts zu tun hatte, sodass der ASD aufmerksam war und sich gesagt hat  
241 »da müssen wir dran bleiben und etwas tun«. Dann besuchte das Kind wieder den Kin-  
242 dergarten. Dann gab es wieder unentschuldigte Fehlzeiten in 2015. Auch dann gab es  
243 wieder Kindeswohlgefährdungsmeldungen, gab unangemeldete Hausbesuche bei der  
244 Mutter, gab intensiven Kontakt mit dem Kindergarten, wieder Hausbesuche, wieder Te-  
245 lefonate, und das ging dann über das gesamte Jahr 2015 so weiter bis in das Jahr 2016.  
246 Ähm, es gab dann einen Antrag der Mutter auf Hilfeleistung durch das Jugendamt.  
247 (25:36)

248 (2,1) 2016 teilte der Kindergarten mit, dass das Kind jetzt regelmäßig komme und häu-  
249 fig, insbesondere an den Wochenenden, bei dem späteren Pflegevater ist. Der Kinder-  
250 garten hatte weiterhin Entwicklungsrückschritte gemeldet und Fehltag, und die Mutter  
251 lehnte die Unterstützung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe ab. Im Mai 2016,  
252 ähm, entwickelte sich dann daraus die Vereinbarung, an der wir zunächst nicht beteiligt  
253 waren, zwischen der Kindsmutter und Herrn V., bei der die Mutter das (Schnarren  
254 26:15) Sorgerechtsverhältnis, die Sorge auf den späteren Pflegevater übertragen hat.  
255 (1,5) Es gab dann Hausbesuche dort, Gespräche mit der Mutter und dem späteren Pfl-  
256 gevater, und gab auch (2,2) Telefonate mit dem Pflegevater und die Anforderung von  
257 Unterlagen um zu prüfen, ob daraus tatsächlich ein Pflegeverhältnis werden könnte.

258 Jetzt kommen wir zu einigen Punkten, die wir gleich nochmal genauer beleuchten, weil  
259 die für uns den Kern darstellen. Es gab dann im August 2016 eine Meldung des Kinder-  
260 schutzbundes Bad Pyrmont mit einem Hinweis auf einem Verdacht der Pädophilie. Das  
261 ist *der* Hinweis, den wir hier auch gemeinsam besprochen hatten, von dem wir, bis wir  
262 die Akten hatten, gedacht hätten: Wir haben ihn nicht. Aber wir hatten ihn schon. (1,8)  
263 Im August 2016 gab es dann weitere intensive Zusammenarbeit mit dem Kindergarten.

264 Es gab, ähm, Hinweise oder Nachfragen nach diesem Hinweis des Kinderschutzbundes  
265 bei dem späteren Pflegevater. Es gab dazu Telefonate mit dem Jugendamt Lippe und  
266 dem Kinderschutzbund, ähm, und es gab dann die Einschätzung, dass dieser Hinweis,  
267 ähm, entkräftet werden könnte. (3,1) Es gab dann im August die Meldung vom Kinder-  
268 garten, das Kind entwickle sich sehr gut, würde sehr regelmäßig im Kindergarten sein  
269 und die Entwicklungsrückschritte Stück für Stück aufholen. Ähm, und es gab dann  
270 nochmal eine Rückvergewisserung bei der Polizei, ob es dort Auffälligkeiten des späte-  
271 ren Pflegevaters gab. Das wurde von der Polizei verneint. Im September haben wir ei-  
272 nen Hausbesuch gemacht, um dort nochmal den Meldungen nachzugehen. Das wurde  
273 dann aus der Sicht des Jugendamtes plausibel erklärt. Im September [20]16 gab es ein  
274 Gespräch im Kindergarten, bei dem eine Psychologin ein *ungutes Gefühl* geäußert hatte.  
275 Wir wissen nicht, ob sie den Pflegevater und das Kind kannte und aufgrund der Kons-  
276 tellation des Alters gesagt hat, sie hätte ein ungutes Gefühl, hier könnte Pädophilie im  
277 Spiel sein. Es gab im Oktober 2016 eine Entscheidungskonferenz mit einer ausführli-  
278 chen Darstellung des Falles inklusiven Hinweisen dieser Psychologin aus dem Kinder-  
279 garten. Und im Ergebnis wurde gesagt »Wir müssen dort eine sozial(unv.28:44) Fami-  
280 lienhilfe installieren«. Das war noch vor dem Beginn des Pflegekindverhältnisses. Es  
281 gab dann eine Kindeswohlgefährdung des Jobcenters Lippe (sic!), und zwar zunächst  
282 bezogen auf verschmutzte Kleidung, auf eine insgesamt auffällige Situation. Dem sind  
283 wir nachgegangen, u.a. durch Telefonate mit dem Sozialpädagogischen Familiendienst,  
284 der in besonderer Weise darauf achten sollte. Es gab auch einen Meldebogen nach  
285 [§] 8a dazu, der aber nicht zu einer Kindeswohlgefährdung kam. Wir haben dann im  
286 November 2016 einen Vorgang übersendet bekommen vom *Kreis Lippe*, ähm, und dort  
287 ging es auch um die Wohnsituation und ich glaube, das kennen Sie zum Teil. Es gab  
288 dann Hausbesuche durch das (korrigiert) durch den Landkreis Lippe, unangemeldet.  
289 Zunächst wurde der Pflegevater nicht angetroffen, später wurde er, ähm, angetroffen. Es  
290 wurde dort *keine* akute Gefährdung durch das Jugendamt Lippe festgestellt, aber eine  
291 dringende Bedürftigkeit bzgl. der Wohnsituation. Es gab dann in 12/2016 einen erneu-  
292 ten Hinweis der Mitarbeiterin des Jobcenters, die sich schon im November gemeldet  
293 hatte. Diesmal hatte sie den Tenor verändert und gesagt: »Hier geht es um sexuellen  
294 Missbrauch« und hatte die Zitate gebracht, die Sie kennen: »Für Süßigkeiten macht sie  
295 alles« (s. S. 11). (2,5, Husten) Daraufhin hat dann das Jugendamt bei der Sozialpädago-  
296 gischen Familienhilfe diesen Fall angesprochen und nachgefragt. Von dort aus gab es  
297 die Rückmeldung, dass im Kontakt mit dem Pflegevater und dem Kind *keine* Anzeichen  
298 von sexuellem Missbrauch zu erkennen seien. Das wurde dann auch im Januar '17 in der  
299 Entscheidungskonferenz ausführlich diskutiert (leise) und kommuniziert. (normal) Wir  
300 kommen dann zur PKD-Bearbeitung. Es fand dann Anfang 2017 der Wechsel statt. Im  
301 Januar 2017 wurde ein Hilfeplan aufgestellt mit Festlegung fester Ziele für sozialpäda-  
302 gische Familienhilfe. Dort wurden zwei Personen eingesetzt: eine, die sich im  
303 Schwerpunkt mit dem Kind beschäftigt, und eine Person, die dem Pflegevater Unter-  
304 stützung bei der Erziehung gewähren sollte und ihn damit in seiner Erziehungsfähigkeit

305 stärken sollte. Das ist fachlich in Ordnung. Es gab den Entwicklungsbericht des Kinder-  
306 gartens, der eben weiterhin sagte »es läuft alles ziemlich gut, das Kind entwickelt sich  
307 gut. (1,8) In Hausbesuchen, noch Anfang 2017, gab es eine intensive Auseinanderset-  
308 zung mit der Situation und auch dort wurde in den Vermerken von uns bewertet, dass es  
309 *Gedanken an Pädophilie geben könnte*, die aber dann als nicht stichhaltig angesehen  
310 worden sind. In der Entscheidungskonferenz im Januar 2017 wurde das umfanglich do-  
311 kumentiert. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Rückführung des Kindes zur  
312 Kindsmutter *unwahrscheinlich* ist, und die Vollzeitpflege als *geeignet* angesehen wurde,  
313 allerdings auch dort mit dem Schwerpunkt auf der Wohnsituation. Im März '17 gab's 'ne  
314 intensive Erörterung der Situation und Dokumentation mit Festlegung konkreter Ziele  
315 für das Pflegeverhältnis. Im April 2017 war die Situation im Wesentlichen unverändert,  
316 aber es gab eine Änderung der Familienhilfe: Der Pflegevater brauchte keine Unterstüt-  
317 zung mehr, lehnte diese auch ab, weil er mit den Dingen, um die es da ging – Behör-  
318 denanträge und ähnliches – selber sagte, damit klarzukommen. Für das Kind ist die Fa-  
319 milienhilfe natürlich angeordnet geblieben. Im Juni gab es ein Hilfeplangespräch mit  
320 ausführlicher Berichterstattung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe mit der  
321 Empfehlung der Weiterführung der Familienhilfe, insbesondere zum Schulbeginn. (1,5)  
322 Im September 2017 haben wir in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (korrigiert) -  
323 hilfe einen, ähm, Mitarbeiterwechsel gehabt. Im Oktober 2017 wurde im Hilfeplange-  
324 spräch nach ausführlicher und vollständiger Dokumentation insbesondere im Hinblick  
325 auf die neue Sozialpädagogische Familienhilfe wieder das Thema Hausaufgaben des  
326 Kindes, Aufbewahrung Schulsachen, aber vor allen Dingen auch Wohnsituation ange-  
327 sprochen und nachgehalten. Im November gab es einen Hausbesuch. Auch dort ging es  
328 um die Wohnsituation. Hier, aber auch an anderen Stellen haben die Mitarbeiter den  
329 Umgang des Pflegevaters mit dem Kind als angemessen, als angstfrei und ungezwungen  
330 beschrieben. Und im direkten Gespräch, was wir mit den Mitarbeitern hatten, haben wir  
331 eben die Situation geschildert, dass das Kind sich eben dem Pflegevater ohne jede Scheu  
332 genähert habe, dass es sich von ihm habe hochwerfen und auffangen lassen, und diese  
333 Vertrauens-Elemente hat das Jugendamt positiv bewertet. Es gab einen Hausbesuch, bei  
334 dem auch das Thema Schule im Mittelpunkt stand. Die Klassenlehrerin hat sich zufried-  
335 en mit der Entwicklung gezeigt. Es ging dann um die Anmietung einer Wohnung. Im  
336 April 2018 gab es im Hilfeplangespräch einen Schwerpunkt in der Berichterstattung  
337 über schulische Situationen und Freizeitaktivitäten, die Ankündigung des Umzugs in ei-  
338 ne Wohnung im *Sommer* und eine Auseinandersetzung mit der neuen Sozialpädagogi-  
339 schen Familienhilfe, bei dem der Familienvater gesagt hat »mit denen möchte ich nicht  
340 mehr zusammenarbeiten. Das beruht auf Gegenseitigkeit«. Und die Sozialpädagogische  
341 Familienhilfe hat gesagt »wir gehen aus diesem Fall heraus. Wir sehen eine Tendenz zur  
342 akuten Kindeswohlgefährdung«, wenn die Haltung und Einstellung des Pflegevaters  
343 nicht überarbeitet werden könne – er solle Seminare besuchen, also Zertifikate erlangen  
344 – und haben zur Fortführung angeraten, die Sozialpädagogische Familienhilfe durch ei-



345        nen anderen Träger dringend fortzusetzen. Sie haben nicht dazu geraten, das Pflegever-  
346        hältnis zu beenden. (35:05)

347        (3,1) Im April 2018 haben wir dann eine Kindeswohlgefährdung ordnungsgemäß auf-  
348        genommen in einem entsprechenden Meldebogen, allerdings sind wir zu dem Ergebnis  
349        gekommen, dass ein Risiko einer Kindeswohlgefährdung nicht vor-läge, nur eine gerin-  
350        ge Gefährdung vorhanden sei. Die Klassenlehrer[in] hatte im Juni die Einschätzung ge-  
351        äußert, das Kind habe sich gut gemacht und der Pflegevater sei kooperationsbereit. Im  
352        Juni wurde ein neuer Familienhelfer vorgestellt, der allerdings erst im August die Arbeit  
353        aufnahm. Und wir haben einen Vermerk vom Juni 2018 – das ist *der* Vermerk, der in  
354        der letzten Pressekonferenz Hauptthema war, nämlich der, der nachträglich eingefügt  
355        worden ist. Dort ging es um die Frage, wie mit dem neuen Helfer zusammengearbeitet  
356        werden könne. Dadurch dass dieser Helfer erst im August angefangen hat, hatten wir  
357        eine Vakanz von vier Monaten. Das betrachten wir heute als zu lang. Ende Juni konnte  
358        die Fragestellung oder stand die Fragestellung im Raum, wie das Pflegeverhältnis ge-  
359        stärkt werden könnte, und dann erfolgte im November 2018 die Inobhutnahme durch  
360        das Jugendamt Lippe, nachdem (1,8) deutliche Hinweise eines früheren Opfers des  
361        Pflegevaters bei der Polizei gemeldet wurden und auch dort verfolgt wurden. (1,7)  
362        (36:33)

### **Bewertung**

363        Wir kommen nun zum Bewertungsteil. (2,8) Wir haben die Betreuungsintensität als gut  
364        und angemessen befunden, auch die Besuche vor Ort, die häufig stattfanden durch unse-  
365        re Leute oder durch die Sozialpädagogische Familienhilfe. Auch die Zusammenarbeit  
366        mit der SPFH ist intensiv gewesen und gut dokumentiert. Die Gesamtdokumentation,  
367        ähm, bewerten wir als (3,6, "ähm") schwierig: in Teilen sehr gut, in anderen Teilen u.a.  
368        durch diese nachträglichen Hinzufügungen unakzeptabel. Und die Würdigung der Hin-  
369        weise, auf die wir gleich kommen, betrachten wir für jeden einzelnen Hinweis als ak-  
370        zeptabel, weil jedem Hinweis nachgegangen wurde. Die *Gesamtschau* der (unv. 37:22)  
371        Hinweise betrachten wir als fehlerhaft. (3,3) Jetzt kommen wir zu den Hinweisen. Das  
372        ist das, was Sie vermutlich auch in besonderer Weise interessiert. Das ist *ein* Hinweis,  
373        den Sie noch nicht kennen, der hier noch nicht diskutiert wurde. Das ist der von der  
374        Psychologin in dem Kindergarten, den ich vorhin erwähnte (S. 8). Dort hat ein Ge-  
375        spräch unter Beteiligung der Psychologin stattgefunden und sie hat vermutet »da stimmt  
376        doch irgendetwas nicht. Das sieht doch aus wie jemand, der pädophil ist«. Diese Ver-  
377        mutung hat sich dann damals aus der Sicht des Jugendamtes nicht erhärtet, war aber  
378        auch Anlass für die Einrichtung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die dann ab  
379        1.11. installiert wurde. Der Kindergarten bestätigte ab Januar '17 »eine positive Ent-  
380        wicklung«, in Worten:  
381        »inzwischen besucht sie wieder regelmäßig den Kindergarten und auch zu ihrem Pfl-  
382        gevater entwickelt sie eine innige Beziehung, was für sie eine verlässliche und sichere  
383        Lebenswelt bietet«.

384 (1,8) Dann gab es einen zweiten Hinweis, den kennen Sie. Das ist der Kinderschutz-  
385 bund, der im August 2016 die Polizeiinspektion Blomberg und das Jugendamt Hameln-  
386 Pyrmont, ähm, informierte, dass es einen Vater gäbe, der bei einer Feierlichkeit sich  
387 Gedanken gemacht habe, ob dieser Pflegevater pädophil sein könnte, und dort wurde  
388 auch ausdrücklich erwähnt dieses Zitat des späteren Pflegevaters, er würde sich die  
389 Kinder gerne in den Nacken setzen, er würde das Gefühl gut finden. (2,1) Die Polizeiin-  
390 spektion Blomberg hat dann das zuständige Jugendamt in Lippe informiert und das zu-  
391 ständige Jugendamt in Lippe wiederum uns, wir waren aber vorher schon mit diesem  
392 Wissen ausgestattet, weil sich der Kinderschutzbund auch direkt an uns gewendet hatte.  
393 Unabhängig von den Zuständigkeiten hat dann das Jugendamt Hameln-Pyrmont einen  
394 Hausbesuch im vier-Augen-Prinzip durchgeführt. Dieser Hausbesuch ließ keine Anzei-  
395 chen auf Pädophilie erkennen. Der Pflegevater wurde mit den Vorwürfen über den (sic!)  
396 Kinderschutzbund konfrontiert. Er schilderte eine andere Darstellung, die für plausibel  
397 gehalten wurde. Und auch die Sozialpädagogische Familienhilfe sah keine Anzeichen  
398 von sexuellem Missbrauch, auch nicht im Verhalten des Kindes. Es haben stets und  
399 ständig Einzeltermine mit dem Kind stattgefunden. (39:47)

400 (2,2) Dann gab es den dritten Hinweis, auch der ist, ähm, bereits öffentlich diskutiert  
401 worden und auch dieser fand sich in unseren Akten: (1,9) Es gibt eine Meldung, eine  
402 Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiterin des Jobcenters in Lippe *an* das Jugend-  
403 amt Lippe und ergänzend an uns. Davon wurde die begleitende Sozialpädagogische  
404 Familienhilfe unverzüglich informiert. Diese hatte am Vortag einen Hausbesuch und  
405 konnte keine Kindeswohlgefährdung erkennen. In dem Moment ging es um das Thema  
406 schmutzige Kleidung, Sommerkleidung im Winter und ähnliches. Auch das Jugendamt  
407 Lippe geht den Vorwürfen nach, unternimmt Hausbesuche und veranlasst eine Verbes-  
408 serung der häuslichen Situation. In der Tabelle hatten wir das gerade schon. Der Kreis  
409 Lippe stellt dann im Dezember '16 fest, dass die Wohnsituation *mittlerweile in Ordnung*  
410 *sei* nach Hausbesuch und aktuell nicht von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen  
411 sei. (1,4) Ergänzend schaltete dann die Mitarbeiterin im Dezember 2016 noch einmal  
412 die Polizei ein mit dem Hinweis auf sexuellen Missbrauch. Dort taucht er zum ersten  
413 Mal auf. Und das war der Hinweis, bei dem sie u.a. sagte, der Mann habe gesagt »für  
414 Süßigkeiten macht sie alles« (s. S. 8). (2,4) Danach nimmt das Jugendamt Hameln-  
415 Pyrmont Kontakt mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe auf. Dort ist kein Hinweis  
416 auf sexuellen Missbrauch zu erkennen. (41:21)

417 (2,0) Dann hatten wir einen vierten Hinweis, der allerdings nichts mit sexuellem Miss-  
418 brauch zu tun hatte: Im Zuge des Trägerwechsels der Sozialpädagogischen Familienhil-  
419 fe wird eine chronische Kindeswohlgefährdung durch den bisherigen Träger angezeigt.  
420 Zitat:

421 »Tendenz zur akuten Gefährdung, wenn die Haltung und Einstellung des Pflegevaters  
422 nicht modifiziert werden könne. Der Pflegevater solle zwingend entsprechende Semina-  
423 re besuchen. Umfassende Begleitung bleibt weiterhin erforderlich«.

424 Daraufhin haben wir ein 8a-Verfahren eingeleitet. Es gab dazu eine kollegiale Beratung.  
425 Im Ergebnis wird die Fortsetzung der SPFH bis zur Fallabgabe an das Jugendamt Lippe  
426 und ein neuer Träger gesucht und gefunden. Mit dem erfolgte dann am 19.6. ein *ge-*  
427 *meinsamer* Hausbesuch bei dem Pflegefall. (2,2) Der geplante Start der neuen Fami-  
428 lienhilfe verzögert sich aufgrund [von] Krankheit und Urlaub dann nochmal um zwei  
429 Monate. Deswegen haben wir die viermonatige Betreuungsvakanz. Und wir haben keine  
430 Besuche interims vom ASD oder PKD in dieser Zwischenzeit gehabt. (1,5) (42:29)

### ***Die Ergebnisse der internen Untersuchung***

431 (9,8) Wir haben also den ASD und den PKD. Wir glauben, dass es *keinen* vollständigen  
432 Informations- und Datenaustausch gab. Jedes Team hat seine Akten nicht dokumentiert  
433 und auch in Gesprächen mit den Mitarbeitenden vom ASD und PKD nicht bestätigt  
434 worden, und dort sind die Hinweise, die der ASD hatte, offensichtlich beim PKD nicht  
435 angekommen, obwohl es dasselbe Jugendamt ist. Die Mutter – das schwebt über allem –  
436 wollte unbedingt die Pflegschaft mit Herrn V. weiterentwickeln. Das Kind habe sich gut  
437 entwickelt und die enge, vertraute Bindung zwischen Pflegevater und dem Kind sollte  
438 erhalten bleiben. Die Familienhilfe ist die richtige Maßnahme, das haben ASD und  
439 PKD gemeinsam gefunden. Die haben keine Veränderung im Pflegeverhältnis erwogen,  
440 und das als *richtig* empfundene Vorgehen sollte fortgesetzt werden, bis die Zuständig-  
441 keit im Oktober '18 planmäßig an das Jugendamt Lippe übergehen *sollte*. Und auch die  
442 drei Hinweise haben nicht zu einer anderen Einschätzung geführt. (1,3) *Eine Schlussfol-*  
443 *gerung* – und das ist wichtig: Nach Durchsicht der Akten war klar: Wir haben diese drei  
444 Hinweise gehabt. (3,8) Der ASD und der PKD haben sich intensiv mit der Betreuungs-  
445 situation beschäftigt. (1,4) (unv. 44:06): Der bollerige Rheinländer zeigte sich koopera-  
446 tiv, wenn es wichtig war, und so stimmte er eben der SPFH beispielsweise zu, was eine  
447 engere Begleitung ermöglichte. Mit der Einrichtung der SPFH glaubten sich die Betei-  
448 ligten auf dem richtigen Weg. Die intensive Betreuung wurde als besonders und speziell  
449 angesehen und damit den Umständen Rechnung getragen. Die Hinweise der Psycholo-  
450 gin, des Kinderschutzbundes und der Mitarbeiterin des Jobcenters Lippe sind eingegan-  
451 gen. Sie wurden aber nicht als akut Kindeswohlgefährdend eingestuft (sic!). Und so ist,  
452 obwohl es ein permanent ungutes Gefühl wegen der Wohnsituation gab und auch Herrn  
453 V. gegenüber, keine Kurskorrektur vorgenommen worden. Jeder Hinweis wurde, iso-  
454 liert betrachtet, als nicht stichhaltig angesehen. (3,1)

455 Nach der Anzeige durch den Kinderschutzbund im August 2016 hat es Kontaktaufnah-  
456 me mit der Polizei in Hameln und Lippe gegeben. Beide Male wurde akuter Hand-  
457 lungsbedarf verneint. Das Zusammenspiel mit dem Jugendamt Lippe und der Polizei  
458 war nicht optimal. Wir hatten im Nachhinein den Eindruck: Einer verlässt sich ein  
459 Stück weit auf den Anderen. Es gab Kontakte und es gab Gespräche, aber nicht so, wie  
460 man sich das *gewünscht hätte*. Und auch der Informationstransfer – das war vorhin in  
461 dem Schaubild zu sehen – zwischen ASD und PKD empfinden wir als problematisch  
462 und zu gering. (2,8)

463 Ende Januar 2017 ist der PKD zu der Einschätzung gekommen, keine Bedenken zu ha-  
464 ben gegen die Überführung in ein Pflegeverhältnis (2,4) und aus Sicht des Jugendamtes  
465 ist damit alles Erforderliche veranlasst worden, da die Bindung des Kindes zu dem  
466 Pflegevater vertraut und gut gewesen ist. (1,9) Dieser Weg wurde dann *konsequent* wei-  
467 tergeführt, nachdem der Fall vom ASD auf den PKD übergegangen ist. Auch in der  
468 Folgezeit wurden keine Veränderungen in dem Pflegeverhältnis erwogen, auch weil –  
469 nach unserer Einschätzung die Übergabe an das Jugendamt Lippe in greifbare Nähe ge-  
470 rückt ist. Und damit hat der Pflegevater das gesamte System um ihn herum (3,4) ge-  
471 täuscht. (46:31)

## **Fazit**

472 (4,0) Wir kommen zu einem Fazit, das wir hier getroffen haben – eines von vielen: Eine  
473 *Gesamtwürdigung* aller Hinweise oder ein beherztes Vorgehen hätte aufgrund der be-  
474 sonderen Situation Anlass für ein Einschreiten gegeben, und dies ist nicht der Fall.  
475 Nicht jeder einzelne Hinweis, aber die drei Hinweise, die innerhalb von einem knappen  
476 halben Jahr eingegangen sind, hätten dazu führen müssen, dass der Schwerpunkt der  
477 Begutachtung und der Schwerpunkt der Begleitung diese Kindeswohlgefährdung und  
478 die mögliche Pädophilie im Auge gehabt hätte. Möglicherweise durch weitere Gutach-  
479 ten, möglicherweise durch eine anderweitige enge Begleitung möglicherweise durch ei-  
480 ne Sensibilisierung des Hilfe- und Betreuungssystems auf diesen Aspekt. (8,8)

481 Und wir bewerten heute auch – und auch da haben wir versucht, den Rückschaufehler  
482 so klein wie möglich zu halten (2,6): Aus juristischer Sicht wäre nach unserer heutigen  
483 Bewertung die *Erlaubnis zur Vollzeitpflege* nach § 44\_1 SGB VIII (1,9) nicht haltbar.  
484 Sie hätte nicht erteilt werden dürfen. (3,0)

485 Zweitens kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund der eingegangenen Hinweise ein  
486 formales 8a-Verfahren hätte eröffnet werden müssen spätestens nach dem ergänzenden  
487 Hinweis der Mitarbeiterin aus dem Jobcenter, denn damit waren drei Hinweise auf Pä-  
488 dophilie. Diese Entscheidungs- und Abwägungsprozesse wurden zwar durchgeführt,  
489 aber nicht hinreichend dokumentiert. Und wir haben auch festgestellt, dass die Amtslei-  
490 tung nur sehr rudimentär einbezogen worden ist. (5,6) Die Vakanz in der Betreuung war  
491 zu lang. Diese vier Monate hätten überbrückt werden müssen, zur Not durch Besuche  
492 des ASD oder PKD selbst, denn dort war die Engmaschigkeit nicht mehr gegeben, die  
493 auch aus damaliger Sicht geboten war. (2,6)

494 Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wissen nicht, wie ein hypothetischer Ver-  
495 lauf gewesen wäre, wenn all das erfolgt wäre. Möglicherweise hätte dann aufgrund die-  
496 ser drei Hinweise eine intensive Betrachtung stattgefunden. Möglicherweise hätte das  
497 Pflegeverhältnis dann niemals begonnen. (1,6) Wahrscheinlich ist es aber, dass ein Ent-  
498 zug des Sorgerechtes gleichwohl vor Gericht keinen Bestand gehabt hätte. Und das hät-  
499 te dann dazu geführt – das ist eine Hypothese –, dass das Kind gleichwohl weiterhin den  
500 späteren Pflegevater aufgesucht hätte, aber ohne dass wir damit etwas zu tun gehabt hät-

501 ten oder involviert worden wären. Gleichwohl muss man sagen, dass wir unserem  
502 Wächteramt und unserem Auftrag, das Wohl der Kinder zu schützen, durch die falsche  
503 Würdigung dieser drei Hinweise nicht (1,4) in der gebotenen Form nachgekommen  
504 sind. (1,9) Und dafür entschuldigen wir uns ausdrücklich bei denjenigen, die dadurch  
505 Leid erlitten haben. (3,7) Es gibt einen weiteren Punkt, der auch personelle Konsequenzen  
506 nach sich gezogen hat: Uns ist durch die Staatsanwaltschaft ein Hinweis gegeben  
507 worden aus der IT-Beweissicherung, dass neben dem Ihnen bekannten Fall von vor einem  
508 Monat eine weitere Veränderung der Akten stattgefunden hat, und zwar *auch* nach  
509 der Inobhutnahme des Kindes im Herbst des letzten Jahres, aber vor Beschlagnahme der  
510 Akten, und damit wurden wesentliche Erkenntnisse, die *damals* schon nahe gelegt hätten,  
511 dass man die Pädophilie hätte viel enger in den Blick nehmen müssen, heraus gelöscht.  
512 Daran sind insgesamt zwei Mitarbeitende beteiligt, an diesem letzten Beispiel  
513 *eine* Mitarbeiterin; die ist freigestellt und wir prüfen gerade das weitere arbeitsrechtliche  
514 Vorgehen. (4,1)

515 Wir haben zwei Maßnahmen, die wir in den Mittelpunkt unserer zukünftigen Arbeit  
516 stellen wollen aus dem, was wir erkannt haben. Das eine ist die sogenannte Einrichtung  
517 einer 8a-Revision. Unser Jugendamt ist in einer Art und Weise aufgestellt, wie man Jugendämter  
518 eben heute modern konzipiert. Es gibt eine Organisationsuntersuchung. Wir haben die Stellen  
519 eingerichtet. Wir haben genug Personal und – das haben wir gesehen – wir haben auch eine  
520 sehr intensive Fallbearbeitung. (1,4) Was wir aber festgestellt haben ist, dass es eine Tendenz  
521 zur Bestätigung im kollegialen Abgleich gibt. Das ist nicht nur im Jugendamt so, sondern auch  
522 an anderer Stelle. Hier wirkt es sich aber vor allen Dingen fatal aus. Wenn jemand eine  
523 Entscheidung trifft, einen bestimmten Weg einschlägt wie den, in einem schwierigen Verhältnis  
524 auf ein Pflegeverhältnis hinzuarbeiten, und holt sich dabei kollegiale Unterstützung im eigenen  
525 Haus ein, dann ist die Neigung groß, die Kollegin oder den Kollegen in diesem Tun zu bestätigen,  
526 und ich glaube, dass genau das hier passiert ist. (1,9) Dadurch entsteht ein gewisser Tunnelblick  
527 und wenn man mit viel Mühe und ich habe Ihnen vorhin geschildert, wie umfangreich Arbeit auch  
528 an einem solchen Fall ist (S. 3). Wenn man mit viel Mühe so etwas angebahnt hat, dann wird  
529 man vielleicht ein Stück weit blind gegen das, was man von außen herangetragen bekommt,  
530 und hat Sorge, dieses Konstrukt in Gefahr zu bringen. Und das ist durchaus auch nicht ganz  
531 unberechtigt, weil an anderer Stelle eben auch eine Wahrheit ist, dass eine solche Zerstörung  
532 des Vertrauensverhältnisses dann eben auch dazu führen könnte, dass man verbrannte Erde  
533 hat und eben möglicherweise *gar* nicht mehr an die Familie oder an ihr Kind herankommt.  
534 Und dies alles vor dem Hintergrund der sehr schwierigen rechtlichen Situation, eine  
535 Inobhutnahme überhaupt vor den Familiengerichten durchsetzen zu können. Diese 8a-Revision  
536 ist – und das ist unüblich, aber wir halten das für erforderlich – oberhalb des Jugendamtes  
537 angesiedelt auf der Ebene der – in unserem Falle – Kreisrätin (1,4) und soll extern besetzt  
538 werden, und zwar von fachlich hochpotenten Personen, die nicht im Wirkungsbereich  
539 Hameln und am besten auch nicht Hannover tätig sind, die beauftragt werden, die einzelnen  
540 Meldungen entgegenzunehmen

542 und zu lesen und nicht erneut fachlich zu bewerten, aber zu überprüfen, ob die *Handha-*  
543 *bung der Hinweise* den Richtlinien entspricht, und ob das Umgehen mit den Hinweisen  
544 plausibel ist. Wir glauben, dass in diesen Fällen eine solche Revision dazu geführt hätte,  
545 dass ein *Hinweis* ergangen wäre dergestalt »so könnt Ihr das nicht machen. Ihr müsst  
546 doch die *Zusammenschau* der *drei* Hinweise sehen und Ihr müsst aus diesen drei Hin-  
547 weisen heraus anders reagieren, als Ihr es getan habt«. Und wir glauben, dass man so  
548 eine erheblich verbesserte Qualität bekommen kann. Und wir glauben auch, dass man  
549 auf diese Art und Weise die Kolleginnen und Kollegen im Jugendamt bei ihrer Arbeit  
550 unterstützen kann und auch dafür sorgt, dass sie sich versichern können.

551 Weiterhin arbeiten wir sehr intensiv an einem Projekt, was ich Ihnen bereits in der ers-  
552 ten Woche (korrigiert) Pressekonferenz vorgestellt hab'. Das ist das Präventionsprojekt.  
553 Das hat inzwischen *ein Team*. Die Konstituierung steht kurz bevor. Es gibt dazu einen  
554 guten Projektauftritt und Inhalt. Es wird darum gehen, früher zu erkennen, wer Opfer  
555 geworden ist, und es wird darum gehen, in Zusammenarbeit mit den Schulen und Kin-  
556 dergärten insbesondere auch bei den jüngeren Kindern das Bewusstsein zu wecken, dass  
557 ihnen Unrecht geschieht, und ihnen die Sicherheit zu geben, das auch nach außen klar  
558 zu artikulieren und zu äußern, denn – das hab' ich mehrfach gesagt, aber es bleibt  
559 gleichwohl wahr – nur das ist der Schlüssel, um pädophile Täter zu entdecken und auf-  
560 zudecken. Es sind immer Betroffenen und die Opfer selbst, die uns den Weg weisen. Es  
561 wird auch darum gehen, Täterarbeit anzubieten in Zusammenarbeit mit denen, die das  
562 bereits tun: an der MAH oder in der Charité in Berlin. Denn nicht jeder, der pädophile  
563 Neigungen hat, wird auch zum Täter. Und es muss darum gehen, diese Neigung, die  
564 man oftmals ein Leben lang mit sich herumträgt, nicht zur Tat werden zu lassen, und  
565 dazu muss man eben auch diesen Menschen eine Hilfeleistung anbieten. Und ich glau-  
566 be, auch das ist ein Auftrag, den wir intensiver wahrnehmen müssen. (3,1)

567 (unv. 55:42) möchte ich am Ende noch den (unv. 55:45, evtl. "Appell") verstärken, *auch*  
568 an dem Bundesgesetzgeber und an das Land, daraufhin einzuwirken, dass wir eine *neue*  
569 Sichtweise auf den Artikel 6 [GG] bekommen. Und dass wir in den Jugendämtern mehr  
570 Möglichkeiten haben und frühzeitiger die Möglichkeit haben, bei erkannten Fällen von  
571 Kindeswohlgefährdung und bei ausgesprochen prekären Situationen das Sorgerecht  
572 auch zu entziehen. Es ist ein scharfes Schwert. Das wissen wir wohl. (1,4) Aber die Si-  
573 tuation, die wir jetzt haben, führt zu einer schwer zu bearbeitenden Spagatstellung, die  
574 die Mitarbeitenden im Jugendamt haben. Damit können wir schwer leben. Und dieser  
575 Fall und auch andere zeigen, dass man, glaube ich, früher und anders eingreifen muss.  
576 Uns ist natürlich *auch* bewusst, dass manchmal genau das, nämlich das Übersenden in  
577 eine professionelle Vollzeitpflege auch zu einem Missbrauch führen kann. Das sehen  
578 wir gerade in Gifhorn. Gleichwohl, gleichwohl glauben wir, dass wir da etwas mehr  
579 Werkzeuge an die Hand brauchen, und das ist eine neue Auslegung und Arbeitsweise zu  
580 den Grundlagen der (2,6) Rechtsprechung (1,6) zum Grundrecht der elterlichen Pflege.

581 Meine Damen und Herren, damit habe ich Sie einmal komplett entführt in unsere Welt  
 582 der letzten zwei Wochen. Wir haben uns mit fast nichts anderem beschäftigt. Aber wir  
 583 haben ein paar Grundsätze bei unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die möchte  
 584 ich auch gerne weiterhin so halten. Das erste ist, dass wir nicht vorverurteilen, und das  
 585 tue ich auch nicht. Ich stehe vor meinen Mitarbeitenden, und zwar so lange, bis ich  
 586 weiß, dass tatsächlich ein Fehler gemacht worden ist. Und das habe ich Ihnen in der ers-  
 587 ten und zweiten Konferenz auch genau so erzählt. Jetzt haben wir die Akte. Wir haben  
 588 uns daran gemacht, sie so schnell und so intensiv wie möglich zu bearbeiten, und wir  
 589 haben Ihnen wirklich restlos alles erzählt, was wir in diesem Aktenstudium gesehen ha-  
 590 ben incl. der Konsequenzen, die es für unser Haus hat. (2,0) Wir glauben, dass wir uns  
 591 jetzt der Aufarbeitung im Haus widmen müssen und wir glauben auch, dass es jetzt  
 592 wichtig ist, voranzugehen. Und wenn man so etwas mitgemacht hat, wie wir es mitge-  
 593 gemacht haben, dann hat man eben den Auftrag und die Verantwortung, in Zukunft zu de-  
 594 nen zu gehören, die es am besten machen, und diesen Auftrag wollen wir gerne anneh-  
 595 men. Und da machen wir uns gerade mit all dem, was wir zur Verfügung haben, daran,  
 596 diesen Auftrag gut zu erfüllen.

597 Ich bedanke mich sehr für die Aufmerksamkeit. Sie erhalten ein Exemplar dieser Prä-  
 598 sentation, um es mitzunehmen. Vielen Dank. (58:28)

599 (5,0) (58:33)

600 W: Ich gehe allerdings trotzdem davon aus, dass bestimmt noch die eine oder andere Frage  
 601 offen sein wird bei Ihnen. Wenn nicht, dann nicht, aber ansonsten würd' ich jetzt – ge-  
 602 nau – das machen wie in der vergangenen Pressekonferenz. Dann machen wir nach der  
 603 Reihenfolge. Herr Althoff, wollen Sie anfangen?

604 A: Ja, Sie sagten selber, Sie haben mehrere Hinweise bekommen, und dann ist die Familie  
 605 (unv. 58:52) angesprochen worden ...

606 (durcheinander bis Dateieinde)

## Anhang II

### Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung der Stadt Nürnberg

Quelle: <https://docplayer.org/45381596-Risikoanalyse-kindeswohlgefahrdung-anlage-2-vorschulkind-4-6-jahre-stadt-nuernberg-amt-fuer-kinder-jugendliche-und-familien.html>

zuletzt geprüft am 05.04.2021



# Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

## Vorschulkind 4 – 6 Jahre

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



Fallverantwortliche/r (Vor- und Nachname):	APKZ:	Telefon:
--	-------	----------

Name, Vorname des Kindes:	Ja	Nein	noch zu klären	beschrieben durch
Behinderungen, chronische Krankheiten				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Verletzungen an untypischen Stellen (Gesäß, Rücken, Genitale, Innenflächen der Oberschenkel, Gesicht, Oberkopf, Wangen, Mundschleimhaut, Auge, Oberarminnenseiten, Streckseiten der Unterarme)				
Auffällige Verletzungsmuster (z. B. kreisrunde Zigarettennarben, Verbrennungen, Verbrühungen bes. an Händen und Füßen, Bisswunden, Handabdrücke, Stockabdrücke, Doppelstriemen, Abschnürungen)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Auffällige Entzündungen im Anal- und Genitalbereich (häufige Infektionen)				
Häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen				
Angst in Situationen, die an den Misshandlungskontext erinnern (z. B. beim Baden, Duschen)				
Störung der Nähe-Distanz-Regulation (distanzlos, besonders anhänglich)				
Entwicklungsrückstände (motorisch und sensomotorisch nicht altersgemäß)				
Störungen bei der Nahrungsaufnahme (z. B. Verweigerung, häufiges Erbrechen)				
Fehlernährung (Über-, Unter- oder Mangelernährung)				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungs labilität)				
Schlafstörungen (beim Einschlafen, Durchschlafen)				
Schaukelbewegungen (Jaktationen)				
Einnässen, Einkoten				
Sprachstörungen (nicht altersgemäß im sprachlichen Ausdruck und/oder Sprachverständnis)				
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (vermeidet Körperkontakt, kein Blickkontakt, aggressives Verhalten, auffallend ruhig und zurückgezogen, provokant, besonders unruhig und schwierig, unkonzentriert, sprunghaft)				
Sexualisiertes Verhalten (sexualisierte Sprache, sexuelle Distanzlosigkeit, altersunangemessenes Sexualwissen und/oder sexuelle Handlungen)				
Sonstiges:				

# Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

## Vorschulkind 4 – 6 Jahre

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



### Situation der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson, und zwar:

	Ja	Nein	noch zu klären	beschrieben durch
Unerwünschte Schwangerschaft				
Suchterkrankung (Tabletten, Alkohol, Drogen u. a.)				
Mangelnde Leistungsfähigkeit (aufgrund geringer psychischer Belastbarkeit)				
Psychische Erkrankung				
Eigene Deprivationserfahrungen, Gewalt- erfahrungen				
Behinderungen, chronische Erkrankungen				
Sonstiges				

Ressourcen der Mutter/des Vaters/der an- derer Bezugsperson: (Bewertung: 1 = gut, 2 = normal/stabil, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	Gut = 1 Normal/ stabil = 2	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Fähigkeit, auf kindliche Bedürfnisse ange- messen zu reagieren				
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten				
Unterstützende Beziehung zum Lebens- partner				
Aufarbeitung eigener Gewalt-, Deprivati- onserfahrungen				
Emotionale Stabilität				

### Einschätzung der Situation der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson:

# Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

## Vorschulkind 4 – 6 Jahre

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



### Interaktion zwischen Kind und Mutter/Vater/andere Bezugsperson und zwar:

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	Gut = 1 Ausreichend = 2	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Negativer Umgangston (z. B. herabsetzende Äußerungen über das Kind, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über-/Unterforderung des Kindes				
Gewalt gegen das Kind (körperlich, verbal, psychisch)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen das Kind				
Schwierig empfundenes Kind				
Sonstiges				
Bindungsverhalten (Kind sucht emotionale Sicherheit in körperlicher Nähe, z. B. sucht Schutz/Trost bei der Mutter)				
Eingehen auf Bedürfnisse des Kindes (z. B. Zuwendung, Spielmöglichkeiten bieten, Aufmerksamkeit)				
Unterstützung des kindlichen Tuns (wenig kontrollierend, unterbrechend)				
Grenzen setzen (altersadäquat)				
Strukturierter Tagesablauf				

### Einschätzung:

### Risikofaktoren/Ressourcen der Familie

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	Gut = 1 Ausreichend = 2	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Wohnsituation ausreichend				
Finanzielle Situation ausreichend (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte/Freunde				
Gelingender Alltag (z. B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Tagesstättenbesuch, Schulbesuch)				

# Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

## Vorschulkind 4 – 6 Jahre

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



	Ja	Nein		
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen das Kind, Geschwister)				
Sonstiges				

### Zusammenfassende Einschätzung:

### Ergebnis der Abklärung:

Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/>	keine Gefährdung
<input type="checkbox"/>	latente Gefährdung
<input type="checkbox"/>	Gefährdung

### Begründung:

# Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

## Vorschulkind 4 – 6 Jahre

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



### Weitere Verfahrensschritte:

	Ja	Nein	noch zu klären	erledigt von ...
Intervention nach § 42 od. § 43 SGB VIII				
Hinzuziehung anderer Dienste				
Antrag bei FG				
Rücksprache im Team				
Einleitung von Hilfen				
Sonstiges				

### Vereinbarungen, weitere Schritte:

	Unterstützung/Hilfeart	Zu erbringen von ...
Für die Mutter		
Für den Vater		
Für das Kind/die Kinder		

### Erläuterungen:

Nürnberg, den

J/B3-2 ASD/Region  
 SHA/SFD

I. A.

\_\_\_\_\_  
(Fallverantwortliche/r)

\_\_\_\_\_  
(RegLtr. J/B3-2 ASD bzw. AbtLtr. SHA/SFD)

## Anhang III

### Landkreis Hameln-Pyrmont Verwaltungsgliederung

Quelle: [https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749\\_4963\\_1.PDF?1614693244](https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749_4963_1.PDF?1614693244)

zuletzt geprüft am 05.04.2021

# Landkreis Hameln-Pyrmont Verwaltungsgliederung

